

Die
Einwanderung

in den

westfälischen Städten

bis 1400.



Ein Beitrag

zur Geschichte der deutschen Städte

von

Dr. phil. **August Snieke.**



Münster 1893.

Regensberg'sche Buchhandlung und Buchdruckerei.



Herrn

Prof. Dr. Georg von Below

in dankbarer Verehrung.

Die
Einwanderung in den westfälischen Städten
bis 1400.

E i n l e i t u n g .

Die vorliegende Arbeit behandelt eine Einzelfrage aus der Verfassungsgeschichte der deutschen Städte des Mittelalters, welche in jüngster Zeit mehrfach Gegenstand der Bearbeitung gewesen und in den meisten Punkten heute wohl als gelöst zu betrachten ist. Vorliegende Arbeit bezweckt daher nicht sowohl eine neue These aufzustellen, als vielmehr eine Prüfung der bisherigen Resultate für ein beschränkteres Landesgebiet vorzunehmen, wodurch es ermöglicht wird, das dafür vorhandene urkundliche Material, wenigstens soweit es bisher gedruckt ist, in möglichster Vollständigkeit heranzuziehen. Die bisherigen Arbeiten über unsere Frage stützen sich nämlich auf eine mehr oder weniger zufällige Zusammenlese von Nachrichten aus dem ganzen Gebiete des deutschen Reichs, wobei die unerläßliche Rücksichtnahme auf provinzielle Unterschiede unmöglich erscheint. Außerdem war eine Folge von dieser zu allgemeinen Betrachtung, daß nicht alle für unseren Gegenstand in Betracht kommenden Momente eine genügende Beleuchtung erfuhren.

Wenn wir es unternehmen, die Einwanderung in den westfälischen Städten darzustellen, so legen wir nicht

den Umfang der heutigen Provinz Westfalen zu Grunde, sondern es ist die historische Grenze gewählt. In letzterer Hinsicht bezeichnet man mit Westfalen zweierlei, einmal nach ethnographischen Gesichtspunkten das gesamte Land in seiner Ausdehnung von Franken bis Friesland, dann nach verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten das kölnische Herzogtum Westfalen. Letzteres umfaßt entsprechend der Teilung des alten sächsischen Herzogtums¹⁾ im Jahre 1180 den westfälischen Teil der Kölner Erzdiözese, sowie das Bistum Baderborn, welches zwar zu dem Stammgebiete der Engern gehört hatte, aber doch thatsächlich mit zu Westfalen gerechnet wurde, je mehr die alten Stammgrenzen ihre politische Bedeutung einbüßten. Die vorliegende Arbeit nun nimmt Westfalen im umfassendsten Sinne, also das alte Stammesgebiet, zum Gegenstande, schließt aber das weniggleich engernsche Gebiet bis zur Weser wegen seiner politisch-historischen Zugehörigkeit in die Betrachtung mit ein. Es ist also dieselbe Grenze zu Grunde gelegt wie im Westfälischen Urkundenbuche²⁾, nach welchem das Land Westfalen umfaßt die alten Bistümer Münster, Baderborn, Osnabrück, Minden, den westfälischen Teil der Kölner Erzdiözese, die Grafschaften Arnsberg, Mark, Ravensberg, Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt, die Herrschaft Ahaus u., ferner aber auch die Herrschaften Schaumburg, Lippe,

¹⁾ Vgl. darüber Weiland, das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, 1866. Grauert, die Herzogsgewalt in Westfalen, 1877. Lindner, Beme, S. 340. Neuestens auch Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch I No. 353, und die dort angeführte Literatur.

²⁾ Vgl. Erhard, W. u. B. I, Einleitung. Erhards Annahme hat im Einzelnen unwesentliche Modifikationen erfahren; so gehört Elten sicher nicht zu Westfalen; ferner gehörte das jetzige Gebiet von Waldeck bis zur Eder als Südgrenze zu Westfalen. Vgl. dazu J. B. Nordhoff im Korrespondenzblatt für Anthropologie 1890, S. 105. Auch ist das Stift Essen zu Westfalen zu rechnen, vgl. darüber J. B. Nordhoff, Kunstgeschichtliche Beziehungen zwischen Rheinland und Westfalen, passim.

Waldeck zc. Diese Umgrenzung gewährt abgesehen von ihrer historischen Berechtigung auch den praktischen Vorteil, daß eine Reihe von heute nicht mehr westfälischen Städten, die aber im Mittelalter wegen ihrer territorialen Zugehörigkeit sich gleichartig entwickelt haben, mit in den Kreis der Betrachtung gezogen werden kann. Thatsächlich wird freilich doch ein Unterschied in der Behandlung der einzelnen Landesteile hervortreten, insofern Osnabrück, das Niederstift Münster, sowie Minden nur geringfügige Berücksichtigung finden, einmal weil diese Gebiete überhaupt in der städtischen Entwicklung unvergleichlich zurückstehen gegenüber derjenigen in den anderen westfälischen Landesteilen¹⁾, dann aber auch weil die etwa dafür in Betracht kommenden Urkunden größtenteils noch ungedruckt sind, Verfasser sich aber auf das gedruckte Material beschränken zu müssen glaubte.

Auch die zeitliche Beschränkung vorliegender Untersuchung hat außer einem äußeren Grunde ihre innere Berechtigung, da mit dem Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts in Westfalen im Großen und Ganzen die Städtegründungen seitens der Landesherrn ihr Ende erreichen. Die erst nach 1400 mit vollem Stadtrecht ausgestatteten Gemeinden in Westfalen, wie Allendorf, Affeln, Balve,

¹⁾ Von den im 15. Jahrh. in Westfalen vorhandenen Städten, an Zahl etwa hundert, gehörten mehr als ein Drittel zu Kurköln, ein weiteres Drittel allein zum Bistum Paderborn, sodasß also $\frac{2}{3}$ sämtlicher Städte zum Herzogtum Westfalen gehörten, während auf die übrigen, an Ausdehnung weit umfangreicheren westfälischen Landesteile zusammen nur etwa ein Drittel kommt und auch hier in sehr ungleichmäßiger Verteilung, indem, je mehr man nach Norden fortschreitet, desto weniger städtische Bildungen begegnen. Diese Erscheinung hängt zweifellos zusammen mit dem in Nordwestfalen mehr und mehr vorherrschenden Hofsystem, welches eine Gemeindebildung erschwert. Vgl. dazu J. F. Nordhoff, Haus, Hof, Markt und Gemeinde Nordwestfalens; ferner K. Th. von Znarna-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, 1872.

Beverungen, Meschede, Hachen u. a., galten wohl sämtlich schon vor 1400 als „Freiheiten“, d. h. es war bei ihnen der Anfang der städtischen Entwicklung schon vorhanden, indem durch Verleihung von Privilegien, namentlich hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, der Charakter einer reinen Landgemeinde schon verwischt, andererseits derjenige der Stadtgemeinde noch nicht völlig hergestellt war — es waren also schon vorher rudimentäre Stadtgebilde. Bei ihnen führte die Verleihung des vollen Stadtrechtes eben deswegen nicht mehr eine so wesentliche Umwandlung der Gemeindeverhältnisse herbei, wie bei ganz neuen Stadtgründungen. Dazu kommt noch, daß mit dieser Periode das Quellenmaterial für unsere Frage wie überhaupt für die Geschichte der Städteverfassung ein ganz anderes¹⁾ wird.

Die Quellen zur westfälischen Städtegeschichte sind für die ältere Zeit im Einzelnen ziemlich dürftig und lückenhaft. Die ältesten Stadtarchive haben mehrfach durch Brand ihre Schätze verloren, wie es u. a. auch in vielen Bestätigungs- resp. Erneuerungsprivilegien alter Urkunden ausgesprochen wird. Bekannt ist z. B. der Brand der Stadtarchive von Dortmund²⁾, Lüdenscheid, Werl, Münster, Paderborn 2c. Aber bei den gleichartigen Verhältnissen, welche in Westfalen im Allgemeinen herrschten, und bei dem nachweisbaren Zusammenhange der einzelnen Stadtrechte (namentlich derjenigen eines bestimmten Territoriums) mit einander, dürfen wir das durch die erhaltenen Quellen gewährte Bild als ein hinreichend vollständiges ansehen.

Wenn hin und wieder in der Anführung von Belegstellen die von uns gesteckte zeitliche und örtliche Ab-

¹⁾ Vgl. Neues Archiv II: Frensdorff, Über eine Sammlung der deutschen Stadtrechte als Bestandteil der Monum. Germaniae.

²⁾ Im Jahre 1220 und 1297, vgl. darüber Frensdorff, Dortmund, Statuten und Urteile, S. 152 Anm. 3 u. S. 161.

grenzung überschritten ist, so fehlt einem solchen Verfahren nicht die innere Berechtigung. Bei der anerkannten Stabilität und der naturgemäßen, konsequenten Entwicklung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters wird eine im Wortlaut erhaltene Bestimmung aus späterer Zeit in gewisser Weise auch für die frühere Zeit als Beleg angeführt werden dürfen.¹⁾ Andererseits stehen die benachbarten, nicht zu Westfalen gehörigen Territorien in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wie auch hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Grundlagen vielfach in so naher Beziehung zu unserem Gebiete, daß Parallelstellen aus diesen Territorien als Belege für einzelne aufgestellte Behauptungen nicht als überflüssig angesehen werden können. So steht z. B. der rheinische Teil des Kölner Erzbistums mit dem eigentlichen Herzogtum Westfalen, dem Bistum Paderborn, der Grafschaft Arnsberg in staatsrechtlichem Zusammenhange; Paderborn als Suffraganbistum von Mainz mit diesem in kirchenrechtlichem Zusammenhange; Cleve mit Mark, Berg mit Ravensberg, schon früh in Verbindung durch die Verwandtschaftsbeziehungen der Landesherrn dieser Territorien, wodurch die spätere Personalunion angebahnt wurde. In Folge der zerstreuten Lage, welche dem mittelalterlichen Großgrundbesitz in Deutschland überhaupt eigentümlich ist, stehen zudem noch viele Großgrundbesitzer mit einem fremden Territorium in hof-, dienst- und lehnrechtlicher Verbindung. Dortmund steht mit Wesel als Oberhof in engster stadtrechtlicher Beziehung.²⁾ Wegen der dadurch bedingten vielfachen Gleichartigkeit der öffentlichen Verhältnisse empfiehlt es sich, parallele Belegstellen aus den Nachbargebieten zur Ergänzung heranzuziehen. Sie dienen gleichzeitig dazu, eine

¹⁾ Vgl. dazu z. B. Philippi, Zur Geschichte der Dsnabrücker Stadtverfassung, S. 159 ff.

²⁾ Vgl. Frensdorff, a. a. D. 254,

begrenzte Untersuchung in einen weiteren Rahmen einzuordnen.

Da das mittelalterliche Stadtrecht nichts anderes war als „das in Gemäßheit der fortgeschrittenen wirtschaftlichen Verhältnisse fortgebildete Landrecht“, so dienten bei den Aufzeichnungen desselben auch die Landrechtsaufzeichnungen und namentlich die Rechtsbücher als Quelle.¹⁾ Wie im ganzen sächsischen Stammes- und Rechtsgebiet wurden teilweise auch in Westfalen der Sachsenpiegel und die ihm verwandten Rechtsbücher den Stadtprivilegien und Stadtrechtsbüchern zu Grunde gelegt. Beweis dafür ist außer der inneren Übereinstimmung auch rein äußerlich die häufige Erwähnung des „sassenrecht“ in den westfälischen Stadtrechten. So im Herforder Stadtrechtsbuche aus dem 14. Jahrhundert.²⁾ Letzteres entnimmt viele Stellen dem „sächsischen Weichbild“, dem Magdeburger Stadtrecht, dem Sachsenpiegel und enthält eine Anzahl von in Herford verhandelten Rechtsfällen. Auch in Bocholt wird 1481 ein Stadtrechtsbuch angelegt, um die Gewohnheiten zu verzeichnen, welche anders gehalten würden dan na den beschreven landrechte by namen dat spiegel van Sassen.³⁾ Zu berücksichtigen ist dabei, daß das Sachsenpiegelrecht als gemeines Recht galt.⁴⁾

Außer dem Landrecht ist für die Ausbildung eines besonderen Stadtrechtes ferner noch das Recht der Landgemeinde, das Korporationsrecht der Bauerschaft, maßgebend

¹⁾ Vgl. R. Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte. S. 637 ff; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. passim.

²⁾ Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 193. Wigand Archiv II passim. Ilgen, Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung. (Westfäl. Zeitschrift Bd. 49.)

³⁾ Vgl. Wigand Archiv III 1—52; Gengler a. a. D. 26; Stobbe a. a. D. I 288 ff.

⁴⁾ Stobbe a. a. D. I 364, N. 33.

gewesen. Auch auf dieses muß man daher stets bei Untersuchung einer Einzelfrage aus der Stadtverfassung zurückgehen.

Charakteristisch für die Rechtsgeschichte der deutschen Städte ist es, daß ihre Verfassung ursprünglich nicht sofort fertig und abgeschlossen da stand, sondern erst durch allmählich erfolgende Verleihung von neuen Privilegien sich gegen die des platten Landes abgrenzte und feststellte. Dieselben Bestimmungen, welche einer älteren Stadt erst durch eine Reihe von einzelnen Privilegien nach einander verliehen und von ihr erst allmählich zu einem Ganzen vereinigt waren, erhielt eine neu zu gründende jüngere Stadt durch Bewidmung gleich auf einmal in einer einzigen Urkunde.¹⁾ Infolge öfters wiederholter derartiger Bewidmungen bildeten sich Familien resp. Gruppen von Städten. Aus diesen Gründen erklärt es sich, daß der Inhalt des Stadtrechtes im Anfange der städtischen Entwicklung noch dehnbar und flüchtig war, bis er, etwa im 13. Jahrhundert, mehr und mehr größere Konsistenz erhielt. Erwähnen wir hier noch eine Äußerung jener Familienzusammengehörigkeit: der Abhängigkeit jüngerer Städte von dem Gericht ihrer Mutterstadt. Die Stellung eines solchen „Oberhofes“ nahmen in Westfalen besonders die Städte: Soest, Dortmund, Küthen, Arnsberg, Paderborn, Münster, Osnabrück, Bielefeld, Lippstadt ein, natürlich in mehr oder weniger ausgedehnter Weise.²⁾

Die wichtigsten neueren Arbeiten auf dem Gebiete der mittelalterlichen Städteverfassung, welche für unsere Untersuchung in Betracht zu ziehen waren, sind folgende: von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Histor. Zeitschrift Bd. 58 und 59.

¹⁾ Stobbe I 487.

²⁾ Vgl. bei Frensdorff a. a. D. die umfassende Thätigkeit Dortmunds als Oberhof gegenüber Wesel, wie sie sich äußert in einer sehr reichen Vermittelung von einzelnen Urteilen.

- von Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde.
Düsseldorf 1889.
- von Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung.
Düsseldorf 1892.
- von Below, Die landständische Verfassung von Jülich und
Berg. Düsseldorf 1885—92. 3 Teile.
- von Below, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, die
Artikel „Adel“ „Bede“ „Bürger“ „Bürgerrecht“
„Markgenossenschaft“.
- von Maurer, Geschichte der Fronhöfe.
- von Maurer, Deutsche Städteverfassung, 4 Bde. 1869 ff.
- Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, 1882.
- Zeumer, Deutsche Städtesteuern, 1878.
- Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1886 ff.
(vgl. dazu hist. Ztschr. 63 S. 294 ff.)
- von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 2 Bde.
1879 und 1891 (vgl. dazu G G A 1891, S. 755 ff.).
- Hegel, Städte und Gilden der nordgermanischen Völker
im Mittelalter, 2 Bde. 1891. (Vgl. dazu G G A 1892,
S. 406 ff.).
- Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums
Westfalen. 3 Bde. 1839 ff.
- Plgen, Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung.
Westfäl. Zeitschr. Bd. 49.
- Plgen, Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn
im Mittelalter. 1892.
- Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 1891.
- Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. 1886.
- Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890.
- Lenfers, Die Grundzüge des ältesten Wikkiletrechts in
den Städten des Oberstifts Münster; Progr. v.
Goesfeld 1883.
- Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte, 1889.
- Waiz, Verfassungsgeschichte. 1844 ff.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde. 1887—92.
Homeyer, Ausgabe des Sachsenspiegels.
Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, 1882.
Philippi, Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung.
Hansische Geschichtsblätter. Bd. VI. 3. Heft. S.
153—193.

Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens. Index lect.
Monast. Sommer-Semest. 1891.

Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens. Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd. IV S. 1.

Die in dieser Arbeit benutzten Urkunden sind größtentheils folgenden Werken, welche ich in abgekürzter Form citieren werde, entnommen:

1) Westfälisches Urkundenbuch, Bd. I—IV

Bd. I } auch unt. d. Titel:

„ II } Erhard, Regesta histor. Westfaliae.

Bd. III, herausg. v. Wilmans

Bd. IV, herausg. v. Wilmans-Finke.

2) Seiberg, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 3 Teile. 1839—43.

3) Seiberg, Quellen zur westfälischen Geschichte. 3 Bde. 1867—69.

4) Gengler, Deutsche Stadtrechte. 1852.

5) Gengler, Codex iuris municipalis I. 1863.

6) Kindlinger, Münsterische Beiträge. 3 Bde. 1787—93.

7) Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. 1819.

8) Niefert, Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuche, 1823.

9) Niefert, Münstersche Urkundensammlung. 7 Bde. 1826—37.

10) von Steinen, Westfälische Geschichte. Lemgo 1755 ff.

- 11) A. Fahne, Die Graffschaft und freie Reichsstadt Dortmund. I—IV, 1854—59.
A. Fahne, Die Herren und Freiherren von Hövel, I—III, 1856—60.
- 12) Rübcl, Dortmunder Urkundenbuch. I und II 1. 1881—1890.
- 13) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, 1882.
- 14) Darpe, Bochumer Urkundenbuch. 1889.
- 15) Wilmans-Philippi, Westfälische Kaiserurkunden. 2 Bde. 1867 und 1881.
- 16) Grimm, Weistümer, 7 Bde. 1840—78.
- 17) Grimm, Rechtsaltertümer.
- 18) Hillebrand, Deutsche RechtsSprichwörter.
- 19) Graf und Dietherr, RechtsSprichwörter.
- 20) Schaten, Annales Patherbrunnenses.
- 21) Möser-Abeken, Osnabrückische Geschichte.
- 22) Wigand, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 7 Bde. 1825 ff.
- 23) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfäl. Zeitschrift) 50 Bände.
- 24) Philippi, Siegener Urkundenbuch.
- 25) Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch, I 1892.
- 26) Stüve-Friderici, Geschichte der Stadt Osnabrück. 1816.
- 27) Philippi, Die ältesten Osnabrücker Gildcufunden. 1890.
- 28) L. von Ledebur, Allgemeines Archiv. 30 Bde. 1830 ff.
Andere für unsern Zweck weniger wichtige Werke und Sammlungen werden unten mit vollem Titel angeführt werden.

Um den Gang der nachfolgenden Untersuchung kurz zu skizzieren, mag bemerkt sein, daß eine Gliederung des Stoffes von den bei der Einwanderung beteiligten Personen hergenommen ist.

Das erste Kapitel gibt wesentlich nur die Motive an, welche zur Einwanderung in die Stadt veranlassen konnten.

Es kommt dabei vor allem darauf an, den Unterschied der Stadt- und Landgemeinde in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu kennzeichnen.

Im zweiten Kapitel wird die Stellungnahme des Landesherrn zur Einwanderung behandelt; gerade bei ihm wirkten mitunter verschiedene Interessen einander entgegen, wodurch in den einzelnen Fällen eine bald hindernde bald fördernde Stellung desselben zur Einwanderung bedingt wird.

Das dritte Kapitel behandelt besonders die Einwanderung der Unfreien in die Städte, wobei es vorwiegend darauf ankommt im Einzelnen zu zeigen, wie das Verhältnis zwischen dem Hofherrn und seinem Unfreien bei Einwanderung des letzteren in die Stadt sich gestaltet.

Im vierten Kapitel wird dargelegt, wie die Stadt selbst sich der Einwanderung gegenüber stellt. Da sie im Allgemeinen die Einwanderung begünstigt, hat sie vorwiegend organisatorische Maßregeln zu treffen, durch welche sie einmal ihre eigenen Interessen wahrnimmt, andererseits aber auch den entgegenlaufenden Interessen der Landes- und Grundherrschaft gerecht wird.

Der rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Gesichtspunkt, unter dem wir unsere Erörterungen vornehmlich aufgefaßt zu sehen wünschen, ist in folgenden Worten G. v. Belows (Ursprung d. deutschen Stadtverfassung S. 118) ausgesprochen: „Man rühmt mit Recht die Verdienste der Städte um die Beseitigung der Unfreiheit. Worin liegen sie? Nicht oder nicht in erster Linie in der Befreiung der Hörigen des stadtherrlichen Frohnhofes. Denn dann wäre ihr Verdienst nur ein kleines. Die Hauptsache ist die Befreiung der unfreien Einwanderer“.

Kapitel I.

Motive zur Einwanderung in die Städte.

Die mittelalterliche Stadt unterscheidet sich dadurch wesentlich von der modernen, daß jene rechtlich bevorzugt ist gegenüber dem platten Lande. Gemeinsam dagegen ist für beide Perioden der Städtegeschichte, daß die Städte Hauptsitz einer lebhaften wirtschaftlichen Bewegung sind. Nur zeigt sich in letzterer Hinsicht wiederum darin ein Unterschied zwischen MA und Neuzeit, daß im MA alle Städte diesen Vorteil gewährten, während heute nur eine geringere Zahl von Städten, vornehmlich die Residenz-, Handels-, und Industriestädte, in hervorragendem Maße einen rapiden Aufschwung nehmen. In wirtschaftlicher Beziehung unterscheiden sich also alte und neue Stadt dadurch, daß die Mittelpunkte eines gesteigerten Kulturlebens in der Neuzeit sich an Zahl verringert haben, daß dagegen die Peripherie des zugehörigen Kreises sich eminent erweitert hat, ganz im Zusammenhange mit der zunehmenden Erleichterung des Verkehrslebens.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkte die Zunahme der Bevölkerung in den städtischen Kulturzentren, so zeigt sich, daß dieselbe in keinem rechten Verhältnisse steht zu einer natürlichen Bevölkerungszunahme, daß sie also auf Einwanderung von auswärts beruhen muß. Die Motive für diese Einwanderung liegen nun eben in dem Gegensatz zwischen Stadt und Land, der in sozialer Hinsicht sich zu Gunsten der Stadt entscheidet. In der Neuzeit sind es allein die wirtschaftlichen Vorteile, welche die Einwanderung in die Städte bedingen. Im MA traten zu diesen in Aussicht stehenden wirtschaftlichen Vorteilen noch

die rechtlichen hinzu, indem die mittelalterliche Stadt jedem Bürger eine gegenüber dem Landrecht bevorzugte Rechtsstellung gewährte. Diese städtische Privilegierung bildete denn auch in der That ein hervorragendes Lockmittel für die Einwanderung.

Aufgabe des Folgenden soll es nun sein, diesen Motiven für die Einwanderung näher nachzugehen und sie im Einzelnen darzulegen.

§ 1. Privilegierung der Stadt.

Wenn im Mittelalter eine Landgemeinde zur Stadt erhoben wurde, gab der König resp. der Landesherr derselben als auszeichnendes Merkmal bestimmte Vorrechte. Das Interesse, welches der Landesherr an dem Emporkommen der neuen Stadt hatte, erforderte es, insbesondere die Einwanderung von auswärts zu begünstigen, da nur durch diese ein schneller Aufschwung ermöglicht war. Infolge dessen waren denn auch die Vorteile, welche eine neue Stadt infolge der Privilegierung bot, insbesondere in der Richtung von Wichtigkeit, daß sie als Reiz- und Lockmittel für die Einwanderung gelten sollten.

Die Privilegierung der Städte erfolgte durch landesherrliche Verleihung von Stadtrechten; dieselben wurden mitunter später noch immer mehr erweitert, oftmals durch die selbständige Thätigkeit der Städte allein, wenn ihnen das Recht dazu vom Landesherrn eingeräumt war. So ist es z. B. der Fall in dem Priv. für Lippstadt von 1194, wodurch die Stadtrechte erweitert werden mit dem ausdrücklichen Zwecke, die Einwanderung zu steigern: *Cum igitur haec novella plantatio et incolis et munitio esset infirma, ego de consilio amicorum meorum incolis liberum contuli arbitrium, ut iura mitiora et meliora, de quacunque vellent, eligerent.* (W. U. B. II 541).

Im Einzelnen zeigt sich die Privilegierung der mittelalterlichen Stadt vor dem platten Lande in folgenden vier Punkten¹⁾:

I. Die Stadt ist ummauert. Die Städte waren zunächst Burgen zum Schutze gegen auswärtige Feinde im Kriege und gegen Raub und Plünderung seitens inländischer Feinde, insbesondere des Adels. Diese Bedeutung hatten sie von ihrem ersten Entstehen bis zum ausgehenden Mittelalter.²⁾ Der Städter barg sich, daher „Bürger“ genannt, hinter seinen Mauern, schützte so sich und sein Hab und Gut mit dem Bewußtsein weit größerer Sicherheit. In Zeiten der Not oder Gefahr, welche durch Krieg, Fehde oder Raub drohte, sah sich der Bewohner des platten Landes oft schutz- und wehrlos seinen Feinden preisgegeben. Es mußte daher unter solchen Umständen ihm als ein erheblicher Gewinn erscheinen, innerhalb der Stadtmauern sich in Sicherheit zu begeben, besonders auch, weil die städtische Wehrmacht einen so sichereren Schutz gewährte und schon allein durch ihre Geschlossenheit etwaige feindliche Überfälle verhindern konnte.³⁾

II. Die Stadt ist Markttort. Man unterscheidet Wochenmärkte und Jahrmärkte; für die Einwanderung ist dieser Unterschied ohne Belang, da beide in dieser Hinsicht einen gleich großen Einfluß ausüben mochten.

1) Vgl. von Below, Histor. Ztschr. Bd. 59, S. 194.

2) Übrigens ist festzuhalten, daß nicht alle Städte einmal Burgen gewesen, und auch nicht alle Burgen zu Städten ausgebildet und entwickelt sind. Die Ummauerung ist eben nur ein Moment zum Begriffe einer mittelalterlichen Stadt. Wie wesentlich aber Mauern, Türme und Thore zum Begriffe Stadt gehörten, zeigt ihre häufige Verwendung auf den Stadtsiegeln; vgl. darüber: von Below, Ursprung S. 20; Algen Übersicht zc. S. 91 f. Über die technische Seite des Mauerbaues ist zu vergleichen: F. B. Nordhoff, Holz- und Steinbau Westfalens, S. 299 ff. und „Westfälische Zeitschrift“ Bd. 29, S. 221.

3) Vgl. Kaufmann, a. a. D. 24.

Der bedeutende Verkehr¹⁾ an solchen Markttorten erforderte es oder ließ es im Interesse des Landesherrn als wünschenswert erscheinen, daß mit einem Markttort meistens auch eine Münz- und Zollstätte verbunden und gleichzeitig vom Landesherrn verliehen wurde, so an Herford schon 973²⁾, an Werden 974.³⁾

Für die Ordnung des Marktverkehrs bildete sich durch königliche resp. landesherrliche Privilegien oder durch Gewohnheitsrecht ein besonderes Marktrecht aus, das einen freieren Verkehr ermöglichte und nach Königsrecht gehandhabt wurde⁴⁾, im übrigen aber nur für die Markttage Geltung hatte. Dieses Marktrecht wurde ein wesentlicher Bestandteil des sich neu bildenden Stadtrechts, und zwar in demselben Maße, wie der Markt für die betreffende Stadt Bedeutung hatte.⁵⁾

1) Vgl. Lamprecht, HZ 67, 405 ff; von Below, HZ 59, 196 ff; von Maurer, Städteverfassung I 283 ff; Waitz B. G. VII 378 ff; Brunner RG II 201; 239 f; 584 f.

2) W. U.-B. I 620.

3) ibid. I 633; vgl. auch 537.

4) Vgl. Sohm, Städtewesen.

5) Für die Auffassung, daß Stadtrecht und Marktrecht ursprünglich und genetisch nicht zu identifizieren sind, sondern daß, entsprechend obiger Darstellung, das Marktrecht nur einen Teil des Stadtrechts ausmacht, mögen einige Belege angeführt werden aus den westfälischen Städten: Zunächst war auch oft eine Landgemeinde Sitz eines Marktes. So verleiht Kaiser Friedrich I 1181 dem Dorfe Obernkirchen bei Minden Marktrecht: *ut in villa Overnkerken forum sit, quod in vulgari Wicbilette dicitur, concessimus, et peregrinos seu alios ad forum euntes vel redeuntes seu permanentes nostra pace et protectione gaudere volumus* (W. U.-B. II 416). Die, entgegen dem gewöhnlichen späteren Sprachgebrauch von Weichbild (= Stadtrecht), hier angewandte Bedeutung (= Marktrecht), woraus Sohm die Identität von Marktrecht und Stadtrecht folgert, erklärt sich bei folgender Erwägung. Etymologisch bedeutet „Weichbild“ das Recht eines besetzten Ortes, einer Burg, also eines einzelnen Ortes, im Gegensatz zu „Land“recht, welches nicht eine besondere Beziehung und Gültigkeit nur für einen einzelnen Ort hat und somit in

Nicht gerade blos Städte haben einen Markt gehabt; auch Landgemeinden finden wir damit ausgestattet. Aber immerhin galt der Markt als ein so wesentliches Kennzeichen der Stadt, daß man mitunter Stadt und Markt, Stadtrecht und Marktrecht identifizierte, — ein Umstand, der noch in neuester Zeit bei den Forschern zu einer großen Überschätzung des städtischen Marktrechtes geführt hat.

Gegensatz tritt zu dem sich neu bildenden Rechte der „Burg“, der „Stadt.“ Die spätere umfassendere Bedeutung des Begriffes „Weichbild“ ist in dieser Zeit noch nicht fixiert, das Stadtrecht bildet sich in dieser Periode erst aus, und insbesondere ist es erklärlich, wenn die schwäbische Reichskanzlei diesen sächsischen Provinzialismus mißverständlich gebraucht. Demnach verstehen wir unter „Weichbild“ in obiger Urkunde nichts mehr und nichts weiter, als „Marktrecht.“

Ferner hatte der Reichshof Westhoven in der Graffschaft Mark unter seinen Vorrechten das Marktrecht: § 9. Oeck ist den van Westhoven gegeben ene vrye weckenmarkt op alle dienstage, also dat en jeder dar in und weder uyt vry mag kommen und fahren, het sy saecke dat hy dar vredelos sy, of dat hy jemand dar binnen dem have wat genomen hedde onkondiger vehde, daer hy niet van gescheden were, und op den dienstage sall wesen en vry markt to kopen und to verkopen, wan de toll darvan der uytvahr bethaelt ist, wat in dem hove afgelegt werd, dat blyfft vry“. (von Steinen I 1726).

Ein ferneres Beispiel ist Kloster Helmarshausen; dieses erhielt 1223 von König Heinrich ein Privileg, worin er demselben Markt, Münze und Zoll verleiht. (vgl. Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden II 267).

Diese Beispiele zeigen genugsam, daß nicht der Markt einen Ort zur Stadt macht, da Obernkirchen und Westhoven niemals, Helmarshausen erst 1254 (vgl. W. u. B. IV) volle Stadtrechte erhielt.

Umgekehrt lassen sich auch Beispiele anführen, wo Orte erst, nachdem sie längst Stadtrechte gehabt, nachträglich mit einem Markte versehen werden, indem also das Stadtrecht erst später durch Marktrecht ergänzt und erweitert wird: 1358 erhält Reheim vom Grafen von Arnberg zuerst Stadtrechte, dann nach 2 Jahren auch einen Markt. (vgl. Seib. u. B. 748.) 1425 verleiht Graf Adolf v. Cleve und Mark der Stadt Schwerte einen freien Markttag (v. Steinen I 1521). 1324 gewährt Graf Engelbert von der Mark der Stadt Bochum Marktfreiheit für 3 Jahrmärkte; also nachdem B. schon über 100 Jahre Stadtrechte gehabt hatte. (Darpe, Boch. u. B. 5.)

III. Die Stadt bildet einen besonderen Gerichtsbezirk. Das juristisch wichtigste Vorrecht der Stadt vor der Landgemeinde ist die Exemption aus dem Landgerichtsbezirke, die Bildung eines besonderen städtischen Gerichtsbezirkes und die Ausbildung resp. Verleihung eines besonderen, viel freieren und gegenüber dem Landrecht gemilderten Rechts.¹⁾

Als besonderer Gerichtsbezirk wird die Stadt unmittelbar ein Glied des Staatsorganismus, während die Landgemeinde als solche kein Glied des Staates ist.²⁾ Diesen wesent-

1435 gibt Graf Gerhard v. d. Mark den Bürgern zu Anna 3 freie Markttag und entsprechende Marktfreiheiten; also nachdem u. schon seit ca. 150 Jahren Stadtrechte besessen hatte (v. Steinen II 1305).

Dasselbe gilt von dem Priv. für Breckerfeld 1396 (v. Steinen III 1270).

1441 verleiht der münsterische Bischof Heinrich von Mors seiner Stadt Bocholt, nachdem sie schon seit 1221 Stadtrechte gehabt, „umme maniges truwen denstes wyllen . . . eyne gunstlike genade unde vrygheit up enen wekenmarked“ und dazu ein ausgedehntes Marktrecht (vgl. Gengler Codex 242 nr. 6).

¹⁾ Vgl. darüber die eingehende Zergliederung bei von Below, HZ 59, 200 ff; auch von Below, Stadtgem. 96.

²⁾ Eine Zwischenstellung und Durchgangsstufe von der Land- und Stadtgemeinde nehmen die sog. „Freiheiten“ ein. Sie sind gewissermaßen eine auf tieferer Entwicklungsstufe stehen gebliebene Stadt, ein rudimentäres Stadtgebilde. Sie haben nämlich nur einzelne städtische Privilegien, sind aber besonders beschränkt in dem wesentlichsten Momente der Stadtverfassung, nämlich in der Bildung eines besonderen Gerichtsbezirkes; entweder sind sie gar nicht ausgeschieden aus dem Landgerichtsbezirke, oder sie unterstehen, falls dies doch der Fall ist, trotzdem dem Landrichter, nicht einem besonderen Stadtrichter; durchgehends zeigt sich dann noch bei ihnen ein Unterschied von der eigentlichen Stadt in dem Mangel der außerordentlichen Gerichtsbarkeit des Rates. (Vgl. von Below, Vdstd. Verf. I 34 ff; und 55). Nachgewiesen ist diese rechtliche Stellung der „Freiheiten“ nur am Niederrhein; aber wegen der territorialen Nachbarschaft dürfen wir eine solche Auffassung auch wohl für die „Freiheiten“ Westfalens annehmen.

lichen Unterschied zwischen der Stadt- und Landgemeinde bezeichnet das fast nur im Gebiete des sächsischen Stammes gebräuchliche Wort „Weichbild“ d. i. „Ortsrecht“¹⁾, insofern die Stadtgemeinde eben als „Ort“ (veihis, οἶκος, vicus) ein besonderes Recht „bild“ (vgl. „Unbill“, „Unbilden“, engl. bill), besitzt, während der Landgemeinde als einzelнем Ort kein besonderes (Orts-) Recht, sondern Landrecht zukommt; denn das, allerdings örtliche, Bauerschaftsgericht ist ja nicht öffentlich-rechtlicher Natur, sondern Genossenschaftsgericht und daher nur zuständig für Ortspolizeikontraventionen und andere ähnliche geringe Vergehen.

Im Genuß des bevorzugten Gerichtsstandes vor dem Stadtgericht befanden sich alle Stadtbewohner, Bürger wie Nichtbürger, und dieses Moment mußte daher das wirksamste Lockmittel zur Einwanderung abgeben. Daß insbesondere auch die nur zeitweilig in der Stadt sich aufhaltenden und nicht ansässigen Fremden sich durch die neuen Rechtsverhältnisse angezogen fühlen mußten, läßt sich aus Bestimmungen schließen, wie sie im Priv. für Badberg 1263 ausgesprochen sind: *Omnibus advenientibus hospitibus nulla violentia fiat, sed iusto iudicio conveniantur.*²⁾

In Doppelstädten wurde das Recht der einen mitunter vertragsmäßig über die andere ausgedehnt, so in Herford: „De nygestad scal des sulven rechttes bruken des de olde stad bruket. Hirumme we borger werd uppe der

In Westfalen finden sich Freiheiten vorwiegend im Herzogtum Westfalen, insbesondere in der Grafschaft Arnberg; es gehören dahin für unsern Zeitraum u. a. Affeln, Bödefeld, Freienohle, Hagen, Hachen, Hüsten, Langenscheid, Meschede, Sundern, Körbecke, Fredeburg, Bilsstein, Astringhausen, Erwitte, Westernkotten, Destinghausen, Badberg. Einige von ihnen sind später noch zu Städten ausgewachsen, die meisten aber wieder zu Dörfern oder Flecken geworden. Vgl. über die Arnberger Freiheiten auch Seiberß L R G III 411 und passim.

¹⁾ Vgl. oben S. 19, A. 5.

²⁾ Vgl. Seib. Quellen II 474 ff; Seib. U.-B. I 432.

nyen stad, de is borger to Hervorde, also oft he borger were geworden up der olden stad.¹⁾

Wer in die Stadt einzieht, genießt auch das in derselben geltende Recht; vgl. 1310 Statutenrecht von Rütthen: § 5. So welic mensche tho Ruden in varet und aldar he tho eyenen borgere entfangen wert, de sal genethen alsodane vrygheyt und alsodanen rechtes als der stat van Ruden gegeben ys.²⁾

Um einzelnes hervorzuheben, so ist das Fehderecht den Bürgern untersagt; die Stadtrechte verboten alle Selbsthülfe des Bürgers sowohl durch Zweikampf als durch Verbindung mit fehdelustigen Junkern. Nur bei dem Stadtgerichte sollen die Bürger Schutz ihres Rechtes suchen. Wer dasselbe überging, um sich eigenmächtig zu helfen, verlor zur Strafe sein Bürgerrecht.³⁾

Um frühere Vergehen eines Neubürgers bekümmert sich das Stadtgericht nicht, aber bei Prozessen über neuere Vergehen steht es ihm mit Schutz und Hülfe zur Seite. Vgl. Stadtrecht von Münster-Bielefeld 1221/1326: § 5. Si aliquo fuerat obligatus gravamine, antequam reciperetur, de hoc non tenetur eum eximere civitas. § 6. Sed si quid postea ei gravaminis subrepserit, in hoc ei tenetur assistere consilio et auxilio.⁴⁾

Schon in frühester Zeit erhalten die Bürger besonderen Schutz seitens des Landesherrn, wie sich das ausspricht in einer Urkunde von 940, wodurch Otto d. Gr. den Äbten von Corvey den Burgbann d. i. die Gerichtsbarkeit über

¹⁾ Stadtrechtbuch von Herford (14. Jahrh.) bei Wig. Arch. II 48.

²⁾ Gengler, Stadtrechte. Zur Sache vgl. auch unten Kap. II § 5.

³⁾ Vgl. bei Seib. U.-B. an den betr. Stellen die Stadtrechte von Soest § 41; Medebach § 7; Brilon (no 914); Rütthen § 6; Eversberg § 3; Hirschberg § 2; Hagen § 2; Langenscheid § 2. Für die mit Lippeschem Rechte bewidmeten Städte der Grafschaft Arnberg gilt diese Bestimmung aus dem Lippstädter Stadtrecht allgemein. Vgl. W. u. B. II 541.

⁴⁾ W. u. B. III 173,

die Leute gibt, welche aus drei benachbarten Gauen im Kloster und in der bei demselben erbauten Stadt Zuflucht suchen und arbeiten wollen.¹⁾ Oft ist in den Stadtgründungsprivilegien ausdrücklich ausgesprochen, daß alle Bürger im Genusse ihrer Freiheiten besonderen Schutz genießen sollen. 1347 erteilen Edelherr Ludolf von Steinfurt und sein Sohn Ludolf dem Burgflecken Steinfurt Stadtrechte und Privilegien: Wy her Ludolf . . . doit kundich . . . dat wy . . . unsen vryen borgeren to Stenvorde . . . willet und sollen beschermen, verantworten und vordeyngen . . .²⁾ Sie sollen ferner frei sein von jeglicher „hande unrechte, gewalt, schade, hynder, broke, vortoch, schattynghe, noetbede, wederreit, offte jenygerhande ungevoch. Dieses Stadtrecht ist nach dem Muster desjenigen von Münster entworfen, spricht also Grundsätze aus, die in Westfalen weiteste Verbreitung hatten.

Ängstlich und eifersüchtig wachten gerade die Städte über ihre Freiheit, daß ihre Bürger nur bei ihnen Recht nehmen sollten; nur die triftigsten Gründe konnten sie veranlassen, bei Bedrängnis ihrer Mitbürger in etwa davon abzuweichen.

Dieses Streben der Städte, daß ihre Bürger nur vor dem Stadtgerichte Recht suchen dürften, erhielten sie von den Landesherrn auch häufig bestätigt. So Dortmund in dem Privileg von Kaiser Ludwig 1332; die betreffende Verordnung ging dann später auch in die Dortmunder Statuten über: Nin man ne sal buten nin regt suken an wereltliken regte, mer vor der halle; we dat dede, di were schuldig der stat 10 marc ande en voder wines

¹⁾ Hegel, St. u. G. II 390; vgl. MG, D I 113. Wigand, Geschichte von Corvey 2c. I 221 ff; W. II. B. II 55. Vgl. dazu neuestens auch Martin Meyer, Zur älteren Geschichte von Corvey und Hörter, Münstersche Dissertation von 1893.

²⁾ Niefert US V 55.

ande hedde also gedan gut verbort, dar he umbe en recht buten sochte.¹⁾

Dieses Privileg de non evocando hat also die Bedeutung, daß die Bürger von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit befreit werden. Seinen Inhalt und seine Bedeutung ersieht man deutlich aus dem Privileg für Dülmen von Bischof Ludwig von Münster 1311: „Item opidanis loci eiusdem ibidem iam presentibus et futuris hoc ex privilegio gratiae speciali concedimus, quod extra nostrum opidum predictum a quoque evocari non debent ad mallum gogravii vel alterius iudicii auctoritate spiritualis iudicis seu civilis dependentis a nobis, dummodo coram nobis vel iudice loci illius velint iuri parere. Item concedimus ipsis opidanis, quod scabini secreti iudicii, quod vulgus Wemenoten appellat, infra ipsum opidulum nullum invadant nec aliquid iustitiae obtinebunt.“²⁾

Daß insbesondere auch für das geistliche Gericht diese Ausnahmestellung des Stadtbürgers Geltung bekam, zeigt ein Privileg für Medebach 1323 von Erzbischof Heinrich II. von Köln³⁾, worin der Stadt ein priv. de non evocando verliehen wird gegen den „Offizial zu Köln und alle anderen geistlichen Richter“. Zugleich wird hier als äußeres Motiv der Verleihung dieses Privilegs ausgesprochen, „weil die Bürger von Medebach wegen der Unsicherheit des Landes kaum sicher ihre Grenzen verlassen können, geschweige denn in der Lage sind, unangetastet bis an den Rhein zu gelangen“.

Die Berufungen im Instanzenwege gehen nach Verleihung dieses Nicht-Evokationsprivilegs vom Stadtgerichte

¹⁾ Vgl. Frensdorff, DStU S. 196, § 1; § 11. und S. 51 no. 15.

²⁾ Liefert US III 24 f. Über die Gerichtsverfassung Westfalens, insbesondere über die Freigerichte vgl. Lindner, Beme passim.

³⁾ Seib. u.-B. 600. Vgl. ebd. auch die ältesten Privilegien für Soest 1120 und Medebach 1165.

nur noch unmittelbar an das landesherrliche oder königliche Hofgericht.¹⁾ Welche hervorragende Bedeutung dieses Privileg für die Vermehrung der Bürgerzahl hatte, zeigt evident die Folge, welche die Verleihung desselben an Brilon 1272 durch Erzbischof Engelbert II. gehabt hat: „volumus . . . ut homines, qui in oppido nostro Brilon predicto se transferre voluerint ad manendum, extra oppidum a quoquam conveniri non possint iudicio seculari, nec ipsorum bona aliquatenus arrestari, sed infra opidum coram iudice nostro, qui pro tempore fuerit, unicuique, ipsos ex quacunque causa impetenti, facient iustitiae complementum.“²⁾ Vgl. dazu die Bestätigungsurkunde dieses Privilegs von 1302 mit der Ausdehnung seiner Geltung auf die geistlichen Gerichte.³⁾ Folge dieses Privilegs war nun für Brilon, daß die Einwohner von mehr als 30 Ortschaften und Gehöften um die Stadt sich ins Bürgerrecht aufnehmen ließen teils als Innen- teils als Außenbürger.⁴⁾ Durch diesen Vorgang erweiterte sich einerseits die Feldmark des Stadtgebietes ganz bedeutend, andererseits entstanden durch diesen Aufsaugungsprozeß die bekannten „Wüstungen“ um die Stadt.⁵⁾

Es erhielten diese Privilegien: Medebach 1165, Dsnabrück 1171, Lippstadt 1194, Coesfeld 1197 und 1316, Brilon 1254, Badberg 1263, Beckum 1292, Hagen 1296, Soest 1310, Langenscheid 1307, Horstmar 1303, Eversberg 1306, Fserlon 1309, Büren 1310, Ahlen 1319, Anna 1335,

¹⁾ Vgl. Wig. Arch. II 58, Privileg Kaiser Friedrichs III für Paderborn 1475 und die Befräftigung desselben durch eine Bulle Papst Innocenz VIII „de non trahendis ad iudices seculares, frigravios vulgariter nuncupatos, et vetita iudicia extra civitatem.“

²⁾ Seib. U.-B. 357; Wig. Arch. II 244. Vgl. hierzu noch Seib. LRG III 167 f.

³⁾ Seib. U.-B. 499.

⁴⁾ Vgl. über letztere unter Kap. II § 3.

⁵⁾ Vgl. Seib. Quellen II 29.

Hallenberg 1338, Attendorn 1374, Hörxter 1396, Schmalleberg 1427, Plettenberg 1387.¹⁾

IV. Verminderung oder Aufhebung der öffentlichen Leistungen und Dienste für die Stadtbürger. Auch diese Befreiung und Entlastung hatte im eminenten Sinne die Bedeutung einer Begünstigung und Bevorrechtung des städtischen Bürgers gegenüber dem Bewohner des platten Landes und mußte somit als Lockmittel dienen zur Einwanderung, um sich dieser Vorrechte teilhaftig zu machen. Sie lassen sich zusammenfassen unter folgende 4 Punkte:²⁾

1) Befreiung von den regelmäßigen direkten Steuern. Seit dem 11. oder 12. Jahrhundert pflegten die Grafen, die späteren Landesherrn, von ihren Unterthanen regelmäßige Steuerabgaben zu erheben, genannt *petitio*, *exactio*, *precaria*, Bede, Schatz u. ä. Sie wurden erhoben auf Grundlage der gräflichen Gerichtsbarkeit, und die Pflicht zur Zahlung derselben korrespondierte mit der Reiterdienstpflicht. Anfangs bestand diese landesherrliche Steuer teilweise wohl in Naturalleistungen; aber mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft³⁾ wurde die Geldzahlung herrschend und die Steuer zugleich fixiert. Diese Fixierung

¹⁾ Sie finden sich in der angegebenen Reihenfolge bei Seib. u.-B. zu den betreffenden Jahren für die Städte aus dem Herzogtum Westfalen; die übrigen W. u.-B. II 349, Mösler-Abeken no. 67a, Philippi, Dsn. u.-B. I 328, W. u.-B. II 541, Kindlinger M.-B. II 220, Seiberß Quellen II 474 ff.; W. u.-B. III 1464; Wig. Arch. VII 167; Kindlinger Hörigkeit no. 55; von Steinen I 1030 f; Wig. Arch. III 3,30 ff; Kindl. M.-B. III 332; v. Steinen II 1294; 1303; Wigand, Denkwürdige Beiträge 149 no. 17; von Steinen II 52 ff.

²⁾ Vgl. von Below, Vdstb. Verf. I 26 ff. 41 ff. und III passim; Zeumer, Städtesteuern 34 f.

³⁾ Vgl. über die wirtschaftliche Bedeutung des Übergangs von der Natural- zur Geldwirtschaft neuerdings Lamprecht HZ Bd. 67, S. 385 ff. Im übrigen vgl. zu den Ausführungen Lamprechts G. v. Below, Ursprung S. 135 ff.

fand früher statt in den Städten entsprechend ihrem größeren wirtschaftlichen Fortschritte und hatte hier auch eine größere Bedeutung. Vielfach wurde in der Stadt der Schatz gemildert oder auch ganz geschenkt.¹⁾ Die übrigen direkten Steuern, wie Fleischgeld, Futterhafer und andere ähnliche Naturalabgaben wurden in den Städten wohl ganz aufgehoben oder auch entsprechend der wirtschaftlich vorgerückteren Stufe in Geld abgelöst.

2) Befreiung von indirekten Steuern, also von Zoll und Accise. Letztere ist in den Städten wohl nur selten aufgehoben, aber fast immer erfolgte Befreiung vom Zoll an den landesherrlichen Zollstätten. Durch Privileg wurde den Bürgern ungehindertes, freies Passieren der landesherrlichen Zollstätten gewährt. Oftmals haben die Zollprivilegien auch die Bedeutung gehabt, daß die Erträge einer landesherrlichen Zollstätte einer Stadt überwiesen wurden;²⁾ dieser Fall ist jedoch für unsere Frage nur von untergeordneter Bedeutung.

Der Zoll ist Regal und wurde vom Landesherrn in der Form des Passierzolles erhoben. Daß den Einwohnern von Landgemeinden in gleicher Weise wie den städtischen Bürgern Freiheit von diesen Zöllen d. h. also freies Durchgangsrecht an diesen landesherrlichen Zollstätten gewährt wurde, läßt sich kaum nachweisen. Spuren davon zeigt z. B. eine Urkunde, worin den Einwohnern des Kirchspiels Hoienhufen Freiheit vom Zolle auf dem Markte in Soest bewilligt wird im Jahre 1166.³⁾

Dieses Beispiel aus verhältnismäßig früher Zeit ist nur Ausnahme, welches die Regel bestätigt, daß Zollfreiheit eben ein städtisches Vorrecht war.

¹⁾ Weiteres hierüber siehe unten Kap. II § 2.

²⁾ Vgl. darüber Brunner RG II 241.

³⁾ Seib. II. B. 58; LRG I 80. Erhard (B. II. B. II 46) hält diese Urkunde für die älteste Stadturkunde Westfalens.

In den Städten Westfalens wird den Einwanderern sofort gleiche Zollfreiheit zugesichert wie den alten Bewohnern. So z. B. im Privileg von Lippstadt 1194: § 13 Quod omnibus tam advenis quam habitatoribus thelonei libertas est concessa.¹⁾ Dieselbe Bestimmung kehrt wieder in den Stadtrechten der mit lippesthem Recht bewidmeten Städte, wie Eversberg 1306, Neheim 1358, Hagen 1296, Hirschberg 1308, Büren 1310, Langenscheid 1307;²⁾ ferner im Privileg für Neheim;³⁾ Ahlen 1287;⁴⁾ Osnabrück.⁵⁾

Ganz gleichmäßig und gleichwertig wird auch oft Freiheit vom Geleitegelde zugleich mit Zollfreiheit verliehen, so in einem Privileg für Schwerte 1397: Alsoe dat sie in unsme lande soe wyt as dat gelegen is toe ewigen daegen nümmermeier tollen en sullen noig geleidegeld geven.⁶⁾

Daß die Nutznießung dieser Zollfreiheit event. erst eintreten konnte, nachdem man eine Zeit lang, etwa Jahr und Tag, Bürgerrecht in der betreffenden Stadt genossen hatte, entspricht wahrscheinlich mehr zufälligen oder lokalen Interessen. Für Westfalen ist mir keine ähnliche Urkunde begegnet, wie z. B. das Priv. für Wesel 1277 von Graf Dietrich von Cleve,⁷⁾ nach welchem zugleich mit Verleihung von Zollfreiheit für alles eigene Gut an allen landesherrlichen Zollstätten eine einschränkende Verfügung getroffen wird, wonach der Genuß dieser Zollfreiheit erst dann eintreten kann, nachdem der betr. Städter unter aller Form Bürgerrecht in der Stadt erhalten hat, nachdem er, wie es dort heißt, Jahr und Tag in der Stadt verweilt und

¹⁾ W. U. B. II 541; von Steinen IV 642.

²⁾ Seib. U. B. 515; 748; 462; 1109; 516; Wig. Arch. III 3, 31.

³⁾ W. U. B. IV 1707.

⁴⁾ W. U. B. III 1344.

⁵⁾ Stüve-Friderici, Gesch. der Stadt Osnabrück. Urk. no. 88.

⁶⁾ von Steinen I 1513 ff.

⁷⁾ Wig. Arch. IV 409 f.

dort Erbgut erworben hat. Wahrscheinlich entspringt diese Einschränkung einem Mißbrauche, der mit der Erlangung des Bürgerrechtes getrieben wurde, indem man womöglich in mehreren Städten Bürgerrecht erwarb, um dessen Vorteile zu genießen, während man sich den entsprechenden Lasten durch Abwesenheit größtenteils zu entziehen wußte. Wohl z. T. auch aus diesem Grunde war der Erwerb und Besitz städtischen Erbgutes zur Erlangung und zum Besitz des Bürgerrechtes ursprünglich erforderlich.¹⁾

3) Befreiung von außerordentlichen Abgaben für den Landesherrn fand wohl kaum öfters statt; im Gegenteil wurden sie meist vorbehalten, z. B. bei Ritterschlag des Sohnes, Verheiratung der Tochter des Landesherrn, bei Gefangenschaft desselben, Auslösung oder Erwerb eines Gutes oder eines Landesteiles, bei einem Heereszug oder einer Pilgerfahrt des Landesherrn.

4) Befreiung von den dem Landesherrn zu leistenden Diensten. Darunter sind zu verstehen insbesondere die Heeresfolge, dann die Stellung von Heerwagen, Dienstwagen zum Bau von Schlössern, Burgen, Brücken, ferner für die Ökonomie des Schlosses und die Hofhaltung, ferner Herberge²⁾ für den Landesherrn und sein Gefolge auf dessen Reisen; dazu dann noch Frondienste auf dem landesherrlichen Grundbesitz, Lieferung von Vieh zc. für dessen Küche und Hofhaltung. Diese lästigen Dienste wurden für die Stadtbewohner in den meisten Fällen gemildert, fixiert oder abgelöst, vielfach wurde der Stadt auch ein gewisses Maß der selbständigen Ordnung zugestanden.³⁾ Der Heeresdienst wurde z. B. meist auf die

¹⁾ Ganz analog sind solchen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften über Pfahlbürger, wie in der alten Soester Schrae § 153, vgl. darüber unten Kap. II § 3.

²⁾ Vgl. dazu Brunner RG II 232.

³⁾ Vgl. von Below HZ 59, 237 ff.

Dauer von nur 1 Tage beschränkt, wohl damit der städtische Bürger nicht zu lange von seiner gewerblichen Thätigkeit abgehalten würde.

§ 2. Wirtschaftliche Vorteile.

Als erstes wirksames Motiv zur Einwanderung haben wir die rechtliche Privilegierung der Städte gegenüber dem platten Lande erkannt. Diese Vorrechte wurden den Städten seitens der Landesherren oftmals gerade in Hinblick auf die Einwanderung gegeben; die Landesherren suchten nämlich den Städten die nötigen Bedingungen und Voraussetzungen für ein schnelles Emporblühen zu verschaffen. Und diese bestanden gerade in der Aufbesserung der sozialen Lage ihrer Bürger. Wurde diese nun schon teilweise bedingt durch die vielfache Privilegierung, so wußte auch die Stadt selbst noch in mancher andern Hinsicht die wirtschaftliche Lage ihrer Bürger zu heben. Der städtische Markt bedingte infolge des regen Verkehrs einen schnellen Absatz aller Wirtschaftsprodukte, sowohl der landwirtschaftlichen wie gewerblichen, und somit einen mächtigen Aufschwung von Handel und Gewerbe. In Zusammenhang damit stand der schnellere und leichtere Erwerb von Reichtum, der wieder die Grundlage für einen reicheren und teilweise höheren Lebensgenuß bildete.

Mußten nun schon diese Vorzüge der Stadt ein kräftiges Reizmittel für die Einwanderung bilden, so trat nach anderer Richtung hin noch ein weiteres Motiv hinzu, nämlich die von der Stadt in Aussicht gestellte Befreiung aus dem Verhältnisse der Unfreiheit. Vollzog sich dieser Übergang auch erst allmählich, wie des Näheren unten zu zeigen sein wird, so war doch durch den Erwerb des städtischen Bürgerrechtes wenigstens eine Möglichkeit ge-

boten, die persönliche Freiheit zu erlangen und zugleich die soziale Lage zu bessern.¹⁾

Fassen wir alle diese wirtschaftlichen und rechtlichen Momente zusammen, durch welche der Bewohner der Stadt vor demjenigen des Landes ausgezeichnet und bevorrechtet war, so ergibt sich das leicht ersichtliche Resultat, daß die ganze soziale Stellung des Bürgers eine weit vorteilhaftere war als auf dem platten Lande, so daß es leicht begreiflich erscheint, wenn die Einwanderung in die Städte so massenhaft erfolgte, woraus sich andererseits wieder der mächtige Aufschwung der Städte erklärt.

Um in der folgenden Darstellung den Zusammenhang nicht öfters stören zu müssen, und zugleich der Vollständigkeit halber; sollen hier noch einige andere Verhältnisse Besprechung finden, welche gleichfalls zum Verständnis unserer Frage beitragen.

§ 3. Die öffentlichen und Gemeindelasten der Stadt in Gegensatz zu denjenigen des Landes.

Den größeren rechtlichen und wirtschaftlichen Vorteilen, welche die Stadt dem Einwanderer bot, entsprachen natürlich auch andere Pflichten. Vergewärtigen wir uns dieselben

¹⁾ Die Stadt bildete also gewissermaßen ein Asyl, zu welchem die Unfreien vielfach ihre Zuflucht nahmen und durch welches sie vielfach zur Freiheit gelangten. Dieses Asylrecht hatte ursprünglich auch rechtliche Bedeutung; es bestand schon in der Zeit vor Entstehung des Städtewesens, also in Landgemeinden. Später finden sich freilich nur noch Spuren davon. Meistens haben es hier einzelne Höfe in geistlichem oder weltlichen Besitz. Erst in der Stadt erhielt es seine Vollendung und trug wesentlich zur Emanzipierung des Bürgerstandes gegenüber dem Hofrecht und Landrecht bei, insbesondere auch zum Übergange der Leibeigenen in den Stand der Freien.

Vgl. darüber des Näheren von Below, Ursprung 21 f; 93; ferner Grimm, Weistümer VII 247; VI 650, 10; 378, 10; 115, 3; 116, 2. Schroeder RG 73 ff; 707; von Below, Edstb. Verf. III 2, 239 f; Lacomblet, Archiv VII 271; von Below, HZ 59, 237 f. Brunner RG II 284; 610 ff.

in Kürze. In demselben Maße wie die Stadtgemeinde sich ganz allmählich aus der Landgemeinde entwickelte und erst durch einzelne Privilegien (dieses gilt natürlich nur für die Zeit der Entstehung des Städtewesens, da die später gegründeten Städte durch konstitutiven Akt sofort ein viel umfassenderes Maß von städtischen Freiheiten erhielten) dem Ziele der vollständigen städtischen Freiheit zustrebte, blieben auch die Pflichten und Lasten, welche jeder Bürger in der Landgemeinde getragen hatte, ursprünglich bestehen und hörten erst dann auf, wenn sie durch ein besonderes Privileg beseitigt wurden. Die schon oben erwähnten Burgwerk, Heerfolge, Steuern, „*opera civilia, quae Burwerk*¹⁾ dicuntur, scilicet ad vigilandum, vecturam faciendum et ad fodiendum“ etc. stammen ihrem Ursprung nach aus der Verfassung des platten Landes, wie auch ihre Benennung bezeugt. Wie in Freiburg die Bürger, ob frei oder unfrei, jährlich dem Stadtherrn 5 Frontage ableisten mußten,²⁾ so hatten auch die Bürger in den westfälischen Städten die entsprechenden Dienste zu leisten. Zahlreiche Urkunden weisen darauf hin, von denen einige, soweit sie auch für die Einwanderungsfrage in Betracht kommen, hier Platz finden mögen:

1397 Priv. für Schwerte: „wat wonachtig is bynnen er staed dat sall sloetes deynst doen, utgeseget eyn pastoir und die kostere.“³⁾ Stadtrecht von Werl 1324: § 19. Weret alzo dat eyn man unse borgere wolde

1) „Burgwerk“ wird auf Grund öffentlichen Rechts verlegt; wenn an obiger Stelle dasselbe mit „burwerk“ ausgedrückt ist, so ist das nicht mißverständlich, sondern nur zweideutig; denn im Stadtbezirk fällt Staats- und Gemeindebezirk zusammen; diese Identität ist im Landgemeindebezirk aber nicht vorhanden.

2) Vgl. von Below, Ursprung S. 97; HZ 58, 220. Lamprecht II 166, Anm. 2.

3) von Steinen I 1507 ff.

werden, he were wolboren ader nicht, de sal don, dat andere unsere borgere to reychte dot in unser stat, anders sulen wy numende unse borgerescap doyn“.¹⁾ Ferner die alte Soester Schrae c. 1350: § 143. Alle dey geyne, dey binnen der stat wonet, gast, vrowe efte man, sey sin vryg efte egen, dey sulen cost, arbeyt, deynst unde schot doyn van erme gude, also unse borgere doyt.²⁾

Nach dieser Urkunde haben nicht nur die Bürger, sondern auch die in der Stadt verweilenden Fremden dieselben Bürgerpflichten zu leisten; vielleicht ist in dieser Bestimmung ein gewisser Zwang zu erkennen gegen die Fremden, um sie zu veranlassen, auch das volle Bürgerrecht sich zu verschaffen. Deutlicher spricht sich ein solches Streben der Städte aus in dem Privileg für Fredeburg³⁾ 1414, erteilt von Graf Adolf von der Mark; „Und were ouch, dat ein mensche in dat vorg. sloss faren eder wandern wille, dar in zo wonen, dem sall men dat sloss openen Vort so wollen wir, dat alle de gene, de in vorschr. unsem slosse to der Vredeburg wonen oder yemals wonende weren, dat sy die borgerschaff aldar winnen sullen und doin als andere burger dar to doine plegen.“⁴⁾

Auch die beiden gleichlautenden Stadtgründungs-urkunden für Willebadessen 1317 und Gehrden 1319 sprechen

¹⁾ Seib. U.-B. 604. In Werl bestand, wie auch in Rütthen, eine erzbischöfliche Burgmannschaft, die sich als homines bonae nationis, „wollborne lude“ anfangs von den Bürgern gegensätzlich schieden. Daß dieser Gegensatz rechtlich nicht von dauernder Gültigkeit blieb, zeigt das von der Werler Bürgerschaft 1324 bekundete Stadtrecht, worin die Rechte und Pflichten für jeden Bürger, er sei wohlgeboren oder nicht, als ganz gleiche aufgeführt werden. Vgl. darüber Seib. LRG III 443.

²⁾ Seib. U.-B. 719, vgl. auch ebd. 423 das Priv. von 1288 für Soest.

³⁾ Fredeburg ist in der Neuzeit wieder zu einem Dorfe geworden.

⁴⁾ Seib. U.-B. 913; von Steinen I 213.

die Verpflichtung zu den Bürgerdiensten aus: *Officialis ecclesiae, si quando eos ibi contingit hospitari, hospitia sua scilicet stroherberge homines exhibebunt Ad petitiones generales, in quas omnes ecclesiae civitates concordant, pro sua possibilitate contribuere tenebuntur.*¹⁾

Den Übergang von der Land- zur Stadtgemeinde erkennt man auch in der Verpflichtung zur Zahlung des kleinen Zehnten in obigem Privileg für Gehrden: „*nichilominus opidani minutas decimas que vulgariter oychteme dicuntur, dabunt et solvent tanquam si extra opidum residerent*“.

Gegen Verweigerung der Stadtdienste hat die Stadt das Recht, gerichtlich einzuschreiten und sie zu erzwingen: 1364 Priv. für Lüdenscheid: *Vortmer villic borger nicht borgerreicht en wolde doin, den mogen sey penden med erme boden dreiworf io eyns vor ver schillinge, en wolde hey dat nicht liden, so en sal hey er borger reiches nicht mer bruken, dat en sy meid er genaden.*²⁾

Übrigens milderten und erleichterten die Städte diese Leistungen, besonders auch gegenüber neu eingezogenen Bürgern, um ihnen den Übergang erträglicher zu machen. So ist es der Fall in dem Statut von Hörter 1385: „*Weret dat we tho os varen wolde bynnen dussen nesten dren jaren, na gifte dusser sate, unde unser borger werden wolde, de schal dat erste jar vrig wesen schotes unde scholde vortmer, de wile he mit uns wonde, alle jar geven veyr schillinge tho vorn Huxerscher penninge unde io van der mark eynen penning Huxers. Unde wan he vorstervet, so schal zin vrowe, de wile se levet, dat silve recht behalden. Wan se aver bede dot sin, so scholet ere erven geven van orem gude,*

¹⁾ Schaten, Ann. Pad. ad a. 1317 und 1319.

²⁾ von Steinen II 203.

also ore nabure enboven unde beneden en don.¹⁾ Vgl. hierzu ein Statut von Coesfeld 1412: Daer ein borger, die buten wonhaft unse stades recht, gebott und verbott als andere unse borgere nicht holden will und eme sulichs verkundet wert, der soll entborgert wesen und nicht lenger vor ein mitborger gehalten werden.²⁾ Es folgt daraus, daß die Pfahlbürger in derselben Weise zu den städtischen Diensten und Leistungen verpflichtet sind, wie die Innenbürger.

Es liegt sehr nahe, anzunehmen, daß die Landesherrn resp. Stadtherrn ihren eigenen Besitz in der Stadt von den Diensten, Leistungen u. s. w. zu befreien suchten, besonders in späterer Zeit, als sie die Nugnießung derselben, insbesondere der Geldabgaben, vielfach an die Städte selbst verpfändet hatten, und deren Ertrag nicht ihnen selbst mehr zu gute kam. Vgl. das Stadtrecht von Schwaney, welches 1344 Bischof Balduin von Paderborn verlieh: *Allodia nostra (et Ludolfi) ab omni iure et munere municipali nobis (et Ludolfo) libera reservamus, ita quod nihil de eisdem allodiis penitus faciemus, alii tamen nostri familiares bona municipalia in dicto opido vel ad opidum pertinentia habentes, ius municipale prout alii opidani ibidem de illis tantum bonis facere tenebuntur.*³⁾

Die Ritterbürtigen in der Stadt haben in ganz besonderem Maße die Verpflichtung, Kriegsdienste zu leisten: Priv. für Breden 1252: *Vassalli autem et ministeriales ecclesie Monasteriensis, inhabitantes ipsum opidum dictum episcopum et ecclesiam suam contra quemlibet debent et poterunt adiuuare, dummodo tempore gerre extra oppidum sint manentes.*⁴⁾

1) Wigand, Denkw. Beitr. S. 165 no. 36.

2) Niefert, U. S. III 158. — 3) Wig. Archiv I; Ngen, Übersicht zc.

4) W. U.-B. III 545. Diese Kriegsdienste werden allerdings nicht so sehr für die Stadt, wie für den Bischof geleistet.

§ 4. Zusammensetzung der Bürgerschaft in der Stadt im Allgemeinen beim Anfange der städtischen Entwicklung.

Wurde einer Landgemeinde Stadtrecht verliehen, so bestand die neue Bürgergemeinde zunächst aus der alten Einwohnerschaft, also aus freien Bauern und, wenigstens in späterer Zeit, Handwerkern und Köttern, ferner aus einem oder mehreren Fronhöfen mit deren Hofhörigen, sowie aus etwaigen Hofhörigen auswärtiger Grundherrn; seltner kam dazu die Burgmannschaft, d. h. in dem Falle, wenn eine Stadt an einem Orte gegründet wurde, an welchem sich schon eine landesherrliche Burg befand, wie z. B. in Werl und Klüthen.¹⁾ Hauptzweck bei der Stadtgründung seitens des Landesherrn war aber, in der Stadt, welche ja gleichzeitig eine Festung war resp. wurde, eine möglichst kräftige Stütze in militärischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu erhalten. Zu dem Zwecke war eine möglichst starke Vermehrung der Einwohner erwünscht. In den Stiftungsprivilegien wurden deshalb neuen Ansiedlern, um sie in größerer Zahl zur Niederlassung zu bewegen, von vornherein gewisse Vorrechte zugesichert. Es wird bestimmt, wie viel Land ein jeder zur Ansiedelung erhalten solle, welche Abgaben er für dasselbe an den Stadtherrn zu zahlen habe, wie viele Jahre der Ansiedler von Steuern ganz befreit werden solle.²⁾

Der Stadtherr gab leihweise durch Pachtvertrag von seinem eigenen oder von dem Allmende-Besitz Grundstücke an die Neubürger ab gegen einen geringen Zins, Wurtzins, census arealis. Er wies ferner der Stadt eine Allmende zu. So z. B. 1194 in dem Priv. für Lippstadt³⁾:

¹⁾ Vgl. oben S. 34, A. 1.

²⁾ Vgl. die Stadtrechte von Freiburg i. B. bei Gengler, Stadtrechte; vgl. auch oben S. 36, A. 1.

³⁾ W. u. B. II 541.

§ 9. quod ego in aquilonari parte civitatis de bonis meis tam ligna quam pascua concessi, ita ut tempore opportuno inde communiter utantur.

Die Frage, ob zum Erwerb und Besitz des Bürgerrechtes Grundbesitz — und zwar wenigstens soviel zu einer eigenen Hausstätte, area, Wurt, gehörte — erforderlich gewesen sei, muß für den Anfaug der städtischen Entwicklung bejaht werden.¹⁾

Daß auch Unfreie freies Grundeigentum erwerben konnten, ist, wie in der Landgemeinde, analog auch in der Stadt rechtlich möglich.²⁾ Es gab auch viele Hausbesitzer, welche Baugrund, Garten- und Ackerland, sowie das Nutzungsrecht an der Allmende nur zu Zinsrecht hatten. Aber dieses Verhältnis, weil es den Zinsler als den Eigentümer des auf fremdem Grund und Boden errichteten Hauses auffaßte, begründete nicht, wie die Zinsleihe des Landrechts eine persönliche Abhängigkeit des Beliehenen, sondern ließ das persönliche Standesverhältnis desselben ganz unberührt und verwandelte sich seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert schrittweise überall in rentenpflichtiges Eigentum.³⁾

¹⁾ Schon in der Landgemeinde bestand als Bedingung der vollen Gemeindemitgliedschaft der Grundsatz, daß man mit „eigenem Rauche“ ansässig sein müsse: „Haus halt braucht Feuer, aber kein Land“; „Men schal vor enes schefftes lang unde schildes bret voll landrecht doen“ (vgl. Graf u. Dietherr 504). Es ist darin ausgesprochen, daß nur Grundbesitz, wenn auch beschränkt auf eine eigene Hausstätte, als genügende Voraussetzung und als Maßstab der sozialen Befähigung für die vollberechtigte Gemeindemitgliedschaft betrachtet wurde. Vgl. im Einzelnen darüber unten Kap. IV § 1.

²⁾ Vgl. unten Kap. III § 3: „Bürgerrecht der Unfreien“.

³⁾ Über die Leihe zu Stadtrecht ist besonders zu vergleichen: Lenfers, Grundzüge des ältesten Willehtrichts zc. 1883. Ferner vgl. H. Schroeder RG 598 ff, wo auch die Nachweise über die übrige betr. Litteratur zu finden sind. Vgl. auch unten Kap. IV § 1.

Infolge dieser vielfachen Begünstigung der Einwanderung erweiterte sich die städtische Einwohnerschaft an Zahl ganz erheblich. Und selbst diejenigen, welche volles Bürgerrecht nicht erwerben wollten oder konnten, waren doch in der Lage, als „Gäste“, „Fremde“ oder „Beisassen“ des städtischen Schutzes sich zu erfreuen. Auch nach einer andern Richtung hin erweiterte sich das städtische Bürgertum durch die Pfahlbürger. Diese wohnen außerhalb der Stadt und genießen ebenfalls, wenn auch in beschränkter Weise, Bürgerrecht, während jene freilich in der Stadt wohnen, aber ohne Bürgerrecht. Über beide Klassen werden wir unten besonders handeln.

Kapitel II.

Stellung des Landesherrn zur Einwanderung in die Städte.

Die Landesherrn brachten als Gründer der Städte der zunehmenden Entwicklung und Blüte derselben von Haus aus ein sympathisches Interesse entgegen und nahmen daher der Einwanderung gegenüber, durch welche die städtische Entwicklung vornehmlich mit bedingt war, eine begünstigende und fördernde Stellung ein. Nur wo dieses eine Interesse von andern durchkreuzt wurde, machte sich bei ihnen notwendig eine andere Stellungnahme geltend. Es wird daher im Folgenden darauf ankommen, die wichtigsten Faktoren, welche die Stellung des Landesherrn zur Einwanderung in die Städte bedingen, im Einzelnen hervorzuheben.

§ 1. Die Freizügigkeit im Mittelalter und ihre Beschränkung.

Ursprünglich hat im Mittelalter jeder Freie das Recht, unbehindert zu gehen, wohin es ihn gelüstet; er kann überall nach freier Wahl seinen Wohnsitz wählen; es folgt ihm kein Herr nach mit irgend welchen Rechtsansprüchen. Dieser Grundsatz findet sich ausgesprochen in allen deutschen Rechtsquellen, von den germanischen Volksrechten an bis zu den Weistümern der Landgemeinden im späteren Mittelalter. Wie die lex Rothari 177 verordnet: si quis liber homo migrare voluerit aliquo, potestatem habeat, intra dominium regni nostri cum fara sua migrare, quo voluerit, so aus dem späteren Mittelalter ein Jngelheimer Weistum: und ein jeglicher, der in dem riche gesessen

ist, mag ziehen und faren, wor er wil und sal im nieman daran kruden oder hindern.¹⁾

Dagegen sind die Unfreien, und zwar aller Art, in der Freizügigkeit beschränkt; sie sind vom Gebote oder Verbote ihrer Herren hinsichtlich ihres Wohnsitzes abhängig. Stets wird daher in der Freilassungsformel diese Befugnis der gleichzeitig erlangten Bewegungsfreiheit auch mit ausgedrückt. Wie bei den alten Römern zu dem „*liberum esse iubeo*“ gern hinzugesetzt wurde „*atque abire quo voles*“,²⁾ gerade so heißt es im Altnordischen: „*farit frialsir fyrir mer, hvert er þit vilit*“;³⁾ in der alten fränkischen Formel: „*eat ubique, quam voluerit partem pergat*“;⁴⁾ ferner in der langobardischen: *de quatuor viis, ubi volueris, ambulare liberam habeas potestatem*.⁵⁾ Die späteren Urkunden des Mittelalters drücken dieselbe Rechtsanschauung aus: Vgl. Urkunde von 1275: *Nos Symon episc. Paderb. . . . liberos reddimus et securos, dantes eisdem ubique locorum morandi seque ad diversa loca transferendi et suam faciendi voluntatem, tanquam tuti et compotes sui nullique dominio subiecti, liberam facultatem*.⁶⁾ Ferner Urkunde von 1335: *Ego Johannes de Nehem . . . Hermannum manumitto penitus liberum, quitum et solutum . . . ita sane et perfecte, quod dictus H. habebit liberam facultatem standi, gradiendi, morandi, proficiscendi, loco quocumque fuerit visum expedire*.⁷⁾

Auch die besser gestellten Klassen der Unfreien unterlagen jener Beschränkung: 1242 entlassen Propst und

1) Grimm RA 286. Vgl. über Freizügigkeit überhaupt auch R. Schroeder, RG 439; Brunner RG I 98 f; 85; 103; 229; 243 f.

2) Plaut. *Menaechmi* 5, 7.

3) Grimm RA 331.

4) MG, LL, *Formulae*.

5) Lex Rothari 225. MG, LL, IV 289 ff.

6) *W. u. B.* IV 1410.

7) *Seib. u. B.* 649. Vgl. unten Kap. III § 4.

Kapitel von Xanten einen Wachszinsigen aus dem Hörigkeitsverhältnisse: *cerocensualem ecclesie nostre liberum et absolutum dimisimus ab omni iure, quo nobis fuit astrictus, et eidem liberum arbitrium concessimus, dandi se ad quemcunque locum voluerit.*¹⁾

Der Mangel der Freizügigkeit bei den Unfreien wurde gemildert durch vielfache grundherrliche Vereinbarungen über Wechselheiraten, unter deren Schutze sich eine sehr bedeutende Freizügigkeit unter den einzelnen Hofgenossenschaften entwickelte.²⁾ Trotzdem war die zu Recht bestehende *glebae ascriptio* eine der drückendsten Fesseln der Unfreiheit, welche die Sehnsucht nach Freiheit am stärksten erregen mußte.

Doch auch bei der freien Bevölkerung erfuhr dieses ursprüngliche, klare und einfache Verhältnis seit dem 11. Jahrh. hinsichtlich einer Klasse der Freien eine Änderung. Im Zusammenhang mit dem Aufkommen der Bede oder des Schazes, einer landesherrlichen direkten Steuer, seit dem 11. oder 12. Jahrh., bildeten nämlich sich für die zur Zahlung dieser Steuer Verpflichteten d. h. für den größten Teil der Unterthanen manche Beschränkungen der Freizügigkeit aus. Auch für die schazpflichtigen freien Bauern, die „Pfleghaften“ des Sachsenspiegels, trat nun eine ähnliche Gebundenheit ein gegenüber dem Landesherrn, wie sie bei dem Unfreien bereits bestand gegenüber seinem Hofherrn. Auch für jene wurde nun die Einwilligung des Landesherrn bei etwaigem Abzuge derselben erforderlich.

¹⁾ B. u. B. III 407; vgl. auch 411 *ibid.*, ferner die unten Kap. III § 4 angeführten Belege.

²⁾ Vgl. R. Schroeder RG 438 f, Lamprecht W I 812; 1212; Grimm W VII 328.

§ 2. Die Schatz- und Vogteileute.¹⁾

Die Freizügigkeitsbeschränkungen der schatzpflichtigen Freien erhielten eine besondere Bedeutung erst mit dem Entstehen des Städtewesens. Zunächst blieb die Bedepflicht auch für die Städte unverändert bestehen; dann aber wurde hier der Schatz schon früh fixiert, herabgesetzt oder auch ganz erlassen.

Diese Ausdehnung der städtischen Freiheit bedeutete für die Landesherrn eine Verminderung ihrer Rechte und Einnahmen. Infolgedessen suchten sie durch ausdrückliche Verbote die Aufnahme Schatzpflichtiger in die Städte ganz zu verhindern oder mindestens sich doch ihre Rechte zu wahren, indem sie nur gegen ausdrückliche Gewährleistung auf Weiterzahlung des Schazes diesen Steuerzahlern erlaubten, in schatzfreien Städten sich anzusiedeln.²⁾

Wie sehr die Landesherrn diese ihre Vogteirechte zu schätzen wußten, ja daß unter Umständen die Vogtei über gewisse Güter fast dem Werte des Eigentums derselben gleichgeachtet wurde, zeigt eine Urkunde Bischof Eberhards von Münster 1276, worin er dem Kloster Börstel die

¹⁾ Für das Folgende ist zu verweisen auf von Below, *Vdstd. Verf.* I 26 Anm. 90; I 62; besonders aber auf das ganze Kap. III. Zeumer, *Städteuern* 3 f; 11; 18; u. passim. Niepmann, *Die direkten Staatssteuern von Cleve-Mark*; *Dissert. v. Münster 1891.* von Below, „Bede“ im *Handwörterbuch der Staatswissenschaften.*

²⁾ Eine Aufzeichnung der Rechtsverhältnisse von Vogtgut, natürlich nur mit lokaler Bedeutung und Geltung im Einzelnen, ist uns erhalten in dem Rechte des Landes Lauenstein bei Hannover (Grimm W III 272 f.): „Der Vogtman soll sein Gut nicht veräußern ohne des obersten Vogtherrn Erlaubnis (d. i. des Herrn von Lauenstein). Geschieht es trotzdem, so soll der Vogtman von der Gnade der Obrigkeit abhängen. Wenn binnen Jahr und Tag dem Hause Lauenstein vom Vogtgute nicht die Dienste und Abgaben geleistet sind, so ist das Gut dem Vogtherrn verfallen, außer wenn der Schatzmann außer Landes ist; in letzterem Falle wird ihm sein Recht am Vogtgute gewahrt, aber der Herr nimmt es für die Zeit seiner Abwesenheit in Verwaltung.“

Vogtei über 4 Höfe überläßt und dafür das Eigentum über 4 andere Höfe erlangt.¹⁾

Aus obigen Bemerkungen, sowie aus dem Folgenden geht hervor, daß die Annahme Roths, die freien Schatzleute²⁾ hätten keine Freizügigkeit besessen, so allgemein ausgesprochen, nicht völlig zutrifft. Sie genießen Freizügigkeit, weil sie frei sind, sie sind aber mit ihrem Abzuge vielfach an gewisse Schranken gebunden, d. h. sie dürfen nur im Einverständnisse mit dem Vogte oder Schatzherrn resp. mit dessen Schultheißen und nach Regelung ihres Abgabenverhältnisses abziehen.³⁾

Die hier in Betracht kommenden landesherrlichen Verfügungen enthalten regelmäßig ein zweifaches, einmal das Verbot der Auswanderung des Bedepflichtigen, und dann ein Verbot oder doch eine Beschränkung des Rechtes der freien Veräußerung des mit der Bede belasteten Grundbesitzes.⁴⁾ Letztere Bestimmung sucht zweifellos dem Verkaufe von schatzpflichtigem Vogtgute an schatzfreie Personen, insbesondere also an Klerus und Ritterschaft, vorzubeugen. Aus letzterem Momente geht zweifellos hervor, daß der Schatz eine Realsteuer ist, d. h. daß er auf den Grundbesitz gelegt, und daß dieser als Rechtsgrund für seine Erhebung anzusehen ist.⁵⁾ Allein die erstere Bestimmung, welche sich gegen den einzelnen Inhaber bedepflichtigen Vogtgutes richtet, scheint doch auch den Beweis zu liefern,

¹⁾ Vgl. Sudendorf, Beiträge zur Geschichte des Landes Dänabrück bis zum Jahre 1400. Dänabr. 1840. Urk. no. 55.

²⁾ Die vielfach übliche Bezeichnung „freie Zinsleute“ für die Schatzleute ist zu verwerfen, da „Zins“ nur privatrechtliche Abgaben, nicht aber öffentlich-rechtliche Steuern, zu denen der Schatz gehört, bezeichnet.

³⁾ Zahlreiche Weistümer bezeugen dies, z. B. Grimm W III 843; IV 575; 580, 29; 720, 17; V 114, 51. Vgl. zu der Kontroverse auch Waitz VG IV 336 N. 1; N. Schroeder RG 212 ff.

⁴⁾ vgl. von Below, Vöstd. Verf. III 9.

⁵⁾ a. a. O. III 25 ff.

daß die Landesherrn mehr und mehr den Versuch machten, auch über die Person der Schatzleute eine gewisse Herrschaft zu bekommen. Nur bei dieser Annahme haben die Bestimmungen der Landesherrn, durch welche sie die Freizügigkeit ihrer Schatzleute einschränkten, einen Sinn, da der schatzpflichtige Grundbesitz ja immer zur Auflage der Steuerlast verfügbar bleibt, event. seine Veräußerung in schatzfreie Hände (Geistliche, Ritter) durch die andern Bestimmungen über Veräußerung geregelt wird.

Gegen das Bestreben der Vogteileute, durch Erwerb des Bürgerrechtes in privilegierten Städten sich der Bedepflicht zu entziehen, standen den Grafen zwei Auswege offen: sie konnten entweder das Entweichen der Steuerpflichtigen ganz untersagen bezw. von ihrer Zustimmung abhängig machen, womit dann die weitere Entrichtung der Steuer wohl meist garantiert wurde, oder sie konnten den betreffenden Städten die Aufnahme solcher Personen ins Bürgerrecht ganz untersagen.¹⁾ Der letztere Weg war wohl der meist betretene.

So deutliche und so zahlreiche hierauf bezügliche Urkunden, wie für die niederrheinischen Territorien sich anführen lassen, begegnen uns in Westfalen nicht. Für den Niederrhein drückt sich z. B. sehr bestimmt und klar in unserer Frage aus das Priv. für Ratingen 1276: *nec aliquem hominem nostrum nostrae advocatiae attinentem, qui nobis exactiones solvere consuevit, in suum colligent coopidanum, nisi nostrae beneplacitae fuerit voluntatis.*²⁾ Ähnlich im Wortlaut und in der Sache bestimmt sind darüber die Bestimmungen in den Privilegien³⁾ für Cleve 1242, Wesel 1241 und Düsseldorf 1384. Letzteres

¹⁾ vgl. Niepmann a. a. D. 26; von Below, Vdstd. Verf. I 60 und die dort angeführte Litteratur.

²⁾ Lacombl. II 696.

³⁾ Lacombl. II 265; 258; 878.

Privileg ist besonders belehrend: Als D. erweitert wurde durch Einbeziehung der Honschaften Holzheim, Derendorf, Bilk in die städtische Freiheit wurde ihr vorgeschrieben: were enig burger vurschreven, de enig gut of erve liggende hette dat vaitgut were buissen den vorschreven genoembden honschaften, de sal van dem andeil of splissen dienen ind gelten na gepuer as ander ire naber onse vaitlude zo doin plegen. Es wird also die Weiterleistung des Schazes von dem außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Vogtgute vorbehalten von dem Landesherrn. Vgl. auch das Priv. für Mülheim 1322,¹⁾ worin ausdrücklich den Schazleuten der Eintritt in die Stadt nur mit Zustimmung des Grafen gestattet wird, während Fremde bereitwillig aufgenommen werden sollen.

Ähnliche Beispiele für westfälische Städte sind folgende: 1373 verleiht Erzbischof Friedrich III der durch eine Feuersbrunst ganz eingeäscherten Stadt Olpe zur Beförderung ihres Wiederaufbaues für ihre Außenbürger Freiheit von den Mai- und Herbstbeden, sic tamen, quod ex nunc in antea nullum hominem qui nobis et ecclesie nostre ad petitionum, censuum seu reddituum solutionem fuerit astrictus annuatim, in eorum recipiant coopidanum quovis modo.²⁾

1278 schließen Graf Eberhard von der Mark und Erzbischof Siegfried von Köln einen Vertrag, worin sie sich gegenseitig verpflichten, ihre Hörigen und Vogteileute, welche sich im Territorium des andern aufhalten, bei ihren alten Verpflichtungen zu bewahren; und besonders soll keiner von

¹⁾ Lac. III 189.

²⁾ Seib. II. B. 837. In diesem Privileg werden nebeneinander öffentlichrechtliche (petitiones) und privatrechtliche (census, redditus) Ansprüche geltend gemacht und vorbehalten; der Erzbischof handelt gleichzeitig als Landesherr und Hofherr. Über die letztere Beziehung vgl. unten Kap. III.

beiden zulassen, daß sie in den Städten des einen oder andern aufgenommen werden.¹⁾ Hier wird demnach als zu Recht bestehend vorausgesetzt, daß die Städte der Emanzipierung der Unfreien und Vogteileute aller Art Vorschub leisten durch Gewährung ihres städtischen Schutzes. In ähnlicher Weise haben nach einem Vertrage von 1387 zwischen Herzog Wilhelm von Berg, Grafen von Ravensberg und dem Grafen Engelbert von der Mark, die Vogteileute und Hörigen des Grafen von der Mark, welche sich im Gebiete des Herzogs von Berg befinden, Freiheit von Schatzung und Bede in dem Gebiete ihres Wohnsitzes, bleiben aber ihrem Herrn, also in dem fremden Territorium, zu diesen Abgaben verpflichtet. Weigern sie sich aber, dieselben zu zahlen, so hat der Amtmann des Grafen von der Mark oder im äußersten Falle der Herzog von Berg das Recht und die Pflicht, diese Abgaben zu erzwingen und an ihren Herrn gelangen zu lassen. Dieselben Bestimmungen gelten umgekehrt auch für die Vogteileute und Hörigen des Herzogs von Berg zc. im Gebiete der Grafschaft Mark.²⁾ Ein ganz analoges Verhältnis bestand zwischen den später bergischen Ländern Blankenberg und Löwenberg.³⁾

Es ist ganz verständlich und entspricht den jeweiligen Motiven und Interessen, wenn der Landesherr die Hörigen und Schatzleute fremder Herren in seinen Städten aufgenommen wissen will, während er seine eigenen Hörigen und Schatzleute davon fernzuhalten sucht. So ist es der Fall in einer Urkunde von 1332⁴⁾, worin Bischof Bernhard

1) Kindl. Hörigk. no 40.

2) Lacombl. III 921

3) Grimm W III 17 ff.; vgl. über diese zwei Ländchen auch von Below, Vdstd. Verf. passim.

4) Gengler Cod. 267 no 10; Wig. Arch. V 160 ff. Vgl. dazu auch unten Kap. III § 3.

von Baderborn mit Zustimmung seines Kapitels dem Bürgermeister, dem Räte und der „meynet der burgere“ seiner Stadt Brakel unter anderem erklärt, daß er sich die ihm von freiem Gute (also von Schatzgut) gebührenden Leistungen Brakelscher Bürger vorbehalte, daß er aber andererseits auch gesonnen sei, die neu aufgenommenen Bürger, nachdem sie Jahr und Tag unangefochten in der Stadt gesessen, gegen etwaige Ansprüche¹⁾ dritter zu verteidigen.

Um eine Auslieferung angesprochener Vogteileute scheint es sich zu handeln in einer Urkunde von 1304, worin Bischof Otto von Münster dem Grafen Otto von Tecklenburg die Vogtei des Fronhofes in Rheine, sowie auch einige freie Leute zurückstellt.²⁾

§ 3. Pfahlbürger³⁾ und Edelbürger.

I. Eine eigentümliche Erscheinung in der Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte sind die Pfahlbürger.⁴⁾

¹⁾ Vgl. unten Kap. III § 5 Nachfolgende Herren.

²⁾ Kindl. Hör. no 58.

³⁾ Vgl. von Below, *Ldstd. Verf.* III 38 und die dort angeführte Literatur; außerdem besonders Bücher a. a. D. passim; auch Schroeder R. G. S. 605.

⁴⁾ Sie bilden eine Gruppe der Außenbürger, deren man drei Klassen unterscheiden kann (vgl. Bücher 367):

1. Die Pfahlbürger, d. h. die Außenbürger in den ländlichen Nachbargemeinden;
2. Die in fremden Städten ansässigen Bürger, die mitunter in mehreren Städten Bürgerrecht besaßen;
3. Geistliche Korporationen, sowie Herren und Ritter.

In den Quellen zur Städteverfassung werden sie meist bezeichnet mit: in, zu, morans in, gesessen zu, residens in etc., während die Innenbürger meist ohne eine derartige Beifügung oder durch „von“ bezeichnet werden. Die drei angeführten Gruppen sind logisch nicht koordiniert, wie sich besonders im Hinblick auf unsere Frage ergibt, indem die in andern Städten

Schon früh waren die Städte geneigt, auch außerhalb des Weichbilds wohnhafte Leute in das Bürgerrecht aufzunehmen und auf diese Weise den Stadtfriedenskreis zu erweitern. Zunächst beschränkte man sich wohl auf die unmittelbar vor den Thoren sitzenden Landleute, wie der Name „Pfahlbürger“ andeutet. Später aber erweiterte sich der Kreis dieser Außenbürger.

Bei Aufnahme von Landleuten ins Pfahlbürgertum fragte man, gleichwie bei Aufnahme von Innenbürgern, gleich wenig danach, ob sie in einem persönlichen oder dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse zu einem auswärtigen Herrn standen. Bei Aufnahme von Hörigen wurden die Interessen auswärtiger Grundherrn, bei Aufnahme von Vogtleuten, ja ganzer schatzpflichtiger Gemeinden, ins Pfahlbürgertum die Interessen des Schatzherrn d. i. des Landesherrn nicht berücksichtigt.¹⁾

Schon früh trat dem Pfahlbürgertum die Staatsgewalt entgegen. Bereits die *constitutio de regalibus* 1158 verbot den Städten, Außenbürger aufzunehmen.²⁾ Ferner untersagte König Heinrich, Sohn Friedrichs II., 1231 als Reichsverweser den Städten die Aufnahme von Außenbürgern und Kaiser Friedrich II. bestätigte diese Verfügung.³⁾ Jedoch blieben dergleichen königliche Verordnungen meist ganz erfolglos, wegen des Mangels einer kräftigen Durchführung seitens der Zentralgewalt. Zu berücksichtigen ist auch, daß

seßhaften Bürger schon im Besitze des Bürgerrechtes sind und auswandern, also die Zahl der wirklich Bürgerrecht ausübenden Personen verringern, während nur die erste und dritte Gruppe zur Erweiterung der Bürgerzahl beiträgt, indem sie auch erst des Bürgerrechtes theilhaftig gemacht werden. Für unsern Zweck kommen daher auch nur diese beiden Klassen in Betracht.

¹⁾ Vgl. Gothein 12 f.

²⁾ Vgl. Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte II § 247 Anm. 142; vgl. Schroeder RG 381; 513 u. passim.

³⁾ MG. LL. II 278; 282; vgl. Seib. LRG I 3, 2 S. 275.

der Durchführung dieser Verbote seitens der Staatsgewalt ein anderes Interesse entgegenstand. Da nämlich die Städte für die königliche oder landesherrliche Politik sich meistens als eine starke Stütze erwiesen, genossen sie bei dieser Kollision der Interessen auf Seiten der Staatsgewalt meist deren Förderung. Jedenfalls wurde dadurch eine allgemeine, prinzipielle Durchführung jener einzelnen Verbote unmöglich gemacht. Ja, mitunter sahen sich die Landesherren zur Verleihung ganz entgegengesetzter Privilegien veranlaßt. So gewährt Graf Eberhard von der Mark 1290 den Außenbürgern von Anna dieselben Rechte und Freiheiten, deren sich die Innenbürger zu erfreuen haben, „weil sie ja auch die gleichen Lasten wie diese zu tragen hätten“. ¹⁾ Dasselbe Recht gewährt 1364 Graf Engelbert von der Mark den Außenbürgern von Lüdenscheid: „dat dei dar buten wonen gelic reicht solen hebben als dei dar binnen der staid wonen.“ ²⁾

Ausführlicher und klarer drückt sich dieserhalb ein Priv. für Olpe 1368 aus: „coopidani ipsorum, sic de novo recepti, etiam si extra opidum moram traxerint, omnibus et singulis gratiis, libertatibus, privilegiis et iuribus, quibus opidani infra dictum opidum residentes, perpetue gaudeant et fruantur, omni eo iure, modo et forma, prout hucusque in dicto opido fieri erat consuetum et fiebat virtute gratie supradicte . . .“ ³⁾ Durch dieses Priv. wird also den Außenbürgern der Genuß derselben Freiheiten und Gerechtsame zuerkannt, welche den Innenbürgern zustehen. Ganz wörtlich wird diese Bestimmung jedoch wohl nicht zu nehmen sein; thatsächlich lagen die Verhältnisse nämlich so, daß die Außenbürger hinsichtlich mancher Rechte nicht dieselbe

¹⁾ von Steinen II 1293.

²⁾ a. a. D. II 72 ff; 203.

³⁾ Seib. U.=B. 797.

Stellung einnehmen konnten, wie die „vollberechtigten“ Innenbürger, schon weil sie wegen der örtlichen Entfernung von der Stadt gar nicht in der Lage waren, an allen Rechten und Freiheiten teilzunehmen.¹⁾

Aus der Nutznießung der städtischen Rechte und Freiheiten folgt als Gegenleistung natürlich auch die Verpflichtung zur Leistung und Tragung gewisser städtischer Dienste und Lasten. So ist es ausdrücklich ausgesprochen in dem Priv. für Essen 1375: Vortmer weret dat wey in dey burg voyre, dey eyn burgere were to Essende und nicht burgerrecht endede, vunde wy den burger buten der vryheyt of syn gut, de moge wy holden as unser burgerrecht is also lange, bet dat hey burgere recht do, und binnen der vryheyt ensole wy nicht an ene noch an sin gut keren.²⁾

Vielfach verlangten die Städte, daß die Pfahlbürger eine Zeitlang *cives residentes* d. i. Innenbürger sein sollten. Doch entsprach eine solche Bestimmung wenig den tatsächlichen Verhältnissen und wurde deshalb auch wohl meistens umgangen. Unter Umständen wurde eine solche Verfügung auch als Strafe getroffen, in gleicher Weise wie mitunter für die Innenbürger die zeitweilige Ausweisung aus der Stadt. Meistens richteten sich solche Bestimmungen für die Pfahlbürger wohl gegen Mißbrauch des Bürgerrechts, Verweigerung der städtischen Dienste und Lasten. In Soest scheint es Regel gewesen zu sein, daß die Pfahlbürger mit Erlangung des Bürgerrechts zugleich die Verpflichtung eingehen, in der Stadt das erste Jahr ihren Wohnsitz zu nehmen. Die alte Soester Schrae c. 1350

¹⁾ Vgl. z. B. hinsichtlich Dortmunds: Frensdorff D. St. U. S. 171 no 3 und ebenda Anm. 3 die aus Fahne no 178 entnommene Bestimmung eines Dortmunder Statuts, durch welche das Zeugenrecht der Pfahlbürger beschränkt, ja teilweise beseitigt wird.

²⁾ Lacombl. III 771.

schreibt nämlich vor: „De hir butten sittet up den lande ande winnet unse burschap, de sal dat yrste jar in unser stat wunen, anders so en haylde wy ene vor nene borgere.“¹⁾

Die schnelle und weite Ausbreitung des Pfahlbürgerthums war zum großen Theil gerade darin begründet, daß die Schakleute des platten Landes Befreiheit zu erringen suchten. Diese Möglichkeit war ihnen gegeben durch Erwerb städtischen Bürgerrechtes. Aber während den Städten die Vergrößerung ihres Rechtsgebietes erwünscht kam, mußte den Landesherrn in ihrer Eigenschaft als Schakherrn diese Beeinträchtigung ihrer Rechte und Einnahmen ungelegen und unwillkommen sein. Da sie nun einerseits sich den Schatz zu sichern suchten, andererseits ihr Streben dahin ging, die Städte möglichst zu heben, so sahen sie sich in einem Konflikte entgegenwirkender Interessen. Aus dem jeweiligen Vorwiegen des einen vor dem andern erklärt sich hinreichend die Pfahlbürgerpolitik der Landesherrn, welche im einzelnen Falle zu verschiedener Stellungnahme führen mußte. So gibt z. B. Graf Engelbert von der Mark in dem schon angeführten Priv. für Lüdenscheid 1364 freilich den Außenbürgern daselbst dieselben Rechte, welche den Innenbürgern zustehen, behält sich jedoch seine Rechte vor: „willic er borger dar en buten sittet uns tho deinste, dat si an vrigen lüden ofte an andern lüden, dar wy reicht tho hebben, al unses reichtes unvorloren.“²⁾

¹⁾ Seib. II.-B. 719, § 153.

²⁾ von Steinen II 203. Die Nebenbestimmung in obigem Priv. bezieht sich auf schatzpflichtige Unfreie d. h. solche Unfreie, welche im persönlichen Besitze von freiem, schatzpflichtigen Grundeigentum sich befinden; vielleicht sind darunter auch eingeschlossen solche Hörige des Landesherrn selbst, die auf einem Grundstücke wohnten, welches zu dem privaten Großgrundbesitz des Landesherrn gehörte, und die mit demselben sich in den Schutz der Stadt begaben d. h. Bürgerrecht erwarben. In letzterem Falle kommen diese landesherrlichen Verfügungen nur in Betracht in seiner Eigenschaft als Grundherr oder Hofherr, nicht als Landesherr.

Während also der Landesherr die Pfahlbürgerpolitik der Städte gutheißt, behält er sich doch seine eigenen Rechte vor; die Aufnahme der ihm zu Leistungen und Diensten Verpflichteten ins Bürgerrecht gilt ihm nicht als Rechtsgrund für das Aufhören jener Leistungen.

Diesen allerdings berechtigten Ansprüchen des Schatzherrn auf Garantierung der Schatzzahlung gegenüber suchten die Städte in ihrem Streben nach Freiheit auch in diesem Punkte Unabhängigkeit zu erlangen, und oftmals mit Erfolg. 1373 erhält z. B. Olpe das Privileg, daß ihre Außenbürger zu keinen Steuern für das Erzstift mehr herangezogen werden sollen, wogegen der Erzbischof die Stadt verpflichtet, fortan keine steuerpflichtigen Leute als Außenbürger aufzunehmen.¹⁾ Auch Attendorn muß sich 1393 verpflichten gegen Erzbischof Friedrich, keine Auswärtigen mehr als Bürger aufzunehmen.²⁾ Den Ansprüchen des Landesherrn, Grafen von der Mark, Folge leistend, verpflichtet die Stadt Anna einen Bürger außerhalb der Stadt, jährlich seinen „Grafengulden“ zu erlegen, widrigenfalls er des Bürgerrechtes verlustig gehen soll.³⁾

Die allgemeine Bedeutung des Pfahlbürgertums in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht zu betrachten, gehört nicht zu unserer Aufgabe. Es möge dafür der obige Hinweis auf die allgemeineren Litteraturwerke genügen.⁴⁾

Wegen der allgemeinen Abnormität des Pfahlbürgertums, zumal es auch niemals als erblich verliehen wurde, verlor es schon im 15. Jahrh. an Bedeutung und erlosch

¹⁾ Seib. U.-B. 837.

²⁾ Wig. Arch. II 158; vgl. auch ein ähnliches Priv. für A. von 1374 bei Seib. U.-B. 841.

³⁾ von Steinen II 1066 ff.

⁴⁾ Über das Pfahlbürgertum in Frankfurt a. M. gerade in dieser Beziehung ist vorzüglich nachzusehen die Darstellung von Bücher a. a. O. 367 ff, insbes. 376 ff.

dann bald ganz; dasselbe gilt von den beiden anderen Gruppen der Außenbürger.

II. Einen im weiteren Sinne auch zu den Pfahlbürgern gehörenden Bestandteil der Bürgerschaft bilden diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche sich ins Bürgerrecht einer nahen Stadt aufnehmen ließen, ohne ihren Wohnsitz dauernd in die Stadt zu verlegen, die Edelbürger. Ihre rechtliche Stellung ist übrigens hinsichtlich der Verbindung mit der Stadt und bezüglich der bürgerlichen Rechte und Pflichten so locker, daß sie eigentlich gar nicht den Namen „Bürger“ verdienen; sie sind eher als ständige, bevorrechtete Bundesgenossen der Stadt zu bezeichnen. Für die westfälischen Städte finden sich nur wenige Nachrichten über dieselben. Im Jahre 1419 machen die Ritter aus den Ämtern Hamm und Anna, die Bürger in der Stadt Hamm waren, mit dem Räte und der Bürgerschaft dieser Stadt folgenden Vergleich,¹⁾ der zur Beleuchtung der rechtlichen Stellung dieser Klasse von Bürgern und zur Orientierung im Allgemeinen genügen wird:

1) Wer von der Ritterschaft Bürger in Hamm wird, soll dem Bürgermeister dort geloben, treu und hold zu sein.

2) Wenn ein Bürger aus der Ritterschaft in H. wohnt, soll er auch Stadtdienste thun.

3) Wenn Bürger aus der Ritterschaft mit andern Bürgern in Hamm Streit bekommen, sollen sie 4 Personen aus dem Räte wählen, und der Rat 4 aus der Ritterschaft, und diese sollen den Streit entscheiden.

4) Die Bürger aus der Ritterschaft bedingen sich aus, daß sie nicht mit in den Rat wollen.

5) Ein Teil soll dem andern im Notfall beistehen, und sie sollen sich ohne beiderseitige Einwilligung nicht wieder trennen.

¹⁾ Vgl. von Steinen IV 653 f.

6) Wenn von der Ritterschaft aus anderen Ämtern jemand als Bürger in Hamm aufgenommen werden will, soll es wohl überlegt werden, ob es ratsam sei.

Als Motiv für die Aufnahme auswärtiger Ritter ins Bürgerrecht ist wohl in den meisten Fällen die militärische Hülfeleistung anzunehmen, während umgekehrt die Ritterschaft wohl vielfach durch finanzielle Motive sich bestimmen ließ, sich durch formelle Bündnisse den Städten anzuschließen, da die letzteren infolge ihrer wirtschaftlichen Blüte die Geldmächte der Zeit waren.

§ 4. Nichtbürger, die sich in der Stadt aufhalten.

Wie schon in der Landgemeinde, so gab es auch in der Stadt, und zwar in noch erhöhtem Maße, manche Einwohner, welche zwar kein Gemeinde- bezw. Bürgerrecht erwarben, trotzdem aber hier ihren zeitweiligen oder auch dauernden Wohnsitz, in späterer Zeit zum Teil auch wohl sogar mit eigenem Grundbesitz nahmen. Es sind darunter einbegriffen Unangesiedelte wie Unverheiratete, für welche beiden Klassen die Weistümer und städtischen Urkunden oft dieselben Bezeichnungen haben: ledige, einleuftige, inleuftige, enlopige, enlopende, einseller, einläzige, einlitzige, einluckige, enlücke, einbrodige, hagestolz, hofstolte, sonderleute, inwoner, mettewoner, bysesse, ingesetene, advena, non residentes, hospites etc.

Nach ihrem Personenstande setzte sich diese Gruppe der städtischen Einwohnerschaft vorwiegend zusammen aus dem Gesinde, Handwerksgefelln, Mietern. Diese konnten oder wollten Bürgerrecht nicht erwerben, weil sie den gestellten Bedingungen¹⁾ zu entsprechen nicht imstande bezw. auch nicht Willens waren. Hierher gehören auch die

¹⁾ Vgl. unten Kap. IV.

Fremden („Gäste“)¹⁾ im engeren Sinne des Wortes. Dieselben genossen nach altem deutschen Recht den besonderen Königschutz und nach hergebrachter Gewohnheit ein Billigkeitsrecht. In der Stadt unterstanden sie hinsichtlich ihres Gerichtsstandes der Hauptsache nach dem Stadtgericht. Nur in privatrechtlicher Beziehung hat auch noch in späterer Zeit der Landesherr sich einen gewissen direkten Einfluß bewahrt.²⁾ „Omnibus advenientibus hospitibus nulla violentia fiat, sed iusto iudicio pro excessibus convenientur.“³⁾ Eine ähnliche Bestimmung trifft das Privileg für Lünen 1341:⁴⁾ § 10. Vromde lüde und geste und wey komt und vert, uitgesproken vredelose lüde sullen kommen und varen tho dem vorscreven wybolde unbekümmert und unbesat ers lyves und eres guds all wekke to ewygen tyden, van dem maendage na sunne undergange bit tho de nesten dynxdage tho sunne undergange. Übrigens beschränkt sich die letztere Bestimmung nur auf einen Teil der nicht ansässigen Fremden, derjenigen nämlich, welche zu den regelmäßigen Wochenmärkten sich in der Stadt aufhalten. Ähnlich ist das der Fall in dem Priv. für Hörde 1340.⁵⁾

In dieser Rechtsklasse stehen auch die Juden in der Stadt in den allermeisten Fällen. Sie stehen im Mittelalter ganz allgemein unter dem direkten Schutze des Königs

¹⁾ Über einen Unterschied zwischen Mitwohnern und Gästen vgl. eine Notiz der Goslarer Statuten bei W. Barges, Die Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig; Ztschr. d. Harzvereins Bd. 25, S. 6 f. N. 4.

²⁾ Vgl. darüber im Einzelnen weiter unten § 5. Übrigens läßt sich eine vollständige, genaue Beschreibung der Rechtsstellung der Fremden nur schwer geben. Vgl. noch hierzu von Below, Handwörterbuch der Staatswiss. Artikel „Bürgerrecht“ S. 797 und Reinhold, Verfassungsgeschichte von Wesel, S. 54 ff.

³⁾ Statutarrechte von Padberg 1290 bei Seib. II. B. 432.

⁴⁾ von Steinen IV 237 f.

⁵⁾ Gengler, Stadtrechte. von Steinen IV 346 ff.

resp. des Landesherrn; sie behalten daher, falls sie in der Stadt ihren Wohnsitz nehmen, diese Rechtsstellung bei. So trifft Graf Engelbert von der Mark, der Inhaber des Judenregals in Westfalen, mit der Stadt Dortmund 1372 ein Übereinkommen des Inhalts, daß „der Rat daselbst in beliebiger Zahl Juden bei sich aufnehmen möge, „to wonene to borgerrecht,“ insofern nämlich hierdurch den gräflichen Gerechtsamen bezüglich derselben kein Nachteil geschehe.¹⁾ Die Bemerkung „to borgerrecht“ ist in allgemeinerem Sinne aufzufassen als nach dem in der Stadt für die Fremden, also auch für die Juden geltenden Rechte; nach dem Rechte der Stadt, der Bürger, hinsichtlich der Juden. Somit fand eine Abtretung der, hier gräflichen, Regalienrechte über die Judenschaft an den Rat nicht statt. Wohl nur in den seltensten, ganz besonderen Fällen, wurde den Juden volles Bürgerrecht zuerkannt und selbst dann wohl stets nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren.²⁾

Daß die Fremden nicht in gleicher Beziehung wie die Vollbürger der Stadt angehörten, zeigt namentlich der Anspruch des Landesherrn auf das Erbe von Fremden, nämlich in dem Falle, daß keine näheren Erbberechtigten vorhanden sind. Hier tritt der Landesherr bei den Fremden als Erbe ein, während im gleichen Falle bei einem Einwohner die Stadt als solche eintritt; im Bereiche des grundherrlichen Hofrechts tritt im gleichen Falle der Hofherr ein als Erbe für die hinterlassene Erbschaft eines Hofhörigen.³⁾ Für den Fremden galt für diesen Fall der

¹⁾ Vgl. Gengler, Cod. 857 no 80; vgl. auch Fahne u.-B. II 419; I 195; Lacombl. III 3. Dem Grafen v. d. Mark war nämlich das Judenregal für Westfalen durch königliches Privileg verliehen; vgl. Mübel, Dortmund. u.-B. I 504; 535.

²⁾ Vgl. über die Rechtsverhältnisse der Juden in Westfalen überhaupt und insbesondere in Dortmund: Frensdorff, D. St. u., Einleitung S. 133 ff. und die dort angezogene Litteratur.

³⁾ Das Nähere darüber wird im folgenden § behandelt werden.

Rechtsgrundsatz: „Fremden gut folget dem herrn,“ „Étrangers goet volget den herre,“¹⁾ und zwar in gleicher Weise für die Land- wie Stadtgemeinde. Was ein erbloser Fremdling hinterläßt, fällt dem Herrn anheim, auf dessen Grund und Boden er starb; daher sagte man in Frankreich: „Der Fremdling lebt frei und stirbt leibeigen.“²⁾

Daß diese selben Rechtsanschauungen auch für Westfalen galten, bezeugt eine Bestimmung in den alten Soester Statutarrechten c 1120: *Preterea iuris advocati est, hereditatem accipere Frisonum et Gallorum.*³⁾ Dieselbe Bestimmung wird wiederholt in der über 2 Jahrhunderte jüngeren „auden Soyster skrae“ c 1350: *Freysen und der Walen erve binnen der stat, dat is des gerichtes unses heren van Colne.*⁴⁾

Eine in anderer Hinsicht bemerkenswerte Beschränkung in der Gerichtsbarkeit der Fremden liegt darin, daß ihnen nur in Kriminalfällen zusteht, gegen Bürger selbständig Zeugnis abzulegen. Nach einem Dortmunder Statut „en sal nin gast enen burgere wapene over rupen vor gerichte, he ne moge betogen blutwonden este bla.“⁵⁾

Eine weitere Beschränkung des Rechtes von Nichtbürgern, wonach sie keine Bürger vor das geistliche Gericht laden lassen dürfen, gibt ein Statut von Warburg 1312: *personae spirituales et ecclesiasticae vel etiam personae seculares et laicales, cives in Wartberg non existentes, cives ibidem ad forum ecclesiasticum citare non debent, nisi de sua querimonia coram consulibus vel iudicibus secularibus ibidem iustitiam consequi non valeant neque possint.*⁶⁾

¹⁾ Graf und Dietherr 128; Pufendorf, *Observationes iuris universi* (Lpz. 1744, 4 Bde.) III 47 und 56.

²⁾ *L' étranger en France: liber vivit, servus moritur*; vgl. Loifel, *Institutes coutumières* (Paris 1846, 2 Bde.) I 69.

³⁾ *Seib. U. B.* 42, § 13. ⁴⁾ *a. a. D.* 719 § 38.

⁵⁾ *Frensdorff* 52 no 16. Vgl. oben S 51. U 1. die ähnliche Beschränkung des Zeugenrechtes bei den Pfahlbürgern.

⁶⁾ *Wig. Arch.* IV 294; *Grimm W.* III 80 f.

Aus demselben Grunde ist in ähnlicher Weise das Zeugenrecht der Fremden beschränkt, indem ihr Zeugnis nur in gewissen schweren Fällen als beweiskräftig angesehen wird. Das Privileg für Helmarshausen von 1254 setzt fest: Nullius testimonium aliunde venientis supra aliqua re intra oppidum admittetur nisi supra furto fuerit aut rapina. Item nullius testimonium admittetur, quod mortem inferat aut per quod honori alicuius preiudicium gravetur, nisi per unum de consulibus et duos cives vestros possit testificari.¹⁾ Eine ähnliche Beschränkung zeigt ein Priv. für Schwerte 1397: Ouk neynig gast die vromede were mag tüyg leyden op enen borgere in der staed, hie en moige ene bereden mit borgern dar en binnen, mer eyn gast mag den andern gast dar bynnen betügen und bereden as regt is.²⁾

Als Gegenleistung für den Rechtsschutz, welchen die Stadt den Nichtbürgern gewährt, sind nun diese andererseits zur Leistung vieler Bürgerlasten und Dienste verpflichtet. Ganz allgemein wird dieser Grundsatz ausgesprochen in einem Statut von Coesfeld von 1349: Ok so setten und wollen wy: so jemand van unsen inwonern weren, die sulvige ehehafter ver hinderung halven die burgerschaft nicht gewinnen oder dartho kommen können, dat die sulvige uns dannoch mit hulden und eiden gelik unsen borgern bis tho eren afscheid und upsagend verpflichtet sein sollen.³⁾

Mit vollem Nachdruck aber hebt die alte Soester Schrae hervor: „Alle dey geyne, dey binnen der stat wonet, gast, vrowe efte man, sey sin vryg efte egen, dey sulen cost, arbeyt, deynst unde schot doyn van erme gude, also unse borgere doyt.“⁴⁾

1) W. u. B. IV 572; Wig. Arch. IV 21 ff. — 2) von Steinen I 1507 ff. — 3) Niefert, u. S. III 157. — 4) Geib. u. B. 719 § 143.

In einem Falle entzog mitunter die Stadt dem Fremden das Recht, in der Stadt ferner wohnen zu dürfen, und damit den Genuß der städtischen Freiheiten, nämlich wenn er sich in der Stadt, ohne die Absicht, auch Bürger zu werden, mit einer Bürgerin verheirate, keineswegs natürlich als Strafe, sondern aus einem praktischen Interesse. Einmal nämlich war es wünschenswert, daß jeder innerhalb der Stadt mit eigenem Hausstand ansässige Einwohner auch formell sich das Bürgerrecht ergab. Ein weiteres und wirksameres Motiv ergab sich aus dem fraglichen Personenstande von Weib und Kind in solcher Ehe; denn die Frau trat keineswegs immer während der Dauer der Ehe hinsichtlich ihres Personenstandes in die Stellung des Mannes, sondern behielt auch oft ihren früheren Personenstand bei; der Stand der Kinder aus solcher Ehe mußte aber in jedem Falle zu Zweifel Anlaß geben. Diesen Schwierigkeiten gegenüber trafen die Städte ihre Maßnahmen. Es verlor deshalb in den meisten Fällen die Bürgerin durch Heirat mit einem Fremden ihr Bürgerrecht; oftmals wurde der Fremde in diesem Falle dann gezwungen, binnen einer geringen Frist für sich und seine Familie Bürgerrecht zu erwerben oder den Aufenthalt in der Stadt ganz aufzuheben. Eine derartige Verordnung trifft 1288 Soest durch ein Statut.¹⁾ Dieselbe Anschauung liegt noch zu Grunde einer Dortmunder Willfür aus dem 15. Jahrh. § 136: Neme eyn gast unser borgerschen dochter, de were erer borgerschop entweert.²⁾

Nach einer anderen Praxis erhielt aber der Fremde durch Verheiratung mit einer Bürgerin eben dadurch auch Bürgerrecht. In jedem Falle zeigt sich das Streben der Städte, ansässige Fremde, die sich einen eigenen Hausstand gründen, des Bürgerrechtes teilhaftig zu machen.³⁾

¹⁾ Seib. II. B. I 423. — ²⁾ Westfäl. Zeitschr. III 289 ff.

³⁾ Das Nähere darüber wird unten Kap. IV § 4 zur Behandlung kommen.

§ 5. Entstehung des Rechtsfaktes: Luft macht frei, bezw. eigen.

Änderte jemand seinen Wohnsitz, so wechselte er zugleich auch seine Rechtsphäre; er trat damit über in das Recht seines neuen Wohnsitzes und genoß hier als advena dasselbe Recht wie die indigenae.¹⁾ Nun standen dem Einwandernden, der Grundbesitz erwerben wollte, dafür zwei Wege offen: erstens konnte er von einem Großgrundherrn sich ein Grundstück erwerben; es wurde ihm dabei aber meistens auch zur Pflicht gemacht, damit auch in das Hofgericht des betreffenden Grundherrn einzutreten, wodurch er also der Unfreiheit verfiel. Dagegen wurde wohl bei Neukulturen, bei Rodland, — durch welche die Großgrundherrn infolge ihrer wirtschaftlich bevorzugten Stellung ihren Grundbesitz beständig erweiterten, auch ein freies Pachtverhältnis angewandt, wobei die persönliche Freiheit der Pächter unberührt blieb.²⁾ Neben dieser Möglichkeit, von dem Grundbesitz eines Großgrundherrn event. mit Verlust der persönlichen Freiheit ein Stück Ackerland zu erhalten, gab es für die Einwanderer in einer Landgemeinde noch eine zweite Möglichkeit, auch ohne Einschränkung in ihrer persönlichen Freiheit von den freien Bauern Land zu erhalten, wenn auch nur so viel, um sich auf Grund desselben als Rötter oder Handwerker anzusiedeln.

Im Allgemeinen haben wir also den Rechtsgrundsatz festzuhalten, daß die Niederlassung eines Fremden ihm auch das Recht seiner neuen Genossen verlieh, eine Anschauung, die sich ganz allgemein und in prägnanter Kürze ausgedrückt findet in den anscheinend sich widersprechenden Rechtsprüchwörtern „Luft macht eigen.“ „Luft macht frei.“³⁾

¹⁾ Vgl. oben Kap. I § 4; ferner Kindlinger, M. B. 50; 51.

²⁾ Vgl. darüber von Below, Ursprung 98.

³⁾ Vgl. Graf und Dietherr 62; Hillebrand 16; Zu vergleichen ist hierzu auch das französische Rechtsprüchwort: l'air rend esclave. Zur

Durch diese gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen gelangte der Fremde, der als solcher unter dem Schutze des Königs stand, thatsächlich aber vielfach geradezu rechtlos war, in eine feste und bestimmte Rechtsstellung.¹⁾ Die solchergestalt neu erworbenen Unterthanen heißen „wildfänge“ „wildflügel“ „bachstelzen“ etc. d. i. fremde, in der Wilde herumirrende, aufgefangene Menschen.²⁾ Beide, anscheinend sich widersprechenden Rechtsfäße drücken also dasselbe Prinzip aus, insofern sie dem Ankömmling das Recht der Leute bewilligen, unter denen er sich niederläßt. Vorher gilt er als Fremder, Gast, Reisender, ist als solcher rechtlos, genießt aber bei allen deutschen Stämmen ein besonderes Billigkeitsrecht.³⁾

Auch Unfreie wechselten mitunter ihren Wohnsitz; geschah es mit Zustimmung ihrer Hofherrn, so blieben sie, falls keine Freilassung erfolgt war, in demselben alten Hörigkeitsverhältnisse bestehen, wie sich das ausspricht in der Weiterentrichtung der Hörigkeitsabgaben. Auch diese Rechtsgewohnheit hat einen sprichwörtlichen Ausdruck erhalten: halshuhn folgt dem halseigenen allenthalben.⁴⁾

Hatte ein unfreier seinen Herrn ohne dessen Einwilligung verlassen, durch Verlegung seines Wohnsitzes

Sache vgl. auch von Below, Ursprung 96; Lamprecht W. I 1154; Waitz BG. V 281 f; R. Schroeder R. G. 443, R 136 a; zahlreiche Belege finden sich in den Weistümern, vgl. Grimm W das Register s. v. „Fremder“ „Ansiedlung“ „nachfolgender Herr“ „Niederlassung“ und anderer verwandter Begriffe.

¹⁾ Vgl. hierzu Möser-Abeken III 337 ff; ferner besonders auch R. Schroeder RG. 512 f; Brunner RG. I 273 ff; II 159; 276.

²⁾ Vgl. Grimm R 327; Hillebrand 16; Grimm W I 8; II 28; 31; 38; Wigand, Weßlarsche Beiträge III 64.

³⁾ Vgl. oben S. 56; vgl. schon Cäsar B G IV 23, 9.

⁴⁾ Vgl. Hillebrand 17; Grimm R 312 ff und passim, insbesondere die a. a. D. 338 angeführten Weistümer von Haidenfeld, Wallhausen, Singelheim. Über das Halshuhn insbes. vgl. unten Kap. III § 2.

außerhalb der Sphäre des betreffenden Hofgerichts, und der Herr „jagte ihm nicht nach“ binnen Jahresfrist, so erlosch damit nach Jahr und Tag die Hörigkeit des Entlaufenen gegenüber seinem früheren Herrn und die Abhängigkeit von dessen Hofgericht; eine spätere etwa noch erfolgende Ansprache des früheren Herrn blieb ohne rechtliche Wirkung. Das ist dem Grundsatz, daß der unfreie eine Sache sei, deren Besitz oder Nichtbesitz folglich durch Verjährung Rechtskraft erhielt, völlig angemessen und entsprechend.¹⁾ Diese Anschauung kommt schon in dem Gesetze der *lex Salica* 48, 4 zum Ausdruck: *Si quis migraverit in villam alienam et ei aliquid infra XII menses secundum legem contestatum non fuerit, securus ibi consistat.* Die Verjährungsfrist hatte auch nach der Seite hin Gültigkeit, daß der Eingewanderte erst nach Jahresfrist in den ungestörten Besitz des Rechtes seiner neuen Genossen trat.

Diese selben Rechtsverhältnisse der Landgemeinde herrschten ursprünglich auch in der Stadtgemeinde; hier aber finden sie entsprechend den veränderten Verhältnissen und im Zusammenhang mit denselben eine folgerichtige, eigentümliche Fortbildung. Da nämlich die Stadt infolge ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Vorzüge eine weit größere Freiheit der Person gewährleistete und eben deswegen sich viele zu ihr, der Gemeinschaft der Freien im eminenten Sinne, hindrängten und, falls sie vorher unfrei waren, den Übergang zur Freiheit weit leichter vollziehen konnten, so erhielten jene Rechtsanschauungen allmählich ein etwas verändertes Gepräge für die Städte. Wer in die Stadt aufgenommen ist, gilt im Allgemeinen als frei und er bleibt, falls er nicht binnen Jahresfrist von einem Herrn mit Recht zurückgefordert ist, keinem

¹⁾ Vgl. R. Schroeder RG. 410 und unten „Exkurs“.

Schutzherrn gegenüber in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse. Das allgemeine „Luft macht frei“ wird im eminenten Sinne umgebildet und spezialisiert zu „Stadtluft macht frei“; das Aufhören der Hörigkeit findet seinen Ausdruck in dem Rechtspruchwort: „Keine Henne fliegt über die Mauer“ d. h. über die Stadtmauer hinaus hört die Pflicht, Hörigkeitsabgaben zu zahlen auf, es wird kein „Halshuhn“ ausgefolgt.¹⁾

Der Zuzug von Hörigen in die Städte wurde seitens vieler Landesherrn, aus militärischen und finanziellen Gründen, durch Privilegien begünstigt, während die Grundherrschaft oft scharfe Maßregeln treffen mußten gegen das Entweichen ihrer Hofhörigen in die Städte, wie es bald sehr beliebt wurde; für die Hofherren war außer dem Ausfall der Hörigkeitsabgaben besonderes Motiv für diese Schutzmaßregeln, daß ihnen nicht das nötige Arbeitspersonal für die Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes verloren ginge.²⁾

§ 6. Städtisches Erbrecht³⁾ für Freie.

Charakteristisch für die Stellung des Landesherrn zu seinen Unterthanen ist seine Konkurrenz im Erbrecht bei denselben, indem in gewissen Fällen ihm ein Teil oder die Gesamtheit des Nachlasses zufällt. Insbesondere ist es das Anrecht auf das Heergewäte und Gerade (Geräte), welches dabei in Frage kommt.

¹⁾ Graf u. Dietherr 62.

²⁾ Vgl. unten Kap. III; siehe auch Gengler, Stadtrechtsaltertümer, passim.

³⁾ Diese Ausführung hängt nur teilweise mit dem Gegenstande dieser Arbeit zusammen, trägt aber auch mit bei zur Klarlegung des Verhältnisses der Stadt zum Landesherrn und enthält auch manche direkte Hinweise auf die Zuwanderung in die Städte.

I. Das Heergewäte umfaßt die gesamte Kriegsrüstung des Mannes, welche sich auch ausdehnte auf solche Gegenstände, die erst im weiteren Sinne zur Ausrüstung des Mannes gehörten. Etymologisch ist das Wort von *wat* Kleidung, wovon auch „watte“, abzuleiten, was die verschiedenen lautlichen Schreibarten nicht alle klar erkennen lassen; es finden sich folgende: *herwede*, *heerwede*, *herwedde*, *geherwede*, *geherwedde*, *geheerwede*, *hergewede*, *heergewede*, *he(e)rgewette*, *hergewede*, *heergewedde*, *herewede*, *herweede*, *heergewehde*, *he(e)rgeweth(e)*, *hergewete*, *hargewede*, *herwade*, *hirwede*, *he(e)r(ge)weyde*, *herweide*, *heergeweidt*, *heergewatte*, *heergweyde*, *geheerweyde*, lat. *hervadium*, *herwadia*, *hergeweda*, *harwadium*.

Zum Heergewäte wird gerechnet: Schwert, Helm, Rüstung, Geldtasche, Kessel, Beil, Art, Stuhl, Kissen, Decke, Kiste, Kleider, Ring, alles Speck im Wiemen zc.¹⁾ Auf dem Lande gehört auch das beste oder auch das zweitbeste Pferd, Stellpferd, *equus dextrarius*, hinzu. Man sieht, es ist schon etwas mehr, als der wehrhafte Mann zu Schutz und Trutz bedarf: das Heergewäte hatte seinen Ursprung genommen in der allgemeinen Wehrpflicht der früheren Zeit; aber mit der Veränderung der Kriegsdienstpflicht und der Ausbildung des Rittertums hatte es seine ursprüngliche Bedeutung fast ganz eingebüßt. Im späteren MA faßte man unter dem Namen Heergewäte mehr und mehr die wichtigste Habe des Mannes zusammen, das wesentliche Besitztum und die notwendige Grundlage zur Einrichtung eines eigenen Hausstandes.

Als das vornehmste Erbe wurde es beim Tode des Mannes, ursprünglich also des freien, wehrhaften Mannes von dem hinterlassenen Erbe besonders ausgeschieden und geht allein an den ältesten Sohn resp. an den ältesten,

¹⁾ Im Einzelnen schwanken die zahllosen Angaben darüber in Weistümern, Urkunden zc.

nächstberechtigten „Schwertmagen“ ab, aber nur bis zu einem bestimmten Verwandtschaftsgrade, meist bis zum vierten Grade eingeschlossen.¹⁾ Im Falle, daß kein Erbberechtigter unter diesen vorhanden war, fiel das Heergewäte an den Landesherrn, aber nur bei dem freien Manne; der Vasall und Ministeriale vererbte es nach Lehns- und Dienstrecht, an seinen Herrn, der Unfreie an seinen Hofherrn. Also nur nach Landrecht hatte der Landesherr ein Eventual-Erbrecht auf das Heergewäte.

Daß im Einzelnen die Teile des Heergewätes sehr verschieden waren, und daß selbst bei den Zeitgenossen die Auffassung von diesem Erbe ziemlich verwirrt war, zeigen die Weistümer und besonders auch der Sachsenpiegel. Letzterer beschränkt z. B. in unrichtiger Weise das Heergewäte auf die Ritterbürtigen.²⁾

In ganz analoger Weise vererbt die Frau einen bestimmten Teil des Hausstandes, der Hausgeräte. Dieses Erbteil wird meist erwähnt in Verbindung mit Heergewäte, weil für beide hinsichtlich der Rechtsfragen dieselben Grundsätze galten. Es ist der zu einem eigenen Hauswesen für die Frau nötigste Bestandteil des Hausgerätes gemeint und wird daher einfach „Geräte“ genannt. Die in Westfalen urkundlich vorkommenden lautlichen Schreibarten des Wortes sind: (ge)rade, gerathe, gherade, gerate, gheraede, grade, gerahde, fruwen raht, frauenrad, wiverad, gerhade, rat, ratt, geraade, geraete, hausgerede, gereyde, reischap, gereide, geraide, frauengeräth, frawengerethe, gerede, gerayde, radewant, radhe-wagium.

¹⁾ Grimm W. III 43; von Steinen I 1569 u. passim.

²⁾ Über Heergewäte ist auch zu vergleichen: H. Brunner RG. II 267, N. 56; I 140; 80. Den Ausführungen von W. Barges über Heergewäte in seinem Aufsatz: Die Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig (Ztschr. d. Harzvereins, Bd. 25, S. 10 ff.) vermag ich nicht beizustimmen.

Als notwendige Bestandteile werden stets zum Geräte gerechnet: alle fertigen Kleider und das dazu gehörige Geschmeide, das beste Bett, ein Paar Laken, Decken, Kissen, Nähzeug, Kessel, das gesponnene Garn, Haspel, Hechel, ihre silbernen und goldenen Ringe (der frauen pater noster¹) etc.; auch Hühner, Bienen, Schafe zc. werden zuweilen mit hinzugerechnet.

Wie das Heergewäte der älteste Sohn, so erbt das „Geräte“ die älteste, selten die jüngste, Tochter bezw. die nächste Nistel d. i. die nächste weibliche Anverwandte aus der Reihe der Kunkel- oder Spill(Spindel-)magen; „wenne dy swertmagen nemen daz hergewete, zo nemen dy gespinnen di gerade.“²) Doch über das vierte Glied hinaus wird auch hier in der Regel nicht vererbt; es tritt dann der Landesherr bezw. der Dienst- oder Hofherr als Eventual-Erbe ein.

II. Das Erbrecht in der Stadt. Das Erbrecht zu Stadtrecht ist von demjenigen nach Landrecht grundsätzlich nicht verschieden, wie ja auch die wirtschaftlichen und die übrigen Rechtsverhältnisse des Landes sich in der Stadt widerspiegeln.

Zunächst wollen wir das Erbrecht der freien Einwohner in der Stadt betrachten; es galten hier dieselben Grundsätze für alle Freien, ob mit oder ohne Bürgerrecht.

Das eheliche Güterrecht zeigte im Mittelalter schon dieselben verschiedenen Rechtssysteme, wie sie noch heute bei verschiedenen Ständen und in verschiedenen Landstrichen

¹) von Steinen II 1569 ff.

²) Sächsisches Reichbild, Gl. art. 25. Vgl. für den ganzen Abschnitt überhaupt die zahlreichen Belege bei von Steinen; ferner die betr. Urkunden bei Kindlinger Hör., no 43 b; 44; 45; 51; 68; 86; 91; 197; 218 a u. b. Vgl. die kurze Darstellung der Rechtsverhältnisse von Heergewäte und Geräte bei R. Schroeder, Eheliches Güterrecht II passim, ferner die bei von Below, Edst.-Verf. I 15 Anm. 52 angeführte Litteratur. R. Schroeder R. G. 295 ff; 317 ff; wo auch die übrigen Litteraturnachweise zu finden sind.

anzutreffen sind. Die während der Ehe bestehende Gütergemeinschaft hörte mit dem Tode eines der Ehegatten auf. Dem überlebenden Ehegatten stand nun im Mittelalter ein ganz verschiedenes Recht auf das Erbe zu; es äußert sich folgendermaßen:

1) Zunächst standen dem überlebenden Ehegatten ursprünglich keine Herrschafts-, sondern nur Alimentationsansprüche zu, die sog. Leibzucht.

2) In den westfälischen Stadtrechten, welche mit Soest in irgend welchem Zusammenhang standen, ist dieses ursprüngliche Verhältnis zu einem Quotenerbrecht entwickelt, wonach der überlebende Ehegatte Anrecht bekommt auf einen gewissen Prozentsatz des Erbes, event. auf einen gleichen Anteil an dem Erbe wie jedes der Kinder.

3) Viel weiter geht ein drittes System, das ein Alleinerbrecht des überlebenden Gatten anerkennt. Dieses letztere System kommt im ganzen sächsischen Stammgebiete, also auch in Westfalen vor.¹⁾

Während diese Grundsätze allgemein für die Erbschaft zur Anwendung kamen, bestanden für das Heergewäte und Geräte besondere Bestimmungen.

Von dem Erbe des verstorbenen Vaters wird zunächst abgetrennt das Heergewäte; dieses gebührt dem ältesten Sohne bezw. dem nächstberechtigten Schwertmagen, d. h. dem nächsten Anverwandten des Mannes. Sind mehrere Söhne vorhanden, so fällt von dem Heergewäte mitunter dem ältesten nur das Schwert zu, in das übrige teilen sie sich zu gleichen Teilen. Im Prinzip ist auch in diesem, übrigens seltenen Falle, das Vorrecht des ältesten Sohnes anerkannt.²⁾

¹⁾ Vgl. R. Schroeder, Eheliches Güterrecht II.

²⁾ Vgl. Sjp. Vdr. I 23; Stadtrechtbuch von Herford (14. Jh.) in Wig. Arch. II 39 ff; § 29 ff.

Dasselbe gilt von dem Gerate für die älteste Tochter bezw. nächstberechtigte unter den weiblichen Anverwandten der Frau bis zum 4. Verwandtschaftsgrade.¹⁾

Das übrige hinterlassene Erbe wird zu gleichen Teilen an sämtliche Erbberechtigte verteilt.²⁾ Die Erbberechtigung der Schwert- und Spindelmagen reicht nach dem Verwandtschaftsgrade in der Regel bis zum 4. Gliede. Erst wenn bis zu diesem Grade einschließlich keine Erben aufzufinden sind, erhält der Landesherr Anspruch auf das Erbe.

Dieses Recht war in den Städten wohl auch, wie so viele andere landesherrliche Rechte, durch Verpfändung oder Schenkung vielfach an die Stadt übergegangen, wenigstens hinsichtlich der Vollbürger.³⁾ Zeigt sich auch hierin wieder eine Begünstigung der Stadt gegenüber dem platten Lande, so erweitert sich dieselbe noch oftmals durch eigenmächtige statutarische Bestimmungen der Städte, indem sie ihrerseits einfach verboten, daß Heergewäte und Gerate, überhaupt aus der Stadt ausgefolgt werden soll, es sei denn, daß von solchen Orten aus, wohin es fallen würde, der betreffenden Stadt gegenüber in gleicher Weise vorkommendfalls verfahren wird.⁴⁾ Deutlich wird dieses Verhältnis ausgedrückt in einer alten Verordnung von Hamm, die 1636 erneuert wird:⁵⁾ „Wann fremde in

¹⁾ Vgl. das Stadtrecht von Büren 1310, sowie ein Priv. für B 1373 in Wig. Arch. III 3,33 und 47.

²⁾ Vgl. von Steinen I 1726; 1793; 1017; II 83 ff. Der überlebende Ehegatte wird dabei nach den oben angegebenen 3 Systemen, wie sie gerade Geltung haben in dem einzelnen Falle, bedacht.

³⁾ Vgl. die Willküren von Werne in der Westfäl. Zeitschr. VIII 311 ff.

⁴⁾ Vgl. Crusius, Jus statutarium reipublicae Mindensis (Mind. 1674) S. 259; ferner Statut von Hörter (1223 — 57) in Wig. Arch. II no 1; III 3, 14; Gengler Stadtrechte 201; Seib. Quellen II 474 ff: Priv. für Badberg 1263; von Steinen I 1013; 1030: Priv. für Herlon 1309.

⁵⁾ von Steinen I 1803. Ein gleiches Statut für Hörter 1355 siehe Wig. Arch. III 3, 25.

der Stadt heergewette und gerade erben wollen, so gilt die alte Regel, wey nicht gifft, dey nimmt nicht, das ist, von welchem Ort den Bürgern zum Hamm, wann solcher Fall fällt, nicht gefolget wird, an selbigen Ort wird auch aus der Stadt wiederum nichts gefolget und geschieht solches auch nicht als gegen Zuversichtsbriefe, welche die eine Obrigkeit und Stadt der andern gibt, dass in gleichen zutragenden Fällen es reciproce soll gehalten werden“. Aus der Stadt Hamm in das Amt H. und umgekehrt ging damals vertragsmäßig Heergewäte und Gerade regelmäßig, es sei denn, daß ein vitium der Personen vorgelegen hätte.

Die freiheitliche Entwicklung und die Emanzipationsbestrebungen der Städte führten in der späteren Zeit auch wohl mitunter zu einer noch weiteren Steigerung ihrer Rechtsansprüche auf die Eventualerbschaft hinsichtlich des Mobilienvermögens. Ein solches Streben der Stadt, daß Mobilienvermögen überhaupt nicht oder nur teilweise aus der Stadt verabsolgt werden solle, scheint in seinem Ursprunge angedeutet zu sein in einem Statut von Lünen 1341,¹⁾ worin für den Fall, daß die nächsten Erben außerhalb der Stadt wohnen, das Erbe ausgefolgt wird, aber nach Abzug des zehnten Teils, welcher den Ratleuten d. i. der Stadt zufällt „tho betteringe unnes wybboldes“.

Eine gewisse Vergünstigung wird indeß den etwa auswärtig wohnenden Kindern und etwaigen Anverwandten des Verstorbenen noch dadurch zu Teil, daß für diesen Fall die Verjährungsfrist besteht: das Erbgut wird Jahr und Tag aufbewahrt seitens der Stadt, innerhalb welcher Frist den Erbberechtigten Zeit gelassen wird, ihre Ansprüche geltend zu machen: Wert sake, dat sunne und

¹⁾ Gengler, Stadtrechte 272; von Steinen IV 237 f.

dochter tho lande nicht en weren, so sullen die raitlüde darselves halden und waren dat erve und guet des doden menschen jair und dag.¹⁾

In dem Falle, daß das Erbgut an Verwandte (Schwert- und Spilmagen) verabsolgt werden muß, haben die in der Stadt sesshaften den Vorzug vor den auswärtigen Erben.²⁾

Überhaupt ist es üblich, daß der Rat das Erbe Jahr und Tag aufbewahrt, wenn nicht sogleich blutsverwandte Erbberechtigte zur Stelle sind, um etwaigen auswärtigen Erben Zeit zu lassen, ihre Erbansprüche geltend zu machen. Erst nach Verlauf dieser Frist fällt das Erbgut, falls sich kein Erbberechtigter meldet, dem Landes- bzw. Stadtherrn oder der Stadt selbst anheim.³⁾

Es ist ein Ausfluß einer allgemeinen bei den Städten hervortretenden Tendenz,⁴⁾ daß Weichbildgut d. i. Immo- biliarvermögen nicht an Fremde vererbt (oder verschenkt) werden darf; geschieht es dennoch, so soll der Fremde entweder Bürgerrecht nehmen, oder das Erbgut binnen Jahr und Tag in Bürgerhand verkaufen.⁵⁾ Auch ist es schon früh verboten, Weichbildgut in geistliche, (die „tote“) Hand vererben zu lassen.

¹⁾ a. a. D. § 13. Dieselbe Bestimmung auch im Priv. f. Hörde 1340 bei Gengler und von Steinen IV 348; auch sonst noch mehrfach.

²⁾ Vgl. Priv. für Nieheim 1282 im W. u.-B. IV 1707; ferner Priv. für Schwaney 1344 in Wig. Arch. I; vgl. Ilgen, Übersicht zc.

³⁾ Außer den soeben angeführten Beispielen findet sich diese Bestimmung noch ausgesprochen in folgenden Stadtrechten: Eversberg: Seib. u.-B. 515; 776; Werl, ebd. 604. 891. 697; Meschede, ebd. 916; Geseke, ebd. 765; Medebach, ebd. 604. 718; Räden ebd. 540.

⁴⁾ Vgl. unten Kap. IV § 2.

⁵⁾ Vgl. Priv. für Hamm 1193 in W. u.-B. II 526; ferner das Dortmunder Statut 1354: van enlopigen luden bei Frensdorff a. a. D.

Eine Ausnahme von allen diesen Grundsätzen des Erbrechts kann nur durch Verträge bedingt sein, wie oben erwähnt. Zu obigen Beispielen mag hier noch hinzugefügt werden ein Vertrag von 1488 zwischen den ravensbergischen Weichbilden Halle, Borgholzhausen und Werther, dem zufolge Heergewäte und Geräte nur an dem Orte selbst und in den drei Weichbilden unter einander gezogen werden sollen; wenn aber dort kein Erbfähiger ist, so soll dasselbe dem Landesherrn verfallen sein.¹⁾

Findet sich für ein hinterlassenes Erbe binnen Jahr und Tag kein Erbberechtigter aus der Blutsverwandtschaft, so fällt dasselbe nach Jahresfrist dem Landesherrn bezw. der Stadt oder dem Stadtherrn ganz zu. So galt es zu Lippstadt und folglich auch in allen mit lippischem Rechte bewidmeten Städten²⁾. Einen Übergang zu einem andern Verhältnisse sehen wir im Herzogtum Cleve. Während die

¹⁾ von Ledebur, Allg. Arch. XIV S. 280.

²⁾ Priv. für Lippstadt: W. u. B. II 541; Priv. für Eversberg 1306: Seib. u. B. 515; Priv. für Schwerte 1397: von Steinen II 1512. Priv. für Nieheim 1282: W. u. B. IV 1707, Priv. für Hamm 1193: W. u. B. II 526. Priv. für Bielefeld 1221/1326; § 17: W. u. B. III 173. Priv. für Helmarshausen 1254: W. u. B. IV 572. Priv. für Herford c 1230: W. u. B. IV 1642. Priv. für Hagen 1296: Seib. u. B. 462. Priv. für Büren 1310: Wig. Arch. III 3, 31. Priv. für Dringenberg: Westf. Zeitschr. 32, 110 f. Priv. für Paderborn 1229: W. u. B. IV 168. Stadtbuch von Herford in Wig. Arch. II 7 ff. Vgl. auch Esp. Ldr. I 28.

Mit lippischem Stadtrecht waren außer einigen von ebengenannten Städten noch bewidmet: die lippischen Städte Lemgo (W. u. B. IV 1770. 2524), Horn, Blomberg, Detmold, Uflen (vgl. W. u. B. II 541; Breuß und Falkmann, Lippische Regesten no 125. 223. 233. 932. 232), ferner Lippspringe (vgl. von Steinen II 577 ff), auch wohl Lage und Derlinghausen. Außerdem erhielten noch lippisches Recht: Langenscheid 1307, Nieheim 1358, Urnsberg 1238, Eversberg 1243; Freienohle 1364; Bödefeld 1342; Hüsten 1360; Hachen 1465; Meschede 1509; Balve 1430; Affeln 1492; Allendorf 1424; Grevenstein 1348; Sundern c 1310; Rheda 1355.

Stadt Cleve nach einem Priv. von 1242¹⁾ dieselben Bestimmungen wie die eben genannten westfälischen Städte hat, soll die Stadt Wesel nach einem Priv. von 1241²⁾ in den gleichen Fällen nur $\frac{2}{3}$ des Erbes an den Landesherrn geben, ein Drittel für sich behalten ad augendam rem publicam.

Ein völliger Verzicht auf dieses Recht seitens des Landesherrn zu Gunsten der Städte findet sich im Territorium Münster. Bischof Otto überträgt 1306 der Stadt Coesfeld sein Recht auf erblose Hinterlassenschaften auf 6 Jahre, jedoch mit Vorbehalt des Rechtes auf den Sterbfall von seinen Ministerialen.³⁾ Den gleichen Verzicht auf die Eventual-Erbenschaft gibt er 1308 der Stadt Lüdinghausen,⁴⁾ wobei er jedoch den Sterbfall von seinen Leibeigenen und Hörigen sich vorbehält. Dasselbe Privileg erhält Bocholt 1309⁵⁾. Noch in demselben Jahre 1309 wird dieses Privilegium ausgedehnt auf die ganze Diözese Münster.⁶⁾

Auch in anderen Territorien treten dieselben Milderungen mit dieser umfassenden Bedeutung zu Gunsten der Städte ein. So für Baderborn 1441⁷⁾; für Bielefeld 1452.⁸⁾

1) Sacombi. II 265.

2) Sacombi. II 258.

3) Niefert U.-B. II; Kindl. M. B. I no 1.

Es ist hier also klar ausgesprochen, daß seitens des Bischofs ein Verzicht auf die Eventual-Erbenschaft zu Gunsten der Stadt nur kraft öffentlichen, landesherrlichen Rechts vorliegt, daß aber die privaten Ansprüche kraft Hof- oder Dienstrechts ausdrücklich gewahrt bleiben. Dasselbe gilt von den folgenden Privilegien.

4) Niefert U.-B. II 498 ff

5) Wig. Arch. II 338 ff.

6) In dem wichtigen ersten Privileg für das Territorium Münster; vgl. Kindl. M.-B II no 51.

7) Wig. Arch. II 61 § 12.

8) Gengler Cod. S. 221 no 14.

Entsprechend dem Rechtsgrundsatz: Jahr und Tag schafft rechte Gewähre, verleiht der ungestörte Besitz eines Erbgutes während eines Jahres volles Eigentum an demselben: „An welikem rechte de kindere besittet jar unde dach na erer olderen dode sunder rechte bysprake, dat sterket ere were an erme rechte“. Dann folgt a. a. O. der Hinweis auf Esp. Ldr. II 44: Welik man en got in geweren heft jar unde dach ane rechte wedersprake, de heft dar an ene rechte were.¹⁾

So auch in der Rechtsbewidmung Bielefelds mit Münsterischem Recht 1221/1326: § 45. Quicumque suum wicbiledede possidet annum quiete, si voluerit probare possessionem simplici iuramento, admittetur, nisi testibus infringatur.²⁾

Diesen Rechtsgrundsätzen unterliegt in gleicher Weise der Fremde, der nicht in demselben Bürgerrecht steht, wie der Vollbürger; nur ändert sich bei dem Fremden das Erbschaftsverhältnis entsprechend seiner im vorigen Paragraph gekennzeichneten Rechtsstellung. Ein Statut von Bocholt (15. Jahrh.)³⁾ verordnet in dieser Beziehung: Wenn Fremde in der Stadt versterben, so falle uraltem Herkommen nach dasjenige, was man bei ihnen finde und unter Heergewäte und Geräte gehöre, der Stadt anheim. Doch findet man es in diesem Falle für „natürlich und ziemlich“, daß dem Sohne des Vaters Harnisch, der Tochter die Kleider der Mutter zufallen. Seit welcher Zeit Bocholt das ursprünglich landesherrliche Anrecht auf das Heergewäte und Geräte von Fremden zu

¹⁾ Herforder Stadtrechtsbuch (14. Jahrh.) bei Wig. Arch. II 7 ff.

Ganz analog gilt der Besitz und Genuß von Freiheit in Jahr und Tag als Norm. Vgl. darüber unten Exkurs.

²⁾ W. u. B. III 173.

³⁾ Bei Wig. Arch. III 5.

Recht erworben hat, ist nicht bekannt. Übrigens ist diese Entwicklung des Erbrechts ganz natürlich und folgerichtig. Hatten doch schon alle münsterschen Städte 1309 durch gemeinsames Privileg gerade hinsichtlich des Erbrechts bedeutende Konzessionen erhalten (vgl. oben).

Durch alle diese Erbgesetze wird jedoch in keiner Weise das Recht des Einzelnen, bei Lebzeiten über sein Vermögen frei zu verfügen, beschränkt; jeder kann sein Vermögen u. z. Mobilien und Immobilien bei Lebzeiten verschenken oder durch Testament vermachen, wem er will; ausgeschlossen davon ist nur, aber in jedem Falle, Heergewäte und Geräte, welches gewissermaßen als unveräußerlicher, durch städtischen Schutz gewährleisteter Familienbesitz betrachtet wurde.¹⁾

Falls der Verstorbene nichts weiter hinterläßt, dürfen vom Heergewäte oder Geräte 6 Denare genommen werden, um die Begräbniskosten zu decken.²⁾

Ganz analog wie in den privilegierten Stadtgemeinden ist das Erbverhältnis in einigen durch besondere Privilegien ausgestatteten Landgemeinden. So in Werne, wo der Pfarrer Inhaber der Gerichtsbarkeit ist und als solcher Erbanprüche auf erbloses Gut eines Verstorbenen, sive sit indigena sive advena, geltend macht und auch zugestanden erhält, während es dem „Vogt, Untervogt oder Richter“ abgesprochen wird.³⁾

Die freiheitliche Entwicklung der Städte gegenüber dem platten Lande führte in der späteren Zeit wohl überall dazu, die Ausfolge des Erbes, insbesondere des Heergewäte und der Geräte, aus der Stadt ganz zu untersagen. Zu

¹⁾ Priv. für Hamm 1193: W. u. B. II 526. Priv. für Bielefeld 1221/1326: W. u. B. III 173 § 8.

²⁾ Priv. für Bielefeld a. a. D. § 10.

³⁾ Vgl. Kindlinger, Bolmestien u. B. 22; Kindl. M.-B. III 96,

den schon oben angeführten hierhin gehörenden Beispielen weisen wir noch hin auf ein Statut des Stadtrates von Osnabrück 1425. ¹⁾ ²⁾

¹⁾ Stüve-Friderici no 136.

²⁾ In Betreff aller möglichen Einzelfälle, die etwa für unsere Frage in Betracht kommen können, und, die zu besprechen hier zu weit führen würde, ist zu verweisen auf die zahlreichen hierhin gehörigen und reichen Inhalt bietenden Statuten und Urteile von Dortmund bei Frensdorff D. St. II.: besonders Einleitung S. 48; dann S. 53 no 21; 68 no 11; 52 no 20; 53 no 21; 72 no 30; 126 no 74; 173 no 14; 70 no 18; 173, no 25; 189 no 1; 289 no 23; 290 no 25; no 26; 298 no 64.

Kapitel III.

Stellung des auswärtigen Grundherrn zur Einwanderung seiner hofhörigen Unfreien in die Städte.

Ein großer Teil der Einwanderer in den deutschen Städten des Mittelalters setzte sich aus unfreien Elementen zusammen.

Hinsichtlich ihrer Stellung zu ihrem alten Herrn lassen sich folgende Fälle unterscheiden:

1) Der Unfreie zieht mit Erlaubnis seines Herrn in die Stadt; er wird entweder freigelassen oder bleibt in dem alten Abhängigkeitsverhältnisse;

2) der Unfreie zieht ohne Erlaubnis seines Herrn in die Stadt; er wird dann entweder reklamiert, d. h. sein Herr macht seine Ansprüche auf ihn geltend, oder der Herr unterläßt dieses, wodurch der Unfreie frei wird.

Bei Untersuchung der rechtlichen Verhältnisse der eingewanderten Unfreien, wobei übrigens alle Arten derselben zusammengefaßt werden dürfen, empfiehlt es sich, wegen des Zusammenhanges mit dem Vorhergegangenen, mit dem Erbrecht zu beginnen.

§ 1. Das Erbrecht der Unfreien in der Stadt.

Die Erbschaft von Unfreien, welche in der Stadt verstorben sind, fällt an die erbberechtigten Verwandten; nur das Heergewäte und das Geräte fällt nach den allgemeinen hofrechtlichen Bestimmungen, nach wie vor der Einwanderung regelmäßig an den Hofherrn. Dies drückt das Grundsatz aus: „Der Bahre folgt zur anderen Thüre

der Fall nach".¹⁾ Dieses Rechtsverhältnis findet einen einfachen, klaren Ausdruck in dem Priv. für Hamm 1193:²⁾ „Item si proprius alicuius et proprietatem confitens decesserit, domino ius, quod herewede dicitur, si mas fuerit, conceditur, si femina, suppellectilis. Reliqua hereditas tota heredibus et non domino cedit, et etiam sua vivens, cui vult, dare potest“ (sc. natürlich außer Heergewäte und Geräte, die überall der freien Veräußerung des Besitzers entzogen sind, wie schon oben hervorgehoben wurde).

Einen milderen Grad der Hörigkeit stellt das Verhältnis der sog. Altarhörigen oder Wachsziñigen dar. Für sie bestehen etwas modifizierte Rechtsätze gegenüber den andern Klassen der Unfreien. So haben sie auch als Sterbfall nicht Heergewäte und Geräte, sondern nur das beste Stück Vieh, das beste Kleid zc. „Besthaupt“ „Kurmiete“ zu zahlen.³⁾

Diese besonderen Bestimmungen werden in den Urkunden mehrfach nebeneinander erwähnt und deutlich auseinander gehalten. So z. B. in dem Privileg für Recklinghausen 1235: Wer Jahr und Tag in der Stadt sich aufgehalten hat, „prefatorum civium gaudeat libertate, sola tamen curmeda, si cerocensualis fuerit, et si servilis condicionis fuerit, eo iure quod apud eos vulgo herewede dicitur, exceptis, que in decessu suo domino suo debentur.“⁴⁾ Diesen Sterbfall von seinen Hofhörigen behielt sich Bischof Otto III. von Münster vor, als er 1303⁵⁾ der

1) Graf und Dietherr S. 50; vgl. Grimm W. I 681: es soll zu der andern tür der baren . . . der vall nachfolgen“. Vgl. auch Frensdorff D. St. U. Einleitung S. 48.

2) W. U. B. II 526.

3) Näheres darüber siehe unter § 2. — 4) Vacombf. II 204.

5) Kindl. Hörigk. no 55. Vgl. dazu die oben Kap. II angeführten Urkunden als weitere Belege.

Stadt Horstmar ihr Privileg erneuerte: . . . hoc duntaxat excepto, quod nostri et successorum nostrorum homines litones sive condicionis servilis in ipso opidulo in vita vel in morte sua ampliore iure non gaudebunt, quam si ruri exterius morerentur. Ein Verzicht auf dieses Recht kann auch nicht eingeschlossen gewesen sein in dem Landesprivileg desselben Bischofs für die Diözese Münster 1309¹⁾, wo er zu Gunsten seiner Städte auf sein Landesherrliches, also öffentlich-rechtliches Eventual-Anrecht, nicht aber auf sein hofrechtliches Anrecht auf den Sterbfall verzichtet. Denn in dem Priv. für Dülmen 1311 von demselben Bischofe ist noch genau unterschieden: Item opidani ipsius opiduli in hervadiis et exuviis morientium concivium suorum utriusque sexus idem ius sive privilegium quo gaudent sive utuntur in talibus cives Monasterienses, per omnia obtinebunt, hoc duntaxat exempto, quod nostri et successorum nostrorum homines litones sive servilis conditionis in ipso opidulo in vita vel in morte sua ampliore iure, quam si in rure morerentur exterius, non gaudebunt.²⁾

Man könnte aus dem hoc duntaxat exempto schließen wollen, daß in dieser Hinsicht in Münster andere Bestimmungen Geltung gehabt hätten. Allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Bischof die in seiner Residenzstadt ansässigen bischöflichen Unfreien auch stets in persönlicher und dinglicher Abhängigkeit von seinem Hofgericht

¹⁾ Kindl. MB. II 51.

²⁾ Niefert US. III 24.

Es sei schon hier darauf hingewiesen, daß die Unfreien hier als Bürger betrachtet und behandelt werden. Andere ähnliche Fälle dieser Art finden sich in den betr. Urkunden bei Sung, Hist. Venth. Cod. dipl. no 48 p. 98; von Steinen, 27. St. no 1 u. 2; 24. St. no 5; Kindl. MB. I 1; II 43.

erhalten hat. Es war auch nicht nötig, über dieselben besondere Bestimmungen in das Münstersche Stadtrecht aufzunehmen, da sie ja örtlich nicht getrennt wohnten von der Centralstelle des bischöflichen Hofgerichts. Das traf aber nicht zu für die in den andern Städten des Münsterlandes angesiedelten bischöflichen Hofhörigen. Die Statuierung einer Ausnahme, einer besonderen Bestimmung über dieselben in dem obigen Privileg erklärt sich also ganz einfach bei Klarlegung der thatsächlichen Verhältnisse.

Die übrigen Bestandteile der Erbschaft eines verstorbenen Unfreien in der Stadt, also außer Heergewäte und Geräte, fallen den direkten Erben, den Blutsverwandten, zu entsprechend den allgemein gültigen landrechtlichen Bestimmungen, und in gleicher Weise wie nach dem oben skizzierten städtischen Erbrechte für Freie. Falls aber keine erbfähigen Verwandten aufzufinden sind, fällt das ganze Erbe dem Hofherrn zu.

Dieses ursprüngliche Verhältniß mußte jedoch im Zusammenhang mit der sonstigen Ausbildung und Entwicklung des Stadtrechts einer anderen Praxis weichen. Schon früh wurde nämlich analog dem oben vermerkten Verbote, das Heergewäte und Geräte von Freien aus der Stadt verabsolgen zu lassen, auch für diesen Erbteil der Unfreien derselbe Grundsatz eingeführt und durch landesherrliche Privilegien zu Gunsten der Städte zu Gesetz erhoben. Ein solches Privileg verleiht z. B. Graf Otto von Ravensberg seiner Stadt Bielefeld 1320 hinsichtlich der in dieser Stadt wohnhaften Hörigen des Klosters Marienfeld:¹⁾ Danach behält das Kloster sein Eventual-Erbrecht auf den gesamten Besitz eines in Bielefeld ansässig gewordenen Unfreien; nur das Heergewäte und Geräte, also das bei jedem Erballe zur

¹⁾ Kindl. Hörigkeit no 68.

Vererbung gelangende Familienbesitzum, darf nicht nach auswärts verabsolgt werden. Diese Rechtsentwicklung durch Bevorrechtung der Stadt schließt gleichzeitig eine wesentliche Beeinträchtigung der Rechte des Hofherrn ein. Das übrige gesamte Mobiliar- und Immobiliarvermögen kann auch fernerhin nach auswärts vererbt werden; doch wird das Kloster verpflichtet, den so ererbten liegenden Besitz, Häuser und Äcker, also Stadtrechtsgut, binnen Jahresfrist zu verkaufen. Durch einen derartigen Verkauf wird nämlich, — das ist die Intention dieser Bestimmung —, das Immobiliarvermögen wieder für einen neuen städtischen Hausstand zugänglich und die Stadt vermag auf den neuen Besitzer zwangsweise einzuwirken, daraufhin Bürgerrecht zu nehmen. Man erkennt darin das auch sonst so vielfach bezeugte Streben der Stadt, Weichbildgut auch stets im Besitze eines Bürgers zu sehen, ein Streben, welches vornehmlich im Hinblick auf die Verteilung der städtischen Lasten seine Erklärung findet.¹⁾ Aus obigem Privileg ersieht man auch, welchen Wert und welche Bedeutung das Heergewäte und Geräte des einzelnen Bürgers in dem Stadtrechte besaß. Durch Verweigerung der Ausfolge desselben nach auswärts sicherte die Stadt sich den größten Teil des in der Stadt vorhandenen wichtigsten Familienbesitzes. Andererseits wurden aber dadurch zweifellos die hofrechtlichen Ansprüche der auswärtigen Grund- bezw. Hofherrn gewaltsam beseitigt oder doch wenigstens sehr beschränkt. Sie verloren auf diese Weise fast ihr ganzes Anrecht auf das Erbe ihrer Hofhörigen; denn der Fall, wo sie auf den Restteil des Vermögens derselben Anspruch erhielten, also wo sie ihr Eventual-Erbrecht geltend machen konnten, trat erst ein, wenn innerhalb der 4 nächsten Verwandtschaftsgrade kein Erbberech-

¹⁾ Vgl. die einzelnen Nachweise dafür unten Kap. IV § 2.

tigter aufzufinden war oder sich meldete, — ein Fall, der doch wohl sehr selten eintrat und darum von sehr problematischem Werte für die Hofherrn sein mußte. Zweifellos wurden auf diese Weise die Abhängigkeitsbeziehungen der unfreien Bürger zu ihrem auswärtigen Hofherrn mehr und mehr beseitigt. Die unfreien Bürger gelangten einen bedeutenden Schritt weiter in ihrem Streben nach voller persönlicher Freiheit.

Mit demselben Motiv, wie Graf Otto von Ravensberg 1320 in dem obigen Privileg für Marienfeld, verleiht sein Nachfolger Graf Bernhard 1343 ein Privileg, worin er befundet, daß er den eigenhörigen Leuten des Klosters Herzebrock die Stadtrechte in Bielefeld in vollem Maße zugesteht, jedoch „nobis vero herwardiis et comitisse, que pro tempore fuerit, exuviis, que gerade vulgariter dicitur, salvis permanentibus, in quibus prenotato monasterio nullam per presentia tollendi penitus concedimus facultatem.¹⁾ In diesem Privileg sehen wir also den allgemein gültigen Rechtsatz für den einen, häufiger vorkommenden Fall präzisiert, daß der Landesherr zugleich Stadtherr²⁾ ist; als solcher hat er ein persönliches Anrecht auf den erblosen Sterbfall, wie sich daraus ergibt, daß in den Städten ohne Stadtherrn die Stadt als solche dieses Eventual-Erbrecht beansprucht und genießt. Daß hier auf die jeweilige Gräfin die Nutznießung dieses Erbrechts, soweit es die Geräte anbetrifft, übertragen wird, ist natürlich nur von zufälliger Bedeutung.

In gleicher Weise erlaubt 1346 auch Edelherr Bernhard von Lippe demselben Kloster Herzebrock, seine eigenen Leute im Städtchen Rheda beerben zu können, aber auch armis (d. i. Heergewäte) duntaxat exceptis que ad usus nostri oppidi predicti volumus reservari.³⁾

¹⁾ a. a. D. no 91. — ²⁾ „Stadtherr“ ist hier gebraucht in der Bedeutung „Gemeindegewalt in der Stadtgemeinde“. — ³⁾ a. a. D. no 92.

Hier wird in sehr bezeichnender Weise das Interesse der Stadt als Motiv für dieses wichtige Privileg ausdrücklich hervorgehoben; ihre Wehrfähigkeit erfordere es, daß das Heergewäte (und folglich auch wohl die Geräte) in der Stadt erhalten bleibe. In ganz gleicher Weise wird für Lippstadt durch Privileg von 1309 festgesetzt, daß Sterbfallsgebühren aus der Stadt an den auswärtigen Hofherrn seitens des in der Stadt verstorbenen unfreien Bürgers nicht mehr verabfolgt werden dürfen.¹⁾

Man erkennt in dieser Rechtsentwicklung, wie im Einzelnen das auf Erlangung persönlicher Freiheit gerichtete Streben des unfreien Bürgers sich äußert und allmählich von Erfolg gekrönt ist.

Wenn ein ursprünglicher Höriger sich unangesprochen, ruhig und frei in der Stadt aufgehalten hat und sich nicht mehr freiwillig als unfrei bekennt und somit als ein freier Bürger betrachtet werden muß,²⁾ so hat der frühere Hofherr damit jeglichen Anspruch auf Erbschaft an ihm verloren. So ist es ausdrücklich festgesetzt in dem Priv. für Helmarshausen 1254: uxor ipsius et liberi si quos habuerit, bona defuncti possidebunt, aut si liberos non habuerit, relicta defuncti sola omnia possidebit; nec aliquid iure hereditatis sive in exuviis que dicuntur rathe, seu quod dicitur herewede, extra oppidum alicui assignabuntur requirenti.³⁾ Auch hier wird der Sterbfall des eingewanderten Unfreien an seinen auswärtigen Hofherrn durch landesherrliches Privileg beseitigt. Der bisherige Unfreie genießt fortan⁴⁾ dasselbe Erbrecht wie der Freie, seine wichtigste Erbschaft fällt jetzt an seine Verwandten — ein wichtiger Beleg für die freiheitliche Entwicklung des städtischen Bürgerstandes.

¹⁾ von Steinen IV 642. — ²⁾ Den Nachweis dafür siehe unten Kap. IV § 6. — ³⁾ W. U. B. IV 572; Wig. Arch. IV 21.

⁴⁾ Es wird jedoch auch hier die allgemein geltende Verjährungsfrist als Zeitgrenze anzunehmen sein; vgl. darüber unten Exkurs.

Aus obiger Darstellung der Grundzüge des städtischen Erbrechts wird genugsam erhellen, wie unentbehrlich die Berücksichtigung desselben bei Betrachtung der Rechtsverhältnisse, welche für die Einwanderung in die Städte in Frage kommen, ist.

§ 2. Die Abgaben der Unfreien.

Die Abhängigkeit der Unfreien des Mittelalters von ihren Hofherren äußert sich hauptsächlich in folgenden Momenten:

- 1) Sie haben ihren Gerichtsstand vor dem Hofgericht;
- 2) Sie sind an die Scholle gebunden, *glebae ascripti*, d. h. ihr Wohnungswechsel bedarf der Genehmigung des Hofherrn, bezw. ihr Wohnort ist abhängig von der Bestimmung des Herrn.
- 3) Ihre Unfreiheit ist erblich;
- 4) Sie sind ihrem Hofherrn zu gewissen Diensten verpflichtet.¹⁾
- 5) Sie haben regelmäßige Abgaben an den Hofherrn zu entrichten.

Als charakteristisches Moment kommt für unsere Frage insbesondere die Verpflichtung zu Abgaben in Betracht, da in den Urkunden gerade die zahlreichen Mitteilungen über diese Leistungen den deutlichsten Maßstab für die Unfreiheit in einem einzelnen Falle abgeben.

¹⁾ Es waren dies vornehmlich die Fron-, Zwangs- und Gesindedienste. Allgemein und regelmäßig bestanden sie für die Unfreien nur im kolonisierten Osten Deutschlands; daß sie aber auch im Westen wenigstens stellenweise Geltung hatten, dafür finden sich mehrere Belege; so z. B. eine Urkunde über ein derartiges Verhältnis in Warburg, wo der Gesindezwangsdienst als ordnungsmäßige Pflicht eines Unfreien bezeichnet wird. (W. U.-B. IV 1307); vgl. als Belege hierfür die Urkundenzitate unten S. 98, N. 1; S. 99, N. 3; S. 100, N. 4; S. 102, N. 1; S. 103, N. 2.

A. Die Abgaben der Unfreien¹⁾ insgemein.

Eine regelmäßige Abgabe des Unfreien an seinen Hofherrn ist der Sterbfall. Wie wir oben sahen, hat der Grundherr gegenüber seinen Hofhörigen ursprünglich ein Recht auf einen Teil der Erbschaft, Heergewäte und Geräte, und ein Eventualanrecht auf die gesamte Erbschaft seines Unfreien. Dieses Recht blieb ihm gewahrt, auch wenn der Unfreie sich aus der Rechtsphäre des Hofgerichts örtlich fort begab, also auch wenn er mit oder ohne Erlaubnis des Hofherrn seinen Wohnsitz in der Stadt nahm; vorausgesetzt nämlich, daß der Herr noch rechtzeitig sein Recht geltend machte. Erst mit der späteren Entwicklung und Emanzipation der Städte wurde auch dieses Erbrecht beschränkt.

Ferner hatte der Unfreie meistens als bauernde, jährliche Rekognitionsgebühr einen Kopfszins zu entrichten. Diese Abgabe wurde, eben weil sie ganz regelmäßig erfolgte, stets als Zeichen der Unfreiheit betrachtet, und der Herr mußte strenge auf pünktliche Entrichtung sehen, da ihm sonst nach Jahresfrist das Anspruchsrecht auf die Unfreien verloren ging. Ursprünglich bestand dieser jährliche Zins in einer Naturalabgabe, und zwar hatten die Unfreien meist ein Huhn zu liefern, das Halshuhn.²⁾ Die Höhe dieser jährlichen Anerkennungsgebühr war verschieden, aber überall wohl nicht hoch. Die Hörigen des Abtes von

¹⁾ Vgl. R. Schroeder RG 439 ff.

²⁾ Andere Bezeichnungen dieser Hörigkeitsabgabe sind: Leibhuhn, Herdhuhn, Rauchhuhn, Gauhuhn, Gewaltthuhn, Vogthuhn, Zinshuhn; oder auch je nach dem Lieferungsstermine: Fastnachtshuhn, Pfingsthuhn, Martinshuhn u. Übrigens darf man nicht umgekehrt aus dem Vorkommen dieser Naturalleistung in jedem Falle auf Unfreiheit schließen, da auch eine ähnliche öffentlichrechtliche Abgabe von Freien an den Landesherrn bestand. Vgl. von Below, Hist. Ztschr. 58, 209 ff; 59, 236, Anm. 2; ferner Handwörterbuch der Staatswiss. „Bürger“ S. 790,

Liesborn zahlten nach einer Urkunde von 1148, der Mann 4, die Frau 2 „nummos Monasteriensis monetae“ jährlich und als Sterbfall den „gebührenden Teil gemäß Gewohnheit und Recht“. ¹⁾ Die Hofesrechte von Eifel (c. 1500) setzen fest: Alle umelink in den hof gehorende, wue dat die wonen, it sei binnen oder buten landz, sollen alle jairs sich bekennen dem herren up sanct Panthalionsdag, ind geven dem herren of scholtiss zweien engels der man, die frauwe einen engels. ²⁾

Eine weitere Verpflichtung der Leibeigenen ihrem Herrn gegenüber, die zugleich eine viel einschneidendere Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit einschloß, bestand in der Einholung des Ehekonsens. Der Unfreie durfte sich entsprechend den Satzungen des Hofrechts nur mit einer unfreien Person aus demselben Hofgerichtsverbande verhehelichen; nur ausnahmsweise wurde ihm auch die Heirat mit einer, außerhalb des Hofrechts stehenden Person erlaubt. Aber jede Eheschließung des Unfreien hing von der Genehmigung des Grundherrn ab. Für die Gewährung dieser Erlaubnis hatte der Unfreie seinem Herrn vor alters ein Tierfell oder ein Hemd zu entrichten. Später wurde auch diese Abgabe in Geld abgelöst; sie hieß bûmède, burmede, Baumiete, bûteil, nagelgeld, bunzengeld, bunzen-groschen, schürzenzins, in Westfalen fast regelmäßig beddemunt. ³⁾ Die Beschränkung der Heiratsfreiheit hatte erst dann eine größere Bedeutung, wenn ein Hofhöriger mit einer außerhalb desselben Hofrechts stehenden Person

¹⁾ W. u. B. II 267.

²⁾ Grimm W III 60 ff. § 29. Vgl. die ähnlichen Angaben in einer Urkunde von 1191 bei Philippi, Dsn. u. B. no 410.

³⁾ Nach einer irrigen Meinung einiger älterer Forscher soll diese Abgabe sich durch Ablösung oder Abkauf aus einem ursprünglichen ius primae noctis entwickelt haben. Vgl. dazu Waitz VG, V 239 f; Brunner, RG I 34, Anm. 10; 96; 102; ferner Schmidt, Das ius primae noctis.

eine Ehe eingehen wollte. Entscheidendes Motiv für das Konsensrecht der Hofherren war die Frage betreffs des Rechtsstandes und der Zugehörigkeit der aus solcher Ehe hervorgehenden Kinder. Bei derartigen Ehen unter Personen getrennten Gerichtsstandes bildeten sich verschiedene Grundsätze aus. Entweder folgte das Kind der ärgern Hand, oder es folgte der Mutter,¹⁾ oder es wurde eine Teilung unter den Kindern vorgenommen, wonach die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen. Da jedoch solche Mischehen vielfach Veranlassung zu Mißhelligkeiten boten, namentlich betreffs der Zugehörigkeit der Kinder, so suchten die Hofherrn solche Mischheiraten möglichst zu vermeiden. Als Mittel hierzu diente ihnen das Recht der Gewährung des Ehekonsenses.

Eine eigentümliche Verquickung zeigen für diesen Fall die Hofesrechte von Eifel c. 1500:²⁾ „Will ein Hofhöriger eine Nicht-Hofhörige heiraten, so sollen die Frau und alle Kinder aus dieser Ehe außer dem ältesten Sohne dem Hofe wachszinsig werden, während der Mann und der älteste Sohn hofhörig bleibt bzw. wird. Will eine hofhörige Frau einen nicht-hofhörigen Mann heiraten, so soll der Mann dem Hofe wachszinsig werden, während die Frau und alle ihre Kinder aus dieser Ehe hofhörig werden.“

Eine ähnliche Anschauung liegt dem Statut einer Generalsynode von Osnabrück von 1256 zugrunde: „quod quecunque mulier lito parit pueros de viro cerocensuali nichil iuris in exuviis, que dicuntur herewede, poterunt optinere.“³⁾ Die Kinder der unfreien Frau von einem wachszinsigen Manne werden also unfrei, wie sich daraus ergibt, daß Heergewäte (und Geräte) beim Tode der Eltern

¹⁾ Seib. II. B. I 90; Grimm W VI 723 ff: Hofrecht von St. Peter zu Soest.

²⁾ Grimm W III 60 f. § 27 f.

³⁾ Kindl. Hör. no 28b,

nicht von den Kindern beansprucht werden kann, sondern nach den allgemein bestehenden hofrechtlichen Anschauungen dem Herrn zufallen; die Kinder folgen in diesem Falle also der Mutter. Wenn sie dem wachszinsigen Vater in ihrem Gerichtsstande folgten, würden sie nämlich ein Anrecht auf das Heergewäte (und Geräte) ihrer Eltern haben, da für die Wachszinsigen hinsichtlich des Sterbfalles andere Rechtsnormen bestanden. Auch dieses letztere Statut zeigt also den Schutz und Vorbehalt der hofrechtlichen Ansprüche für derartige Mischehen.

Die Höhe des Heiratsgeldes, des beddemunt, welches gegen Gewährung des Heiratskonsenses an den Hofherrn zu leisten war, geben die Hofesrechte zu Eifel c. 1500 an: Item wanehe ein man of vrauwe in den hof gehorig sich bestaden willen an andere, die auch in den hof gehorig sein, sollen beide pertien mit orlof des herren of scholtiss doin; ind vor den orlof sall man geven dem herren of dem scholtiss von der herren wegen, der man zweien rinsche gulden, die frauwe einen rinsche gulden, ind alles mit gnaden.¹⁾

Von den hörigen Leuten der Abtei Liesborn soll nach Urkunde von 1166 „de nuptiis unus tantum nummus aureus vel pellis hircina“ bezahlt werden.²⁾

B. Die Wachszinsigen³⁾ insbesondere.

Der Stand der Wachszinsigen oder Altarhörigen ist die mildeste Stufe der Hörigkeit bezw. Unfreiheit im Mittelalter, ja sie werden oft geradezu als

¹⁾ Grimm W III 64 § 26.

²⁾ B. II.-B. II 337. Vgl. hierzu ähnliche Angaben bei Waitz, B. G. V 236 ff.

³⁾ Vgl. darüber Waitz BG. V 215 ff; 233 ff; 241 ff; Schroeder RG. 441; Snamas-Sternegg, BG. II 64 ff; Lamprecht W 1198; 1202; 1214; 1223 u. a.; vgl. ferner GGA 1891, S. 772, N. 1.

Freie bezeichnet und behandelt, zumal sie ja vielfach aus dem freien Stande hervorgegangen waren, indem sie sich freiwillig in den Schutz eines Klosters oder einer Kirche begaben und dafür jährlich eine Rekognitionsgebühr von meist 2 Pfund Wachs oder statt dessen 2 Denaren entrichteten.¹⁾ Auch eine Heiratsgebühr gegen Gewährung des Eheconsenses hatten sie zu entrichten wie die eigentlichen Unfreien und auch aus demselben Grunde. Die Höhe derselben war aber wohl stets geringer; sie schwankt in mehreren darüber handelnden Urkunden zwischen 2 sol.²⁾ und 6 sol.³⁾

Die ganze Einrichtung der Cerocensualität war der alten Hofesverfassung nachgebildet. Und so unterschieden sich die cerocensuales oder cerotributi hinsichtlich ihres Gerichtsstandes und ihrer thatsächlichen Stellung auch nicht bedeutend von den übrigen Hofhörigen, wenn ihnen auch ihre vielfach freie Abstammung mitunter eine etwas höhere Stellung einräumte, *libertate non utique perdita, sed in melius mutata, quia domino deo et sanctis eius servire, regnare est,*⁴⁾ wie eine Urkunde von 1153 mit einem, nach moderner Anschauung wenigstens, leisen Anfluge von Ironie andeutet. Thatsächlich standen sie, wie gesagt, den Hofhörigen fast ganz gleich, wie ihre Verpflichtung zu den ganz gleichartigen Abgaben und Leistungen bezeugt. Daß das ganze Institut ein hohes Alter besitzt, zeigen z. B. die Rechtsbestimmungen der Wachszinsigen für Gerresheim von 882⁵⁾ mit wesentlich denselben Bestimmungen, wie sie in der späteren Zeit vorkommen. Noch älter ist das Wachszinsigenrecht an der Kölner Stiftskirche (794—800).⁶⁾

1) W. u. B. II 334; 264.

2) Wig. Arch. III 89; W. u. B. II 436; 265.

3) W. u. B. II 555; 574; Lacombl. I 15; Kindl. MB II 48.

4) W. u. B. II 292. — 5) Lacombl. I 73.

6) a. a. D. I 15; Wig. Arch. II 102.

Wenn auch im Großen und Ganzen die Grundsätze in den Wachszinsrechten dieselben bleiben, so sind im Einzelnen die Bestimmungen derselben doch auch provinziellen Verschiedenheiten unterworfen.¹⁾

Außer dem regelmäßigen Wachszins oder dessen Geldwerte als jährlicher Recognitionengebühr unterlagen sie dem Heiratskonsense ihrer geistlichen Hofherren mit einer entsprechenden Abgabe, beddemunt, und einem bestimmten Sterbfalle. Dieser letztere zeigt jedoch einen wesentlichen Unterschied von demjenigen der anderen Hofhörigen. Er besteht nämlich nicht aus dem Heergewäte und Geräte, sondern aus dem besten Stücke des Erbteils, meist des Viehbesizes in der Familie, und wird von dem Erbherrn ausgewählt, daher die Bezeichnungen „Besthaupt“ „Kurmiete“.²⁾ Andere mundartlich verschiedene Bezeichnungen dafür sind: bestehaupt, das beste houbet, das tiurste houbet, das beste nôz, das beste vihes houbet, optimum caput, valentius caput, mortuarium, val, tôtvall, hauptfall, sterbfall, geläss, in niederrheinischen und westfälischen Urkunden besonders kurmeda, cormeda, kormede, kürmede, curmudig gut, corimede, churmoede, cormede, cormeyda, bûteil, butteil, butel, bulêvinge (von bû „Haus“, „Bau“ und dem alten lifen = [re]linquere), und baulêbung, tôtleiba etc. Manche dieser Benennungen haben eine allgemeinere Bedeutung und sind nur im einzelnen Falle auch mit spezialisierter Bedeutung gebraucht. Wie das beste Stück Vieh ausgesucht wird, gibt ein Weistum zu Hilden und Haine (im Bergischen bei Solingen) an: Item sollen die besten don alle an einem zuime gebonden werden, soll der scholteiss die hinden besehen und auf welches er mit deme staffe rört, soll des lehenherren sein.³⁾ Ferner das Priv. für Wesel 1241: Cerocensuales

¹⁾ Vgl. z. B. Kindl. MB II 55; 58; 59; 60; 70. L. v. Ledebur, Archiv 15, S. 175 f.

²⁾ Vgl. Waitz B.G. V 241 ff. — ³⁾ Grimm W III 8,

infra civitatem ecclesiis suis, si moriantur, unum melius, quod forpice ambitur, pro cormeda persolvant.¹⁾ Als bestes Stück Vieh galten Kuh, Pferd, Schwein, Schaf und zwar genau in dieser Reihenfolge. War hiervon kein Stück im Besitze des Erblassers, so wurde das beste Kleid genommen. In diesem Falle berührte sich die „Kurmiete“ mit dem „Geräte“, zu welchem auch das beste Kleid ausgesucht wurde. Aus diesen Berührungspunkten erklärt sich wohl die vielfach hervortretende Verwirrung und Unklarheit über die ursprüngliche und eigentliche Natur der verschiedenen Sterbfallsabgaben.²⁾

Auch die Kurmiete wurde später in eine Geldabgabe umgewandelt, deren Höhe auch wohl verschieden war. Es finden sich z. B. angegeben 12 Denare,³⁾ 6 Schillinge.⁴⁾ Eine solche Ablösung resp. Umwandlung ist klar ausgesprochen in einem Priv. für Brühl 1285:⁵⁾ Ein wachszinsiger Bürger in der Stadt „non tenebitur dare pro equo suo meliori ratione iuris, quod dicitur corimede, plus quam unam marcam, licet forte tempore obitus sui melior equus suus plus valeat quam unam marcam, et in optione heredum illius erit, si voluerit dare equum meliorem“.

Auch von dem Wachszinsigen erbt, wenn es bis zum vierten Verwandtschaftsgrade in der Familie des Erblassers an einem Erbberechtigten fehlt, der Hofherr außer der Kurmiete die übrige gesamte Hinterlassenschaft, falls nicht durch Verschenkung oder testamentarische Verfügung des Erblassers schon bei Lebzeiten desselben Ver-

¹⁾ Sacombl. II 258; Wig. Arch. IV 411.

²⁾ Vgl. z. B. Grimm W VI 728 ff. und passim; Kindl. Fragm. p 46; Sacombl. II 802; 874 und ebd. Register 18 s. v. Kormeida zahlreiche Belege.

³⁾ Kindl. MB II 48.

⁴⁾ W. II.-B. III 646; Grimm W III 62, § 16.

⁵⁾ Sacombl. II 802.

fügung darüber getroffen ist. So ist es z. B. in dem Rechte der Wachsinsigen des hl. Patroclus zu Soest (1142—1150) festgesetzt: quicumque absque herede vel absque rerum suarum donatione defunctus fuerit, tota substantia eius cum omni fidelitate in ditionem canonicorum transibit.¹⁾ Ebenso in dem Wachsinsigenrechte des Klosters Gehrden 1252:²⁾ Si vero heredes proximos non habuerint, omnia bona sua domino hereditabunt. Ferner in den Rechten der Wachsinsigen zu Werne 1192: Si autem absque herede moritur, hereditatem eius ecclesiasticus integraliter accipiet.³⁾

Die oben angegebenen Grundzüge der rechtlichen Stellung der Unfreien waren von Haus aus in der Stadt dieselben wie auf dem platten Lande. Aus ihrem Vorkommen in der Stadt läßt sich die Stellung der unfreien Einwohner, welche zu einem auswärtigen Hofgericht gehörten, näher bestimmen. Namentlich handelt es sich dabei um die meist verneinte Frage, ob die Unfreien volles Bürgerrecht besitzen konnten.

§ 3. Das Bürgerrecht der Unfreien.

Es sollen in diesem Abschnitt alle Arten der persönlichen Abhängigkeit zusammen behandelt werden, da für alle Stufen derselben die gleichen rechtlichen Grundsätze galten.

In den Städten des Mittelalters bestand ursprünglich der Grundsatz, daß bei Erteilung des Bürgerrechtes seitens der Stadt gar nicht auf den Personenstand des Neubürgers gesehen wurde; die etwaige persönliche Abhängigkeit des Einzelnen blieb Privatsache. Wenn er einem auswärtigen Herrn gegenüber zu Geldabgaben, Heiratszins, Sterbfall u. verpflichtet blieb, so lebte er zwar in zwei getrennten

¹⁾ Kindl. MB II S. 172 no 26; vgl. ferner ebd. no 30; 40.

²⁾ W. U.-B. IV 497.

³⁾ W. U.-B. II 522.

Rechtskreisen, aber die Stadt als solche kümmerte sich nicht darum. Wir bemerken, daß die eingewanderten Unfreien zu vollem Bürgerrecht aufgenommen werden konnten.¹⁾

Die Unfreiheit dieser Bürger äußerte sich in der Fortdauer ihrer Verpflichtung zu den regelmäßigen Abgaben und Leistungen an ihre Herrn, insbesondere der jährlichen Lieferung des „Halshuhnes“ resp. dessen Ablösung in eine Geldabgabe, des Thezinses sowie des Sterbfalles. Die auswärtigen Grund- resp. Hofherrschaften haben vielleicht manchmal kein Bedenken getragen, ihren Hörigen die Erlaubnis zu erteilen, in der Stadt sich dauernd anzusiedeln zu dürfen; es wurde ja an dem Personenstande derselben durch den Wohnungswechsel vorläufig nichts geändert, die persönliche Abhängigkeit beibehalten.

Jene allgemeinen Grundsätze haben auch für Westfalen ihre volle Gültigkeit, wie eine große Anzahl von Urkunden beweist; eine Auslese davon möge hier folgen;

Zunächst wissen wir aus einem noch im Original vorhandenen Heberregister der Abtei Werden c. 900, daß in Dortmund²⁾ freie und unfreie Einwohner lebten. Einwohner sind zwar noch nicht immer Bürger, namentlich nicht in der Stadtgemeinde. Da aber D. in so früher Zeit schon stets neben Mainz und Köln genannt wird, ist anzunehmen, daß auch D. damals schon begann, die Keime des Stadtrechts und des Bürgertums zu entwickeln, so daß die

¹⁾ Dieselbe Anschauung wird auch sonst mehr oder weniger deutlich vertreten von von Below, *Edftd. Verf.* I 47 Anm. 170—74; *HZ* 58, 201 ff; 59, 236 ff; *Stadtgemeinde* 20 f; *Ursprung* 122. *Gothein* 11 f; 68 f; 142; 144; 154; 310. *Gengler, Stadtrechtsaltertümer* 407. *Schulte, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins* V 147. — *Slgen, Übersicht* zc. S. 93 sieht dieses Verhältnis anscheinend als einen Ausnahmezustand an, während es doch die Regel ist.

²⁾ Vgl. darüber *Rübel, Beiträge zur Geschichte Dortmunds* I; (ferner *Rübel, Dortmund. U.-B.* 50; siehe auch *Wilmans-Philippi, Kaiserurf.* II 229.

Möglichkeit wenigstens nicht ausgeschlossen ist, daß auch die unfreien Einwohner an dem speziell städtischen Leben sich schon beteiligten. Dasselbe gilt von Soest: schon die alten Statutarrechte von c. 1120 erwähnen . . . omnes in opido nostro commorantes sive liberi sive ministeriales¹⁾

Dasselbe Verhältnis bestand in Dortmund auch noch später, wie sich aus einem Statut in dem Dortm. „Urteilsbuch“²⁾ ergibt: „Worde wey in unser staid vor eigen an gesprochen, erkennet hey des eygendomes eder nicht, gelyke wol mach hey unser stades vriheit gebruken, wante in unse staed neyn geboysme geit“ d. h. in D. wird „kein Beweis der Leibeigenschaft mittels des Zeugnisses leibeigener, zu derselben Hofgenossenschaft gehöriger Leute“ zugelassen (vgl. Sp. Ldr. III 32, § 3). Ähnlich ist das a. a. D. weiter unten folgende Urteil: Ok so is hir eyne vrye staed, hiir en mach nymant den andere bebosmen. Bei Ansprache seines Herrn hat der unfreie Bürger entweder seine Freiheit eidlich nachzuweisen und sich mit Unterstützung von Eideshelfern (meist self sevede siner mage) zu rechtfertigen, oder er erkennt den erhobenen Anspruch des auswärtigen Herrn an durch Weiterzahlung der schuldigen Abgaben, event. auch dadurch, daß er, dem Wunsche oder Befehle seines Herrn Folge leistend, wieder auf dem platten Lande gemäß

¹⁾ Seib. U.=B. I 42, § 53; vgl. auch U.=B. I 34; ferner Seib. LRG III 438 f; 501 Anm. 13.

²⁾ Frensdorff D. St. U. S. 120 no 48; und no 161; vgl. auch Westfäl. Zeitschr. III 289 ff.

Daß Frensdorff den Unfreien kein Bürgerrecht zuerkennt, ergibt sich aus a. a. D. Einleitung S. 48. Dieselbe irrige Ansicht vertreten auch Stüve in den „Mitteilungen des Osnabrücker Geschichtsvereins“ VI 23. Ebenso Philippi, Osnabr. Stadtverf. a. a. D. S. 176 ff; ferner W. Barges, Entstehung der Stadt Braunschweig; Ztschr. des Harzvereins, Bd. XXV, S. 6, 8, 13, 18 f.

seiner Bestimmung seinen Wohnsitz nimmt. Übrigens vertritt die Stadt in solchen Fällen die Partei ihres unfreien Bürgers, soweit es zulässig ist, namentlich durch Anwendung des Verjährungsrechtes. Dieses Prinzip der Stadt findet sich ausgesprochen in dem Priv. für Lübeck: *civis de sua libertate pulsatus vicinior est ad obtinendam suam libertatem sola manu, quam extraneus ad ipsum convincendum.* Ferner in dem Priv. für Hamm 1193: *quicumque ad concivium opidi intraverit, domino contradicente cogitur illi non ad aliam responsionem, nisi vel voluntarius consentiat et debitam pensionem solvat, vel contradicendo se sola manu a proprietate expurget, et nequaquam per consanguineos sustinetur convinci.*¹⁾ Hier wird also dem auswärtigen, nachfolgenden Herrn das Recht abgesprochen, seinen Hofhörigen wieder aus der Stadt und damit vom Bürgerrecht entfernen zu können.²⁾ In jedem Falle haben wir also unfreie Bürger vor uns, andernfalls wären solche Bestimmungen sinnlos.

Eine für unsere Frage sehr wichtige Urkunde ist die, worin Erzbischof Engelbert von Köln und Bischof Adolf von Osnabrück Bestimmung treffen über die Rechte der Hörigen des Klosters Marienfeld in der Stadt Wiedenbrück 1221³⁾: *quod nos . . . litones et homines eidem monasterio quocunque iure pertinentes a condicione et libertate, que opido Widenbruke imposita est, omnino nostra auctoritate fecimus liberos et absolutos.* Sed si in prefatum opidum aliqua necessitate cogente vel tantum pro ipsorum voluntatis arbitrio sive

¹⁾ Gengler, Stadtrechte; B. u. B. II 526.

²⁾ Für diese frühe Zeit ist eine derartige Bestimmung bedeutungsvoll. Da übrigens das Recht von Hamm an viele märkische Städte verliehen wurde, dürfen wir dieser Bestimmung auch weitere Verbreitung zuschreiben.

³⁾ Bei Tischer, Engelbert der Heilige, Urk. no 23.

pro aliqua utilitate se transtulerint, in prefatum opidum eo iure, quo tenebantur ante, predicto monasterio, sub annua et consueta pensione iugiter deserviant. Insuper eisdem hominibus, qui in prefatum opidum non contraxerunt domicilium, ne aliquis eos nostra auctoritate ad munitio[n]em ipsius opidi compellere vel aliquas exactiones in ipsos facere valeat, plenam contulimus libertatem. Es bleiben also die unfreien Bürger in ihren alten hofrechtlichen Verpflichtungen bestehen, sind aber auch, eben weil sie auch Bürger sind, zu den städtischen Lasten, Burgwerk, Steuern zc. verpflichtet, wovon die nicht zu Bürgerrecht angesiedelten Unfreien ausdrücklich befreit werden.

Die wachszinsigen Bürger der Stadt sind zum Sterbfall der Kurniete verpflichtet, wie die unfreien Bürger zu demjenigen des Heergewäte und Geräte nach dem Priv. für Recklinghausen 1235.¹⁾

1239 befundet Bischof Engelbert von Osnabrück, quod homines attinentes claustro sancte Marie in Wadenhart taliter in nostra potestate vel civitatibus recipimus, quod dicta ecclesia iure suo in suis litonibus non privetur.²⁾ Es wird hier nicht ausdrücklich unterschieden, ob die Aufnahme in die Stadt gleichzeitig auch diejenige ins Bürgerrecht einschließt, oder ob dem Unfreien nur der Aufenthalt in der Stadt zuerkannt wird, als Gast, Fremder. Allein die stehende Redensart recipere civitate ist doch wohl stets aufzufassen als „Aufnahme zu Bürgerrecht“; auch schon deshalb weil die technisch sog. Fremden oder Gäste hinsichtlich ihrer Anzahl und Stellung nicht von so bedeutendem Interesse gewesen sein können.

¹⁾ Lac. U.-B. II 204. Vgl. oben, S. 78.

²⁾ Rindl. Hör. no 24, S. 78.

Ganz ohne Zweifel wird den Unfreien volles Bürgerrecht zuerkannt in dem Priv. Erzbischofs Konrad von Köln und Bischofs Otto von Münster für Breden 1252: in eodem opido nemo recipietur inhabitator ut civis, qui Monasteriensi episcopo vel ecclesie sue, vassallis vel ministerialibus pertineat, nisi de eorum consensu recipiatur. Convenit enim inter nos, quod, si aliquis vassallorum, ministerialium vel hominum etiam de consensu nostro iam receptus, se forsan contra dictum episcopum Monasteriensem vel suam ecclesiam erexerit, nisi infra quindenam sine qualibet dilatione composuerit cum eodem, ab ipso reiciatur opido et tamquam membrum inutile recidatur.¹⁾

Vorausgesetzt wird das Vollbürgerrecht der Unfreien auch in dem schon oben mehrfach angeführten Priv. für Helmarshausen 1254²⁾ von Erzbischof Konrad von Köln: Si veniet quis civilitatem expetens in vestro opido, cuiuscumque conditionis fuerit, si infra annum a nullo pulsatus fuerit, transacto anno et sex hebdomadarum spacio, iure civis libere perfruetur, nec alicui se impetenti deinceps respondebit, nisi homo talis nostri iuris sit aut ecclesie Helmwardeshusen. Verum si infra annum quis venerit taliter intrantium aliquem impetens et ipse domino suo se recognoverit, dominus suus secundum iura opidi ipsiusque hereditatem capiet iam defuncti. Innerhalb Jahr und Tag muß der Hofherr sein Recht auf seinen unfreien Bürger geltend machen, sonst geht der Unfreie zur Freiheit über. Nur für die Unfreien des Landes- und Stadtherrn wird eine Ausnahme statuiert, natürlich weil sie über ihre Hörigen in der Stadt überhaupt eine thatsächliche Gewalt behalten in jedem Falle. Anderseits sehen wir hier deutlich die Wirksamkeit des Verjährungsrechtes.

¹⁾ B. u. B. III 545. — ²⁾ B. u. B. IV 572; Wig. Arch. IV 21.

Die Gebrüder Papenheim gestatten 1273 einem ihrer Hörigen, sich in Warburg niederzulassen, mit der Bedingung, daß er auch dort in dem bisherigen Dienstverhältnisse verbleibe¹⁾: Nos . . . fatemur, quod Conradus de Menne, qui cum uxore et pueris suis de servili condicione proprie obligatus esse dinoscitur et astrictus, a nobis attinuit, quod sibi liceat in veteri opido Wartburg consortium civium adquisiisse, residentiam inibi faciendo. Quod sibi concessimus tali modo, ut in eodem opido conversatus, sicut ipse nobis fuerat de foris obligatus, ita et ibidem in hereditate danda et dispensanda et pueris locandis nobis²⁾ iuxta servilem conditionem cum suis posteris ad quamlibet iustitiam in perpetuum teneatur.

1277 Städtebündnis zwischen den Stiftern Minden, Herford, den dazu gehörigen Städten, samt dem Grafen von Ravensberg und der Stadt Bielefeld³⁾: Omnes in ecclesiis, civitatibus, opidis et dominiis nostris comorantes, ministeriales, milites et famuli videlicet, fidem dabunt . . .

1279 wiederholt Graf Eberhard von der Mark der Stadt Hamm die früher erteilten Rechte und Freiheiten⁴⁾: Quicumque ad concivium opidi intraverit domino suo contradicente, cogitur illi non ad aliam responsionem nisi vel voluntarius consentiat et debitam pensionem solvat vel contradicendo se sola manu a proprietate expurget et nequaquam per consanguineos sustinetur convinci.

1279 erteilt der Erzbischof von Köln an Lechenich ein Privileg⁵⁾: Item quicumque homo cuiuscunque conditionis intraverit opidum L. ad manendum et moram fecerit ibidem continue per annum permanendo, nos non

1) W. u. B. IV 1307. — 2) Vgl. oben, S. 84. — 3) W. u. B. IV 1458. — 4) von Steinen IV 647. — 5) Gengler, Stadtrecht.

permitteremus eum deinceps impugnari, dummodo paratus sit, domino suo debitum censum persolvere, vel ius illud, quod hoefrecht dicitur.

1279 Urfunde über die Rechte der Wachsziñigen in Lünen¹⁾: cives opidi memorati voverunt nobis talem iustitiam se facturos, quod ex nunc nullos recipiant in ipsorum civile consortium iure cencensualitatis nobis attinentes, nisi nostra speciali licentia mediante: si vero contra hoc fecerint, in receptis ex nunc vel ad ipsos intrantibus, nichil iuri nostro poterit deperire.

1286 gibt Kunigunde, Witwe des Warburger Bürgers Reinbold, durch Testament sich und ihre Besitzungen dem Kloster Hardehausen zu eigen, wie auch ihr Gemahl bei seinen Lebzeiten, bei vollem Verstande, mit ihrer Zustimmung sich dem Kloster zu eigen gegeben habe.²⁾

1289 verspricht ein Höriger der Mainzer Kirche, der in Frankfurt Bürgerrecht erlangen möchte, quod . . . non volt nec intendit, se et sua a memorata ecclesia alienare; sed se spontaneo coram nobis obligavit, quod perpetuo maneat in servitio debito ecclesie ante dicte, et quod melius caput, quod vulgariter besthaubt nuncupatur, et censum de capite suo debitum et omnia alia iura et servitia de iure vel de consuetudine competentia temporibus debitis et consuetis faciet, et ministrabit, tanquam suis dominis, decano et capitulo supradictis.³⁾

1303 Priv. für Horstmar: quod nostri et successorum nostrorum homines litones sive condicionis servilis in ipso opidulo in vita vel in morte sua ampliore iure non gaudebunt, quam si ruri exterius morarentur.⁴⁾

¹⁾ Kindl. MB II 48. — ²⁾ W. u. B. IV 1918.

³⁾ Kindl. Hör. no 45. Über die servitia vgl. oben S. 84, N. 1.

⁴⁾ Kindl. Hörigkeit no 55.

1307 Priv. für Lüdinghausen¹⁾: ... hominibus tamen nobis iure servitutis et proprietatis attinentibus ab huiusmodi iure et proprietate et libertate penitus exclusis; (es handelt sich in diesem Priv. um eine Vergünstigung, welche den Bürgern zu Teil werden soll hinsichtlich des Eventual-Erbrechtes des Landesherrn, eine Vergünstigung, von welcher der Landesherr seine eigenen Hofhörigen, die Bürgerrecht besitzen, ausgeschlossen wissen will.

1310 Priv. für Rütthen: So welich mensche to Ruden invar, und aldar hey to eneme borger entfangen wert, hey kome van welkeme lande hey komme, hey hore to wilkeme here he to hore, dey sal geneten alsodane vrygheyt und alsodane rechtes als der stat van Ruden gegeben ys.²⁾

1311 Priv. für Olpe³⁾: ... volentes, ut homines nostri (nämlich des Erzbischofs) in dicto opido nostro commorantes omnibus iuribus et libertatibus in Attendorne a nostris predecessoribus concessis absque cuiusvis contradictione . . . gaudeant.

1317 Priv. für Werden a. Rh.⁴⁾: Item si homines servilis condicionis se receperint infra civitatem, ad consueta servitia, si requisiti fuerint, suis dominis teneantur.

1319 Priv. für Gehrden⁵⁾: statuimus et volumus, quod homines nostre ecclesie pertinentes et se

¹⁾ Gengler Stadtrechte 269. Vgl. hierzu die Privilegien für andere münstersche Städte: Ahlen c. 1200 (Kindl. MB III 136; 173); Bocholt (W. u. B. III 174); Telgte 1238; Haltern 1288 (W. u. B. III 1365; Dülmen 1304 (Nief. II. S. III 24); Rheine 1327 (Grosfeld, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei und Stadt Rheine, Münster 1875); Borken 1329 (Kindl. Hör. no 79); Werne 1385.

²⁾ S. u. B. 540; Wig. Arch. V.

³⁾ Seib. u. B. 542.

⁴⁾ Lacombl. III 162. Vgl. oben S. 84 N. 1.

⁵⁾ Wig. Arch. IV 99; Gengler, Stadtrechte. S. 145.

in dicto opido recipientes, cuiuscunque condicionis fuerint, videlicet servilis condicionis, que proprie vulschult dicitur, vel condicionis cerocensualis, vel si prebendarii vel prebendarie fuerint, earundem condicionum permanebunt, ita quod suas condiciones propter inhabitationem dicti opidi in melius vel in peius non mutabunt.

1320 befundet Graf Otto von Ravensberg, daß das Kloster Marienfeld mit dem Sterbfalle seiner in Bielefeld (zu Bürgerrecht) wohnenden Eigenhörigen nach Gewohnheit verfahren könne, also ihn weiter beziehen dürfe. Dasselbe Priv. erhält auch Kloster Herzebrock 1346 von Bernhard v. d. Lippe für die eigenen Leute des Klosters im Städtchen Rheda.¹⁾

1321 Priv. für Bochum²⁾: Nos Everhardus comes de Marka recognoscimus insuper presenti scripto, si aliquis ipsorum (sc. opidanorum) moritur, cuiuscunque sexus vel iuris fuerit, quod demonstrator seu expositor hereditatis illius, si fuerit servilis condicionis, possit tantum cum duabus sum facere iuramentum, ubicunque fuerit hoc necesse.

1321 verleiht Bischof Bernhard von Baderborn seinen Bürgern in Bräfel ein Privileg³⁾: ipsos seu eorum aliquem in opido predicto receptos et commorantes non debere per eum vel quemque alium impeti vel conveniri ultra ius eorum, quod ipsis ab eorum dominis indultum esse dinoscitur a temporibus retroactis; zugleich sichert er ihnen wider jeden Angriff auf ihr altes Recht seinen wirksamen Schutz und Beistand zu.

¹⁾ Kindl. Hör. no 68. Über beide Privilegien vgl. oben S. 82.

²⁾ Darpe, Boch. II.-B. 2.

³⁾ Gengler, Cod. 267 no 9; Wig. Arch. IV 6 f.

1326 Urkunde von Werl über die Leistung von Fron-
diensten.¹⁾ Die letzteren beziehen sich wohl auf die Fron-
dienste von unfreien Bürgern, welche sie ihrem auswärtigen
Herrn zu leisten haben.

1335 entläßt Johannes von Neheim den Sohn eines
Bürgers von Lippstadt aus aller Hörigkeit gegen eine
Entschädigung von 6 Mark.²⁾ Er ist also der Sohn eines
unfreien Bürgers.

1340 Priv. für Hörde³⁾: Dat alle dey gene, dey in
der stat hebbent gewonet jar und dach sunder an-
spracke ihres heren, de zullen wesen vry unde hebbent
dey zulven vryheyt und dat zelve recht, dat dey
anderen burgere hebbent ane unse lüde und unses
neven des greven von der Mark, und unser beyder
borchmans unde ane wastinsige lüde, wat der darinne
wonet, dey sullen gelden eren wastins iren heren, dey
mögen och ere kinder beraden in dey stat sunder orlof
eres heren, behalden doch eres heren rechts, dat
eme gebürt an en.

1340 Priv. für Lünen⁴⁾: dat de provest and dat
convent van Kappenberge al ere lude, de in unse stat
to Lunen, de dar gelegen is in eren byvange, wonen
vort and alle degene, de van en komet, se sin wastinsich
ove vulschuldig, de solen se behalden in al deme
rechte, als se ere waren, ehr se in de stat voren,
dar ensole wy ove unse erwen se numer an hynderen.

1343 befundet Graf Bernhard von Ravensberg, daß
er den eigenhörigen Leuten des Klosters Herzebroeck
den vollen Genuß der Stadtrechte in Bielefeld
zugesteht, jedoch dem Kloster das Eventual-Erbrecht

1) Seib. II. B. 617. § 4. Bgl. S. 84, A. 1. — 2) a. a. D. 649.

3) von Steinen IV 346 ff; Gengler Stadtrechte.

4) von Steinen IV 234 f; Lacombl. III 353.

auf den Nachlaß derselben vorbehält, während er ihm den Sterbfaß von denselben, also das Heergewäte und Geräte, abspricht.¹⁾

1344 Gründungsurkunde des Städtchens Schwaney²⁾:
 egene lude solen in dit slot nicht varen buten unsen unde sinen oft erer heren willen; voren sie aver in dit slot, so mochte elich sinen luden unde sinen rechte volgen in ervetael, in denste und in allem rechte; unde de lude enmochten ouch in desen slote eren heren nicht verjaren.

c. 1350 setzt die alte Schwester Schrae noch einmal fest: Kumet herin eyn eygen man efte eyn eygen wyf, kumet sin herschop na unde overgeyt sey des also eyn recht is, dey sulen mit der herschop vorevenen, also dat sey en der woninge hyr gunnen; duyt sey des nicht, also ses weken umbe komen sin, so ne sulen sey hyr nicht langer wonen. Hedde ouck eyn eygen mensche de burschap hir gewonnen, wurde eme de van der herschap binnen jar ande dage besproken ande vorwunen, also eyn recht is, dey sal sich mit der herschap vorevenen, also dat sey eme dey woninge hir gunne; duyt hey des nicht, de sal na ses weken hir nicht langer bliven ande sal sin gelt verloren hebben, dat hey umme burschap geven hevet.³⁾

1368 Priv. für Olpe⁴⁾: ut recipiendi in suos coopidanos, quoscumque utriusque sexus homines, cuiuscumque status vel condicionis exstiterint, plenam et liberam habeant potestatem . . .

1370 Statut von Münster¹⁾: Wer ock unser borgere jennich storve, de gued na synem dode leite, dat von

¹⁾ Rindl. Hör. no 91; vgl. oben § 1.

²⁾ Ngen, Übersicht zc. Anlage S. 107 f. Vgl. oben S. 84 A. 1.

³⁾ Seib. U.-B. 719. Vgl. unten. Kap. IV § 3.

⁴⁾ a. a. D. 797.

heren roirde, dar solden de borgermestere und die scheppen mit ohren flite tho helpen, dat mit dem gude belehnet worde, de is rechte erve des genen, de dar verstorven wär (es handelt sich hier um eine Bestimmung über Handhabung des Erbrechtes bei dem Nachlaß unfreier Bürger).

Läßt sich durch diese Fülle von urkundlichen Belegen, welche sich noch vermehren ließen, im Einzelnen mehr oder minder klar, im Allgemeinen aber ganz sicher und ohne jeden Zweifel, nachweisen, daß ursprünglich das volle Bürgerrecht in der Stadt sich auch ausdehnte auf die Unfreien jeder Art und zwar trotz Beibehaltung ihres persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses, so läßt sich andererseits ebenso sicher und bestimmt erweisen, daß in der späteren Entwicklung der städtischen Selbständigkeit, etwa seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, sich ein Umschwung und ein Übergang zu einer anderen Anschauung vollzog, indem man jetzt hofrechtliche Abhängigkeit nicht mehr für vereinbar mit der städtischen Freiheit ansah. Es lag ja auch zweifellos etwas Widersprechendes in dem alten Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit der unfreien Bürger.²⁾

Dieser Wandel vollzog sich nicht plötzlich, gleichzeitig und gleichmäßig. Nach einigen vorhergehenden Einzel-

¹⁾ Niesert u. S. III S. 125.

²⁾ Gengler (Stadtrechtsaltertümer 412 f.) führt als Motive für diesen Wandel an: 1) das allgemeine Streben der Städte, in möglichst vollkommener Weise alle Rechte und Pflichten in der Stadt hinsichtlich der Abgaben und Leistungen für alle Bürger gleichzumachen, also namentlich hinsichtlich der Abhängigkeit von auswärtigen Grundherren; 2) weil die meisten unfreien Elemente in der Stadt aus wirtschaftlichen Gründen aufs platte Land gedrängt wurden; 3) weil die Stadt bestrebt war, sich eine möglichst starke Vermehrung der städtischen Streitmacht zu sichern durch Heranziehung aller wehrfähigen Männer; die Unfreien aber konnte man nicht in gleicher Weise wie die Freien zum Kriegsdienste

erscheinungen scheint die neue Anschauung in Westfalen gegen Ende des 14. Jahrhunderts durchzubringen.

Schon 1290 bestimmen Bürgermeister und Rat von Brilon bei Festsetzung der statutarischen Rechte und Gewohnheiten der Stadt ausdrücklich, „quod cuncti burgenses nostri Brylonensis opidi habitatores liberi manebunt a pensionibus cerocensualibus et exactionibus omnibus extraneorum dominorum cuiuscunque iuris seu condicionis antea fuerint dominio subiugati“.¹⁾

Nicht freilich kann man für diese Rechtsanschauung als Beleg verwenden solche Stellen, wie die alte Soester Schrae § 152: Wylich unser borgere neme to echte eyn vulschuldig wyf, de sal sine burscap dar mede vorkoren hebben, ande sal dat wif vry maken ande winnen dan dey burscap weder; doyt he des nicht, so scal he vorkopen unsen borgeren al dat he hevet in unser stat ande in unser veltmarke binnen jare ande dage.²⁾ Wir haben schon oben bei Besprechung des städtischen Erbrechtes gesehen, daß derartige Bestimmungen aus rein privatrechtlichen Interessen sich als nötig erwiesen, indem der Gerichtsstand solcher nicht ebenbürtiger Eheleute geteilt und derjenige der Kinder aus solcher Ehe zweifelhaft war. Abgesehen von dieser einen Bestimmung ist auch sonst in der alten Schrae, z. B. in dem vorhergehenden § 151, noch die alte Anschauung hinsichtlich der unfreien Bürger vorausgesetzt.

verpflichten; 4) weil alle Städte das naturgemäße Verlangen trugen, jeglichen ihrer Angehörigen von allen nachteiligen äußeren Einflüssen zu befreien, also ein Zeichen der wachsenden Emanzipation und Selbständigkeit der Städte. Vgl. dazu insbesondere auch G. v. Below, Ursprung S. 121 ff.; Gothein, a. a. D. passim.

¹⁾ Seib. U.=B. 434, § 6; Vgl. die ähnliche Entwicklung in Bremen um dieselbe Zeit, Brem U.=B. S. XII. Über dieselben Verhältnisse in Braunschweig ist neuestens zu vergleichen: W. Barges, Entwicklung d. Autonomie d. Stadt B. in „Ztschr. des Harzvereins“, Bd. 25, S. 5, N. 5 (im Sep.-Abdr.) — ²⁾ Seib. U.=B. 719.

Erst gegen Ende des 14. Jahrh. mehrten sich die Nachrichten¹⁾ und Anzeichen für obigen Rechtswandel:

1380 Statut von Coesfeld²⁾: dat nine eigene vulschuldige luede nyner hand wibbolde erve hebben sollen binnen unsen wibbolde tho Cosfelt. Weret ok sake, dat dese vorss. einich wibbolde erve hedden in unsen wibbolde vorss., so solde man dat eren rechten herschup, den sie mit rechte vulschuldig weren, utrichten, als fere als dat herschup dat versatten mit insittender wisheit tho Cosfelt, dat sie dat erve kehren wolden iu unser borger hand binnen den negsten jaere und sess wecken of in frier lüde hand, die mit uns wonhaftig dar sint.

Eine ähnliche Bestimmung geben die Statuten von Dülmen.³⁾

1396 Freiheitsbrief für Brekerfeld von Graf Dietrich von der Mark⁴⁾: Ok so hebben wy en gegeven, of wey toy unsen borgeren van Brekelvelde in de stad voyre und eyn borger wirt, dat eyn eigen man is, de eigen man de sal werven bynnen jaire und dach, dat hey quit geschulden werde van sinem herschope, des eygen dat hey is; wert dat hey des nicht en dede, worde wy of unse stad Brekelfelde darümme angesprochen, den borgerschop en solde dan dem eygen manne nyne stade doin, ind de eygen man sall uytvaren und voiren sine have mede, ind laten der stad den theinden penning van synem gute, vor dat he darinnen gesetten hadde.

1397 Priv. für Blettenberg⁵⁾ von Graf Dietrich von der Mark, mit sachlich und wörtlich demselben Inhalte wie in ebengenanntem Priv.

¹⁾ Für die frühere Zeit vgl. jedoch hierzu noch die unten S. 107 U. 2 angeführten Belege. — ²⁾ Niefert U. S. III 176. — ³⁾ a. a. D. 220 ff. — ⁴⁾ von Steinen III 1269 f. — ⁵⁾ a. a. D. II 54 ff.

1397 Priv. für Schwerte¹⁾: Vortmer soe moigen sie toe borgern entfaen alle lüde die des van en begerne zint, utgeseget vulschuldige egen lüde, die men mag boissmen as regt is, of des wat geschee, worden sie darumme angesproken, des moigen sie zyg üteren bynnen ses weken nae der ansprake.

Wir ersehen aus diesen Belegen, welchen noch andere²⁾ hinzugefügt werden könnten, daß am Ende des 14. Jahrh. allmählich allgemein die Anschauung zum Durchbruch gelangte, die persönliche Unfreiheit sei mit der städtischen Freiheit unvereinbar. Aber trotz aller Verordnungen war es bis in die Neuzeit nicht möglich, dieser Anschauung allgemeine Anerkennung und thatsächliche Durchführung zu verschaffen. Beweis dafür sind die oftmaligen Wiederholungen und Einschärfungen dieser Verordnungen. Noch in spätester Zeit gibt es Belege dafür:

1548 die Willefüren der Stadt Werne³⁾: „Zu erhaltung der burgerschaft ist auch einhellig verordnet, dass keine fremde oder inkomlinge in dieser stadt zur burgerschaft gestattet oder zugelassen werden, sie haben zuvore irer freiheit gebuert oder vorigen abscheidtz und sunsten ihrer frommigkeit, haltens und wandels gnugsam kundschaft und schein furgebracht, wie solchs auch von alters her gepreuchlick, . . . alle

¹⁾ a. a. D. I 1507.

²⁾ Bgl. z. B. das Priv. für Beledt 1296 (Seib. II. B. 466): quod quicumque ipsum opidum nostrum, cum adhuc sit novella plantatio, ingressus fuerit ad morandum in eo et opidanus ibidem effectus, eo ipso, sit status, condicionis aut sexus cunctarumcunque, sit liber et nulli hominum preterquam nobis . . . ad aliqua servitia sit astrictus, de nostra potestate qua ipsum presentibus libertate donamus, gaudens perpetua libertate. Rütthen 1310 (a. a. D. 540); Freienohle 1364 (a. a. D. 776); ferner die Priv. im W. II. B. III 207; Rindl. Hör. no 198.

³⁾ Westfäl. Zeitschr. VIII 286 ff.

eigenhörige soln um die freiheit alles fleisses bearbeiten und sunst nicht gestattet werden“.

Statut von Minden¹⁾ (17. Jahrh.) Tit. III De propriis hominibus: „Es sol keiner alhie zum bürgerrecht verstatet und angenommen werden, er sey dann seines standes frey, und nicht einem anderem mit leibeigenschaft verhaftet, dahero dann einer seine geburt derogeheur behaubten und erweisen soll“. Vgl. dazu die Erläuterung des Bearbeiters: Homines proprios ad ius civitatis non admitti in omnibus bene constitutis rebuspublicis et civitatibus passim receptum esse constat, tum quod hominibus propriis non liceat dominum suum deserere, nec civitati proprios homines alteri abducere, unde cum singulari circumspectione heic sit opus inductum, homines eiusmodi proprios non aliter multis in locis ad ius civitatis vel in collegia et tribus recipi, nisi manumissionis testimonium, lossbrief, afferant.

Tumbült²⁾ teilt einen Prozes vor dem Reichskammergericht von 1723 über die Cerozensqualität eines Münsterschen Bürgers mit; er behandelt dabei auch die alte Streitfrage, ob Bürgerschaft und Cerozensqualität mit einander vereinbar seien, wobei er auch einiges Material über die spätere Wachszinsigkeit mitteilt. Sie hielt sich in Münster bis etwa 1800.³⁾

Hinsichtlich der Hörigen eines in der Stadt wohnenden Hofherrn hat man zweierlei zu unterscheiden: erstens die Hörigen, welche auf auswärtigen Höfen des

¹⁾ Crusius, Jus statutarium reipubl. Mindens. (1674 Minden).

²⁾ „Cerozensqualität und Bürgerschaft“ in der Westfäl. Zeitschrift Bd 45. Vgl. auch die dort angeführte Literatur.

³⁾ Lamprechts Vermutung (W I 1223), die „Wachszinsigkeit sei seit dem 14. Jahrh. endgültig ausgestorben“ erweist sich somit als irrig. Vgl. auch oben S. 87, A. 2.

städtischen Hofherrn wohnen; zweitens diejenigen, welche ebenfalls in der Stadt wohnen. Die letzteren haben wohl selten Bürgerrecht erworben; denn noch in der späteren Zeit der Städtegeschichte findet sich diese Gruppe städtischer Unfreier verhältnismäßig zahlreich. Anders die erstere Gruppe: sie werden wohl meistens auch nach Erwerb des Bürgerrechtes getrachtet haben, da mit ihrer Einwanderung in die Stadt gleichzeitig eine Veränderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage stattfand; für sie traten daher dieselben Bedingungen in Kraft, welche für alle anderen einwandernden Unfreien bestanden.¹⁾ Andererseits ist auch zu beachten, daß die Hörigen Bürger werden können, aber es nicht müssen, und daß sie es auch nicht sämtlich gewesen sind.

§ 4. Freilassung des Unfreien aus dem Hofesverbande.

Wie wir schon oben sahen, wurde der Unfreie, welcher sich in die Stadt begeben wollte, mitunter von seinem Herrn ganz freigelassen. Diese Freilassung geschah unter gewissen Rechtsformalitäten. Das einfachste Symbol der Freilassung war, den Hörigen mit der Hand zu fassen und aus der Hand loszulassen, manu mittere, altnordisch lâta lausan. Dieselbe Form war bei den Römern üblich: „Manumitti servus dicebatur“, sagt Servius, „cum dominus eius aut caput eiusdem servi aut aliud membrum tenens dicebat, ‚hunc hominem liberum esse volo‘, et emittebat eum e manu.“²⁾ In einem Gedicht des 14. Jahrh. heißt es: nu werdin ouch recht eigin lute mit der hant fri wedir gegeben.³⁾ In späterer Zeit geschah die einfachste

¹⁾ Vgl. HZ 59, S. 202 ff. — ²⁾ Grimm RA 331.

³⁾ Kopp, Bilder und Schriften zc. I 14. Über die langobardische Freilassung per sagittam, die fränkische per denarium, ahd scazwurf,

Art der Freilassung mittels Urkunde. Nach dem Sachsen-
spiegel erhält der Freigelassene freier Landsassen d. h.
der Schatz- oder Vogteileute Recht.¹⁾ Die Freilassung kann
nur de noticia et expresse consensu des Hofherrn, nicht
allein vom Schultheißen des betreffenden Hofes vorgenommen
werden.²⁾ In der Freilassungsformel wird meistens auch
vollkommene Freizügigkeit zugesichert.³⁾ Vielfach geschah
die Freilassung gegen eine Geldabgabe seitens des Frei-
gelassenen an den Hofherrn.⁴⁾ Schon der Wechsel von
Eigenhörigen unterlag oft einer derartigen Abgabe.⁵⁾ Die
Höhe derselben war verschieden: der herr vuir die afge-
dinge mag heischen ind nemen, wat ihn gut bedünkt
nae gelegenheit der saicken.⁶⁾

Die Grundherrn, insbesondere auch die Klöster, ent-
ließen ihre hörigen Handwerker wohl vielfach in die Städte,
während sie die hörigen Ackerbauer zurückhalten mußten,
um die nötigen Arbeitskräfte für die Landwirtschaft zu be-
halten. Dabei bleibt aber auch die Thatsache bestehen, daß
viele aus dem personalen Fronhofsverbande entlassene,
mit einer gewissen Freizügigkeit beschenkte und meist in der

die angelsächsische per lanceam et gladium, ist zu vergleichen: Grimm RA 162 ff; N. Schroeder RG 444 f; Brunner RG I 97 ff; 242 ff; II 139; 159. Vgl. auch Marculfi formulae I 22; Richtsteig 24 § 3. u. a.

¹⁾ Ssp. Ldr. III 80, 2; vgl. auch Wig. Arch. II 7 ff. § 8 (Herforder Stadtrechtbuch).

²⁾ Vgl. W. u. B. III 792; 847; 1328; 1272; Kindl. Hörig. p. 299; Seib. u. B. 376.

³⁾ Vgl. Urkunde v. 1123 in Wig. Arch. III 91; ferner die Hofes-
rechte von Eifel bei Grimm W III 60 ff § 35.

⁴⁾ Vgl. oben S. 40 ff. Andere Beispiele sind noch W. u. B. IV 427; Jung, Hist Bentz. p. 165. Grimm RA 331; Wig. Arch. II 417 ff.

⁵⁾ W. u. B. II 526; Seib. u. B. 354; 649.

⁶⁾ Vgl. Hofesrechte von Loen bei Mhaus in Grimm W III 145 ff § 2.; Hofrechte von Eifel, a. a. D. III 60 ff § 35.

Stadt angesiedelte, unfreie Bürger, besonders Handwerker, trotzdem in dem realen Hofesverbande erhalten blieben.

Das Recht der „Gewähre zu Hofrecht“ sicherte dem Hörigen auch ein Anrecht auf das ihm überwiesene Grundstück. Es folgte daraus die Verpflichtung des Hofherrn, für den Lebensunterhalt seines Hofhörigen auch in dem Falle zu sorgen, wenn er ihm das Grundstück entzog, selbst wenn er ihm dazu die Freiheit schenkte. So entspringt es einer sozialen Notwendigkeit, wenn das Kloster Marienfeld 1256, um das Gut Mellage selbst bewirtschaften zu können, seinem dortigen Kolonen die Freiheit schenkt, ihn als Entschädigung aber mit einem Hause in der Stadt Wiedenbrück ausstattet, übrigens pietate ducti magis quam iure vel necessitate.¹⁾ Ähnlich lautet die Bestimmung einer Urkunde aus demselben Jahre und von demselben Kloster, worin Abt Johannes von Marienfeld einem Hörigen die Freiheit schenkt, ihm gleichzeitig aber auch eine Hofstätte in Beckum verleiht.²⁾ Die Existenzfrage bei solchen freigelassenen Grundholden machte eine derartige Entschädigung notwendig.

Vielfach ist aus den Urkunden nicht zu ersehen, ob mit der vom Hofherrn erteilten Erlaubnis, daß ein Höriger in die Stadt ziehen dürfe, zugleich auch formell die Freilassung erfolgt sei. So z. B. in einer Urkunde von 1249, worin Alheidis, Gräfin von Ravensberg, der Tochter des villicus in Elslere erlaubt, das Bürgerrecht in Beckum zu gewinnen.³⁾

§ 5. Nachfolgende Herren.

Gesondert wollen wir den Fall betrachten, wie der Hofherr gegen einen in die Stadt ohne sein Wissen und

¹⁾ W. u. B. III 593.

²⁾ a. a. D. 614; vgl. *ibid.* no. 348; 437.

³⁾ a. a. D. no 502; andere Beispiele *ebd.* sub no 646; 792; 847; 974; 1030; 1044; 1139; 1198; 1409; 1522; 1563; 1567.

Willen entlaufenen Hörigen sein Recht auf denselben geltend machen kann. In diesem Falle pflegt der Herr, wenn er überhaupt seine Rechte an dem Unfreien sich wahren will, dem Unfreien „nachzufolgen“, „nachzujagen“, um ihn als sein Eigentum zurückzufordern, ihn zu reklamieren, zu vindizieren.¹⁾ Vermag er mit 6 seiner Verwandten („self sevede siner mage“) oder anderer wahrhafter Leute die Hörigkeit des Angesprochenen nachzuweisen, so ist dieser verpflichtet, seinem Befehle zu folgen, falls ihm nicht ein besseres Recht zur Seite steht.²⁾ Vgl. das Vogtrecht von Brüm: § 8: *Quisquis huiusmodi iuris est, ut ad bubulum iure possit constringi et qui censum de capite suo persolvit, hic si extra potestatem fugerit vel in tali loco, ubi magister eius iusticiam ab eo habere non potest, constiterit, advocatus aut missus eius cum legato abbatis illuc eat et fugitivum atque rebellem ad curtim propriam constringat.*³⁾

Die Stadt hatte nun ihrerseits auch wieder ein Interesse daran, die ihr Zugewanderten in ihren Mauern zu behalten, und suchte daher der Ansprache nachfolgender Herren, soweit es zulässig war, entgegenzuwirken. Zunächst fühlte sie sich ihrerseits nicht veranlaßt, reklamierte Hörige auszuweisen; wenn sie dieselben auch nicht direkt zurückhielt, so that sie doch ihrerseits auch keine Schritte, um den berechtigten Ansprüchen der Herren Geltung zu verschaffen.

¹⁾ vgl. das griechische *ἀγειν εἰς δουλείαν*.

²⁾ Vgl. Ssp Ldr. III 32, 1 ff; Eichhorn, Rechtsgeschichte § 339 f-f; Walter R G § 647; Kampf, Provinzial- und Statutarrechte zc. III 27; Grimm R A 345; Hillebrand R. 16; von Below, Ldstb. Verf. I 62 ff; derselbe, Stadtgemeinde, S. 24.

³⁾ Grimm W IV 756.

Mitunter suchte sie sich auch wohl gütlich mit ihnen abzufinden, indem sie durch Vertrag die Erlaubnis, in der Stadt bleiben zu dürfen, für die Hörigen erwirkte. So ist es geschehen in einem Vertrage zwischen den Edelherren von dem Berge und der Stadt Minden von 1320, worin es heißt: Wi Wedekint von gotes genaten eyn juncherre zo dem Berge und eyn etele voget zo Minden sint verscheden mit der stadt von Minden vrentlichen und minliken, von allerhand scellinge und twyginge, de wi hadden mit er umbe lude, de wi anspraken, de uns zu horden und darume woneden (Pfahlbürger) . . . Also dat wi desse lude, ir kindere und alle ir rechten erven levendich afte dot, ledech hebbet gelaten, mit hande und mit munde und latet ledech in dessen breve. Were ouch dat eynich mensche in der stat were, boven de hir genommet und gescreven sint, de solde de rat mit irme rechte behalden, dat de lude bur und burger zu de tit gewesen hedden, do dit gemaket wart, af wi de lude anspreken wolden.¹⁾ Es handelt sich hier also einerseits um freie Schatzleute²⁾ und Pfahlbürger, andererseits um Unfreie, die ihren Herrn verlassen und Stadtrecht genommen hatten. Ein eigenes Kapitel widmet das Herforder Stadtrechtsbuch (14. Jh.) den „nachfolgenden Herren“: Hir is gescreven, wo de borgere syn angesproken vor egen unde wo se sik

1) Westfälische Provinzialblätter, I 33.

2) Der Ausdruck „nachfolgender Herr“ paßt auch auf die Schatzherren, welche auf die (freien) Schatzleute ihre Rechte geltend machen. Daß die Bedeherrn in gleicher Weise sich ihrer Einnahmen zu sichern suchten, auch wenn die Bedepflichtigen in der Stadt ihren dauernden Wohnsitz genommen hatten, bedarf keiner Erklärung. Nur war bei ihnen das Recht, die Schatzleute wieder aus der Stadt zu entfernen, wohl praktisch nicht von solcher Bedeutung, und es ließ sich bei derartigen Differenzen leichter ein Ausgleich finden, als bei den Leibeigenen. Das Nähere darüber vgl. oben Kap. II § 2 u. 3. S. 43 ff.

hebbet vorweret mit rechte. Es sind hier viele einzelne Beispiele, Rechtsfazungen darüber zc. zusammengestellt.¹⁾

Die Stadt trug jedoch den berechtigten Ansprüchen auswärtiger Grundherrn insoweit Rechnung, als sie nicht der Durchführung derselben entgegentrat und sie dadurch illusorisch machte; sondern sie pflegte denselben, wenn auch nicht förderlich zu sein, so doch auch nicht hinderlich entgegenzutreten. Daher ist im Stadtrechte mitunter für derartige Fälle gleich gesorgt durch eine klare Bestimmung. Die Rechtsbewidmung für Bielefeld 1221/1326, welche zugleich das Recht der Städte des Münsterlandes repräsentiert, sagt dieserhalb kurz und bündig: *Cives non recipiunt aliquem in concivium, qui habet dominum contradicentem.*²⁾ § 7. *Si vero infra annum et VI septimanas dominus suus superveniens eum de servitute iuste convicerit, sine restitutione denariorum, quos dederat, a concivio alienari debet.* § 52. *Qui annum habitaverit in wicibilete, nullo eum in servitutum redigente, libertati (nicht „civitati“ oder „concivio“) debet addici.* Diese Bestimmungen stehen nicht im Widerspruch mit einander, sondern dienen zur gegenseitigen Ergänzung: Das Bürgerrecht genießt der Unfreie in gleicher Weise wie der Freie; nur gelangt der unfreie Bürger erst dann

¹⁾ Wig. Arch. II 7 ff.

²⁾ W. u. B. III 173. Um einem aus diesem Priv. etwa zu schließenden Einwände gegen das Bürgerrecht der Unfreien zu begegnen, sei bemerkt, daß das Priv. nicht bloß sagt: *qui habet dominum*. Denn wenn der Herr damit einverstanden ist, steht der Aufnahme seines Unfreien ins Bürgerrecht nichts im Wege; er kann seinen Hörigkeitsverpflichtungen ja auch als Bürger vollauf Genüge leisten.

Die Bestimmung ist sehr wichtig: das Bürgergeld (Bürgereinkaufsgeld) braucht nicht zurückgegeben zu werden; es ist darin eine Bestimmung zu Gunsten der Stadtgemeinde zu erblicken. Zugleich beweist diese Bestimmung, daß Unfreie sich als Bürger aufnehmen ließen, das Bürgergeld zahlten. Vgl. hierzu auch unten Kap. IV, § 3.

aus der Rechtsphäre seines Hofherrn, wenn er Jahr und Tag unangesprochen Bürgerrecht genossen hat; das Verjährungsrecht verschafft ihm Freiheit. Es ist also das Reklamierungsrecht des nachfolgenden Herrn gegen seinen entlaufenen Unfreien durch Verjährungsrecht beschränkt. Das ergibt sich auch aus einem Vertrage zwischen der Stadt Paderborn und ihrem Bischofe 1222: 1) Quodsi contigerit hominem aliquem proprium episcopi vel ecclesie vel ministeralium civitatem intrare, ipsi cives querelanti plenam iusticiam infra annum et diem exhibebunt; quam si ille de quo querela proponitur, exhibere noluerit, eum de consortio suo removebunt.

Wie wir gesehen haben, wurden im Anfange der städtischen Entwicklung die Unfreien in gleicher Weise wie die Freien von den Städten zu Bürgern aufgenommen; aber schon früh zeigte sich auch das Streben der Städte, diesen ihren unfreien Bürgern zur Freiheit zu verhelfen; die günstige soziale Stellung derselben mußte im Vergleich zu derjenigen des platten Landes als ein Mißverhältnis erscheinen und drängte auch mehr und mehr die Überzeugung auf, daß persönliche Unfreiheit mit dem städtischen Bürgerstande unvereinbar sei. Infolge dessen verlangten die Städte seit dem Ende des 14. Jahrhunderts vielfach bei der Aufnahme eingewanderter Unfreier als Bürger den Nachweis einer Freilassungs- oder doch wenigstens einer Einwilligungsurkunde (afscheydsbreyves) seitens ihres Herrn. Eine ähnliche Bedeutung hat die Bestimmung in der alten Soester Schrae c 1350: Neyn borgere este borgersche sule stilliken este oppenbar helpen eygener lude guyt her in vuren, hey ne do dat mit orlove des raydes este des heren, deme dey lude to horen, duyt hey dar boven, dat sal hey beteren mit der hoygsten

1) W. u. B. IV 99.

bote.¹⁾ Auch der folgende § dieses Stadtrechtsbuches vertritt denselben Gedanken: So we auck ansprake duydt van eygenschap up eynen menschen, dey sal der ansprake volgen, also (soweit es) eyn recht is.

Wie die Stadt berechtigten Ansprüchen auswärtiger Herren gegen ihre unfreien Bürger in den meisten Fällen Folge leisten mußte, so wußte sie unberechtigten Forderungen derselben auch energisch entgegenzutreten. Sowie der unfreie Bürger nach dem Verjährungsrechte frei geworden war, schützte ihn die Stadt als einen der Ihrigen auf jede Weise. Auch in anderer Hinsicht sah sie sich genötigt, überhaupt die Geltendmachung falscher, nur vorgeschützter Ansprüche auswärtiger Herren auf ihre Mitbürger zu verhüten oder doch zu erschweren, indem sie von jenen, bevor sie ihr Recht geltend machen durften, eine ziemlich hohe Pfandsumme verlangten, welche dem Stadtgerichte bezw. dem Inhaber desselben, den Schöffen und dem Angeprochenen verfiel, wenn sich die Ansprache als eitel und nichtig erweisen sollte. Schon die Rechtsbewidmung von Bielefeld mit Münsterschem Rechte 1221 hat die Bestimmung: Si quis extraneus voluerit civem in servitutum redigere, primo certificabit iudicem de marca, quam dabit, si defecerit in probatione.²⁾ Priv. für Herford c. 1230 (aus einem Transsumpt von 1281)³⁾: Si quis aliquem prenominate civitatis civem repetendum duxerit tanquam proprium suum, coram nullo ius suum poterit prosequi et consequi, nisi coram advocato a nobis constituto et sub banno, qui vulgariter bannus regis appellatur, sed ante litis ingressum actor prestabit cautionem sufficientem: quod si deficiat in causa, non valens suam probare intencionem, advocato solvet

¹⁾ Seib. II. B. 719. § 150 f. Vgl. unten Kap. IV § 3.

²⁾ W. II. B. III 173. § 17.

³⁾ Rindl. Hör. no 22. § 4; W. II. B. IV 1642.

sexaginta solidos, scabinis decem, civi quem impetiit viginti; et tunc demum poterit hominem convenire. Noch höher wird die Strafe resp. die Pfandsumme festgesetzt in der alten Soester Schrae: Wer einen Bürger wegen Hörigkeit anspricht, „dey sal deme richtere wedden vyf mark ande deme menschen, dar up geklaget is, eyne mark, na deme rechte als eyn unrecht anevank is gescheyn.¹⁾ 1370 Statut von Münster: Welk man de enen unser borger, de jaer und dag in unser borgeschap gesetten hadde, anspreke vor einen egen man, de sall verwedden eine mark geldes, ehr he de ansprake doe, und es em unse borger antworde de dan angesproken wert, de iss siner fryheit neiger tho verstaene und tho beholdene mit twen bederven mannen, dan em syne fryheit jennich mann afdedingen moge.²⁾

§ 6. Verbote der auswärtigen Grundherrschaft, ihre Unfreien ohne ihre Erlaubnis in die Städte aufzunehmen.

Um der Auffaugung der ländlichen Bevölkerung durch die Städte vorzubeugen, sahen sich Könige und Landesherrn genötigt, die Aufnahme von Unfreien in den Städten ganz oder teilweise zu verbieten. So verbot König Friedrich II 1232 den königlichen Städten, daselbst Unfreie aufzunehmen.³⁾ Rudolf von Habsburg gab 1277 in einer Verfügung an die steiermärkischen Städte den Befehl, daß eigene Leute, die der Freiheit wegen in die Städte geflohen

¹⁾ Seib. II. B. 719, § 151.

²⁾ Niefert II. S. III S. 126.

³⁾ Mon. Germ. LL II 292; vgl. Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen S. 94; Hillebrand R 28; Gengler, Stadtrechtsaltertümer 428 ff.

seien, ihren Herren ausgeliefert werden sollten.¹⁾ Die geistlichen Landesherrn beschränkten das Einfahren unfreier Leute in die Städte schon in der Stauferzeit durch mancherlei Verordnungen, deren Übertretung für die Unfreien, wie für die betreffende Stadtgemeinde die Exkommunikation nach sich zog.²⁾ Auch die weltlichen Landesherrn resp. Stadtherrn suchten ihre Rechte und diejenigen ihrer Vassallen und Dienstmannen zu schützen, indem sie schützende Exemptionsklauseln den Stadtprivilegien einfügten oder doch wenigstens die Aufnahme von Schatzleuten und Grundhörigen ins Bürgerrecht von der ausdrücklichen Einwilligung des Landesherrn resp. Grundherrn abhängig machten. Insbesondere mußte ihnen daran gelegen sein, ihre eigenen Hörigen zu behalten.

Aber die Verfügungen seitens der Grundherrn, ihre Unfreien nicht in die Städte aufzunehmen, wurden von den Städten vielfach ignoriert oder umgangen. Daher mußten derartige Verbote immer von neuem wiederholt werden.

Wie in den Territorien des übrigen Deutschland, so finden sich auch für Westfalen zahlreiche urkundliche Belege für solche einschränkende Bestimmungen gegen die Einwanderung von Unfreien in die Städte seitens der Grundherrn.³⁾ Für die niederrheinischen Territorien gewähren die Privilegien für Wesel 1241 und 1277⁴⁾; Cleve 1242⁵⁾;

¹⁾ Ludewig, Reliqu. Manusc. tom. IV p 261.

²⁾ Sie verwandten also, wie so oft im Mittelalter, geistliche Strafmittel zu weltlichen Zwecken, d. h. sie beuteten die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, gleichviel welchen Ursprungs dieselben waren, unterschiedlos zu allen Zwecken aus. Das gleiche Verfahren zeigt sich auch bei den weltlichen Landesherrn in dieser Hinsicht; vgl. darüber im Text weiter unten, S. 124.

³⁾ Vgl. Ilgen, Herford. St. und G. Verf. S. 18 ff; von Below, HZ 58, 231; Stadtgemeinde S. 23 f.

⁴⁾ Sacomb. II 258; Wig. Arch. IV 407. — ⁵⁾ Sac. II 265,

Ratingen 1276¹⁾; und Brühl 1285²⁾) ein außerordentlich klares Bild von diesen Verhältnissen.

Für Westfalen mögen folgende Beispiele als Belege dienen:

1221 Priv. für Bielefeld: Cives non recipiunt aliquem in concivium, qui habet dominum contradicentem.³⁾

1221 Vertrag zwischen der Herforder Kirche und dem Grafen von Ravensberg: Cives de Bylefelde iurabunt, quod non recipient aliquos homines in concives sine licentia abbatisse et ecclesie.⁴⁾

Stadtrechtbuch von Herford: Homines vero ecclesie qualicunque iure pertinentes ipsi ecclesie exceptis ministerialibus et etiam homines ministerialium in ipso opido absque licentia abbatisse vel ministerialium quibus pertinent nequaquam recipientur in cives.⁵⁾

1224 Vertrag zwischen Erzbischof Engelbert von Köln und Graf Heinrich von Nassau hinsichtlich der Stadt Siegen: eo adiecto, quod neuter nostrum civem vel castellanum aliquem sine consensu et voluntate alterius in opido locabit memorato.⁶⁾

1224 Priv. für Kloster Mariensfeld von Bischof Dietrich von Münster: Verum quia ecclesia Dei non solum ab extraneis sed plerumque etiam a suis fraudem perpetitur, ut videlicet astuta quadam tergiversatione se ad alios fines transferant, homines ei pertinentes, et domicilio sibi in oppidis procurato, se frangant in libertatem, qui proprietatis iure tenentur, eorum inique machinationi provide obviamus, auctoritate dei et nostra terribiliter excommunicantes eos, qui se ultra mensuram sue

¹⁾ Vac. II 696. — ²⁾ Vac. II 802. — ³⁾ W. U. B. III 173 § 1.

⁴⁾ Regest im W. U. B. III (ad a 1221; abgedruckt bei von Ledebur, Blotho S. 120.

⁵⁾ Wig. Arch. II 7—53.

⁶⁾ Philippi, Siegener U. B. no 8,

condicionis extollentes, collum excutiunt a iugo servitutis, qua astricti sunt campi sancte Mariae, nec non et illos qui tales transfugas colligunt et tenent. Qua propter et signanter inhibemus sub pena excommunicationis, ne apud civitatem Monasteriensem et Warendorpe, Bekehem, Alen vel apud quecunque munitionis et presidii loca dyocesis nostre refugium habeant litones vel homines prefate ecclesie, vel quomolibet suscipiantur, quippe cum perfugi sint et eis patrocinari non debeat dolus suus.¹⁾

1239 Priv. für Kloster Wadenhart von Bischof Engelbert von Osnabrück: . . . quod omnes attinentes clauastro sancte Marie in Wadenhart taliter in nostra potestate vel civitatibus recipimus, quod dicta ecclesia rure suo in suis litonibus non privetur.²⁾

1252 Vergleich zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Münster über die Jurisdiktion in der Stadt Breden: in eodem opido (Vrethen) nemo recipietur inhabitator vel civis, qui Monasteriensi episcopo vel ecclesie sue, vassallis vel ministerialibus pertineat, nisi de eorum consensu recipiatur. Convenit etiam inter nos, quod si aliquis vassallorum, ministerialium vel hominum, etiam de consensu nostro iam receptus, se forsitan contra dictum episcopum Monasteriensem vel suam ecclesiam erexerit, nisi infra quindenam sine qualibet dilatione composuerit cum eodem, ab ipso reiiciatur opido et tanquam membrum inutile recidatur.³⁾

1254 Priv. für Helmarshausen, worin Erzbischof Konrad von Köln die Aufnahme von Hörigen ins Bürgertum gestattet, . . . nisi homo talis nostri iuris sit aut ecclesie Helmwardeshusen. . . .⁴⁾ Unter den „Hof-

¹⁾ W. u. B. III 207; Kindl. M. B. II 53. — ²⁾ W. u. B. III 360.

³⁾ a. a. D. 545. — ⁴⁾ Wig. Arch. IV 21; W. u. B. IV 572.

hörigen der Kirche von H." sind wohl insbesondere die Hofhörigen auf den zahlreichen auswärtigen Höfen des Klosters zu verstehen.

1263 Vertrag zwischen Gottfrid III von Arnberg und Erzbischof Engelbert II von Köln über Neheim: „ego vero predictus comes et mei heredes, si nos huius contigerit facere oppidi structuram, nullatenus recipemus seu colligemus in dicto oppido ad comorandum homines predicti domini nostri archiepiscopi vel homines castrensiū aut ministerialium suorum.¹⁾

1270 Vergleich zwischen Graf Adolf von Waldeck und den Edelherren von Itter über die Stadt Sachsenhausen: . . . a nobis presentibus ceterisque nostre posteritatis generationibus ex hominibus dicti R. nobilis de Ittere heredumque suorum, eisdem quocunque iure pertinentibus, opido Sassenhusen in civem seu aliquam defensionem sine consensu predictorum nobilium perpetuo nunquam recipiendos.²⁾

1277 Städtebündnis zwischen den Stiftern Minden und Herford, sowie den zugehörigen Städten, ferner dem Grafen von Ravensberg und der Stadt Bielefeld: Item homines coniuratis nostris iure proprietario pertinentes in nostras munitiones vel in loca, que vulgariter vriheyt dicuntur, dominis suis invitis nullatenus recipiemus.³⁾

1279 Rechte der Rappemberger Wachsziñsigen in der Stadt Bünen: . . . cives opidi memorati voverunt nobis . . . quod exnunc nullos recipiant in ipsorum civile consortium iure cerocensualitatis nobis attinentes, nisi

¹⁾ Gengler, Stadtrechte; Seib. II. B. 327.

²⁾ W. II. B. IV 1218; gedruckt bei Kopp, Nachrichten von den Herren zu Itter, S. 90.

³⁾ W. II. B. IV 1458.

nostra speciali licentia mediante; si vero contra hoc fecerint, in receptis ex nunc vel ad ipsos intrantibus, nichil iuri nostro poterit deperire.¹⁾

1282 Priv. für Nieheim: . . . quod possunt recipere in cives quoslibet homines, dummodo nobis, canonicis, claustris, ecclesiis nostre diocesis et ministerialibus seu castellanis nostris non pertineant.²⁾

1295 Priv. für Schüttorf: pro liberis opidanis ulterius habebuntur, dummodo nobis (dem Grafen von Bentheim) et nostris successoribus, castellanis ac ministerialibus nostris occasione iuris cuiuscunque non fuerint obligati.³⁾

1301 verspricht Graf Otto von Waldeck den Herren von Padberg, keinen ihrer Angehörigen in seinen Burgen aufnehmen zu wollen, . . . quod nullos homines pertinentes Frederico et Godescalco, fratribus de Padberg, et ipsorum veris et iustis heredibus, servientes eis, in aliquas nostras munitiones unquam debemus recipere, recolligere nec tenere. Super hoc si opidani nostri in Curbeke, aliquos de predictis hominibus reciperent vel tenere vellent, hoc contra nostram est et erit, si fecerint, penitus voluntatem.⁴⁾

1311 Priv. für Dülmen: . . . quod portae ipsius cuilibet intrare volenti patere debebunt, nullo tamen recipiendo ibidem in corpus sive collegium concivii seu burscapii, sine consilio nostrorum iudicis et scabinorum loci predicti.⁵⁾

¹⁾ Kindl. M.-B. II 48.

²⁾ W. U.-B. IV 1707; vgl. dazu Westfäl. Zeitschrift 31, S. 9; Schaten, Ann. Path. II 102.

³⁾ Jung, Hist. Benth.; Gengler, Stadtrechtsaltert. S. 424.

⁴⁾ Seib. U.-B. 493.

⁵⁾ Niefert U.-S. III S. 24; vgl. dazu auch Kindl. M. B. I no 1, R. c; II no 43, S. 240; von Steinen, 24. St. no 5; 27 St. no 2; Jung, Hist. Benth. Doc. no 48, p. 98.

1317 Priv. für Willebadeffen: Homines nostri aliarum ecclesiarum et monasteriorum nobis subditorum atque ministerialium nostrorum non recipientur, nec detinebuntur ibidem, nisi dominorum suorum habeant licentiam super eo.¹⁾

1322 Priv. für Brakel, worin Bischof Bernhard von Baderborn gestattet, alle ins Bürgertum aufzunehmen, außer denen, „die uns, unsen heren von deme capitele, closteren eder kerken des stichtes, denestmannen, mannen eder borchmannen des stichtes nicht tu ne horde eder nicht mede tu donde ne hedde. . .²⁾

1340 Priv. für Hörde: Alle dürfen aufgenommen werden „ane unse lude und unses neven, und unser beyder borchmans, und ane wastinssige lude.³⁾

1346 Priv. für Unna: . . item unse lude noch unse borchmanne lude efte unser denstmanne lude sal men tho Unna in borgere nicht untfan ane unsen orlof efte der den see thu behort.⁴⁾

1477 Priv. für Drolshagen: . . und moegen auch die von Drolshagen zo sich nehmen und ihre burgerschaft verlehnen allen den jenen, die das an ihnen sinnen werden, in was lande die auch wohnen, sunder unser of unser nakommen hinder of widerrede, usgescheiden die jenen wider uns oder unseren styft gethan hetten einigerweise ungesonnen werden.⁵⁾

Ein noch späteres Beispiel aus dem Jahre 1512 findet sich bei Kindlinger, Hör. no 198.

Aus allen diesen Urkunden geht hervor, daß die Landesherrn nur die ihnen selbst kraft grundherrlichen

¹⁾ Schaten, Annal. Path. ad a 1317; dasselbe Priv. erhält Gehrden, a. a. D. ad a 1319.

²⁾ Wig. Arch. V 160 ff.

³⁾ Vengler, Stadtrechte; von Steinen a. a. D.

⁴⁾ Ebd. — ⁵⁾ Seib. U.-B. 979.

Rechts untergebenen, eigenen Hofhörigen von der Aufnahme in die Städte ausgeschlossen, daß sie also die ihnen zustehende Staatsgewalt für ihre persönlichen, hofrechtlichen Interessen nutzbar machten; daß sie also hierbei nicht auf das Landesinteresse, sondern auf ihren eigenen Vorteil ihr Augenmerk richteten. Ihnen gegenüber besaßen die nicht landesherrlichen Grundherrschaften kein ähnliches Mittel, um ihre Hofhörigen von dem Entweichen in die Städte zurückzuhalten. Höchstens die geistlichen Grundherrschaften erfreuten sich wie sonst, so auch auf diesem Gebiete meistens der Gunst und Unterstützung der Landesherrn, d. h. der öffentlichrechtlichen Gewalt zum Schutze ihrer privaten Interessen; mitunter genossen auch die Ministerialen, wie einige der obigen Beispiele zeigen, hinsichtlich ihrer Hörigen diesen landesherrlichen Schutz, aber auch dann nur die eigenen Ministerialen des Landesherrn.

Kapitel IV.

Stellung der Stadt zur Einwanderung.

Der Zuwachs der städtischen Bürgerschaft durch Zuwanderung von auswärts mußte im Allgemeinen von den Städten durch weitest mögliches Entgegenkommen begünstigt werden. Wuchs doch mit der Einwohnerzahl auch die städtische Wehrmacht, die Steuerkraft und überhaupt die finanzielle Macht, ferner infolge des vermehrten Betriebes von Handel und Gewerbe der Verkehr und somit die ganze Bedeutung der Stadt. Dementsprechend läßt sich auch eine Begünstigung der Einwanderung durchweg erkennen. Wir sahen schon, daß die Stadt ihrerseits sich um persönliche oder dingliche Abhängigkeit des Einwandernden im Allgemeinen nicht kümmerte, daß sie auch bei event. Ansprache unfreier Eingewanderter seitens der nachfolgenden Herren nur in den seltensten Fällen dem Rechte derselben Geltung verschaffte, insofern sie den reklamierten Bürger nicht zum Verlassen der Stadt zwang und sich nur notgedrungen zur Auslieferung desselben verstand. Auf diesem Wege wußte sie die Lage der in die Stadt einwandernden Unfreien zu verbessern, ihre persönliche Abhängigkeit allmählich zu mildern oder ganz aufzuheben. Ein wichtiges Mittel hierzu lernten wir schon oben bei Besprechung des städtischen Erbrechts kennen.

Auch unmittelbar leistete die Stadt der Einwanderung Vorschub, wie die Stadtrechte ja auch vielfach direkt auf Vermehrung der Bürgerzahl Bezug nahmen.¹⁾ Auch be-

¹⁾ Vgl. z. B. die oben S. 17 angeführte Stelle aus dem Priv. für Lippstadt 1194, durch welches direkt eine Steigerung der Einwanderung

gannen die Städte mehr und mehr durch Statuten und Willküren die Einwanderung einer einheitlichen Regelung zu unterwerfen, sie an feste Grundsätze und Normen zu binden. Diese Rechtsverhältnisse im Einzelnen näher zu untersuchen, ist Aufgabe des Folgenden.

§ 1. Bedingungen für den Erwerb des städtischen Bürgerrechts.

Im Anfange der städtischen Entwicklung stimmen Stadt- und Landgemeinde in Bezug auf die Gemeindemitgliedschaft überein; in beiden heißt sie *burscap*. Dieselbe war bedingt durch reale und personale Zugehörigkeit zur Gemeinde. Mit dem Ankauf von Auswärtigen in der Stadt, welcher vor den städtischen Verwaltungsbehörden zu geschehen hatte,¹⁾ ging die Aufnahme ins Bürgertum vor sich, d. h. mit diesem Akte trat der Aufzunehmende als Neubürger in die neue Rechtssphäre mit allen Rechten und Pflichten ein. Erst mit der weiteren Entwicklung der Geldwirtschaft änderte sich das alte Verhältnis: jetzt konnte auch der Besitz eines bestimmten Geldvermögens als Voraussetzung für die bürgerliche Tüchtigkeit betrachtet werden.

Schon vorher war der Erwerb des Bürgerrechtes dadurch erleichtert worden, daß man auch den Besitz eines Grundstückes zu Stadtleihe als genügende Voraussetzung anerkannte. Die „Stadtleihe“ war ein freier, erblicher Miet- oder Pachtvertrag; der zu zahlende Zins hieß in Niedersachsen

bezweckt wird. Vgl. auch oben S. 37 ff. Ebenso wird in dem Priv. für Belecke 1296 ausdrücklich auf die herbeizuführende Einwanderung von auswärts Bezug genommen (Seib. II. B. 466).

¹⁾ Die Stadt beanspruchte überall ihrerseits eine Kontrolle aller Rechtshandlungen und zog sie daher allmählich sämtlich vor ihr Forum. Hinsichtlich des Ankaufs von Stadtrechtsgut ist es z. B. so bestimmt in dem Priv. für Schwaney 1344, worüber zu vergleichen ist: Hgen, Übersicht u. f. w. S. 97.

meistens Wortzins¹⁾. Diese Leihe hatte auch für die Einwanderung große Bedeutung: sie ermöglichte einen leichteren Erwerb von Grundbesitz.

Die letzte Stufe in der Geschichte der Gemeindegliedschaft ist die, auf welcher auch nicht einmal der Besitz eines bestimmten Vermögens resp. Einkommens als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts verlangt wird. Damit siegt endgiltig die Einwohner- über die Realgemeinde.

§ 2. Der städtische Grundbesitz.

Wie eben bemerkt, änderte die weitere Entwicklung der Geldwirtschaft das für den Erwerb der Gemeindegliedschaft geltende Recht. Allein auch schon durch gewisse äußere Thatsachen mußte die alte Anschauung, welche den Erwerb des Bürgerrechtes nur vom Besitze von Weichbildgut abhängig machte, eine Umgestaltung erfahren. Denn bei rasch aufblühenden Städten fehlte es bald an dem nötigen Grundbesitz als Grundlage für die stark vermehrte Zahl von einzelnen Hausständen. Betrachten wir die städtischen Grundbesitzverhältnisse in dieser Beziehung etwas näher.

An eingewanderte Neubürger hatte man noch Land vergeben:

- 1) von dem städtischen Allmendebesitz,
- 2) von der Hofländerei der städtischen Fronhöfe,
- 3) von der Länderei aller übrigen städtischen Grundbesitzer.

¹⁾ Über diese Rechtsverhältnisse ist zu vergleichen: Lensers a. a. D. S. 3 ff; Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I 269 ;II 691 ff; Bücher a. a. D. 327; 336 ff; von Below, HZ 59, 232 ff; Stadtgemeinde 52; Art. „Bürgerrecht“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften S. 797. W. Barges, die Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig; Ztschr. des Harzvereins, Bd. 25. Sep.-Abdr. S. 7 f.

Der städtische Allmendebesitz selbst innerhalb der eigentlichen Stadt war wohl mitunter recht beträchtlich; besonders reichten große, freie Plätze zwischen den einzelnen Grundstücken lange aus, um an Neubürger Raum für eine zu errichtende Hausstätte zu überlassen; denn nur ein eigenes Haus war Bedingung für den Erwerb der Gemeindemitgliedschaft des Bürgerrechtes. Anfänglich wurde der Allmendebesitz an Einwandernde wohl nicht nach seinem realen Werte abgegeben, da es in erster Linie darauf ankam, neue Bürger zu gewinnen. Vgl. Privileg für Wesel 1241: *Quicumque desiderat sibi comparare domum vel aream, assumat duos vel plures scabinos civitatis in testimonium et det tot solidos leves, quot denarios solvit in censu.*¹⁾

Reich an überflüssigen Grundstücken innerhalb der Stadtgrenzen waren die städtischen Fronhöfe. Sie wurden daher auch am meisten zerstückelt, um sie an Einwandernde, welche Bürgerrecht erwerben wollten, durch Verkauf oder Verpachtung gegen einen erblichen Zins, entsprechend dem Institut der Stadtleihe, abzugeben. Eine solche Veräußerung von Grundbesitz ist typisch in den Städten des Territoriums Münster. Diese waren zum größten Teil in Ortschaften angelegt, in welchen sich ein bischöflicher Haupthof befand. Oftmals wird es in den Urkunden der Stadtrechtsverleihung direkt ausgesprochen, daß der betreffende Haupthof ganz oder teilweise zerstückelt und gegen erblichen „Wurtzins“ an Fremde zur Erbauung einer Wohnstätte abgegeben werden soll, auf Grund deren sie das Bürgerrecht erlangen könnten. So war es auch in vielen andern Städten der Fall, z. B. in Badberg, Hamm, Soest;²⁾ auch in Osnabrück verteilt der Bischof

¹⁾ Vacombl. II 258.

²⁾ Die betr. Urkunden finden sich bei Seib. u.-B.

Verhältnisse, die weitere Entwicklung der Geldwirtschaft in derselben Zeit hindrängten.

Es liegt in der Natur der mittelalterlichen Gemeindeverfassung, daß man den zur Gemeinde gehörigen Besitz auch für die Eingefessenen derselben d. h. in der Rechtssphäre der Gemeinde zu erhalten suchte. Ein ganz analoges Streben zeigt sich in den Hofrechten des platten Landes; so z. B. in den Schöplenger Hofesrechten: Item of sake were, eyn hovesman wolde verkopen eyn hovesgut tor erstal, dat sal hey dreymal an eyn echten hovesgericht veyle beyden, is dan dor geyn anerve des gudes to kopen, so sal dey hoves schulde dem kope wesen dey neste, of id em beleyvet; wyl hey nicht, so sal eyn hovesman neger wesen dan eyn ander.¹⁾ Eine ähnliche Bestimmung in anderer Hinsicht findet sich im Hofesrechte von Dorsten 1402: „Gemeindebez. Hofesgut kann nur derjenige erwerben und besitzen, qui ea voluerit in propria persona colere et possidere et in iure eorum antiquo conservare.“²⁾

Dieser selbe Grundsatz findet sich in konsequenter Weiterführung auch in den Stadtrechten zahlreich ausgesprochen:

Priv. für Dringenberg 1330:³⁾ „Auswärtige, die nicht Bürger sind zu D. und dort nicht ihren Wohnsitz haben, können nur mit besonderer Erlaubnis des Bischofs und des Magistrats die den Bürgern überwiesenen Häuser, Gärten und Äcker besitzen und müssen dann davon die gleichen städtischen Lasten tragen, wie die Bürger.“

Dieselbe Bestimmung findet sich auch im Priv. für Helmarshausen 1254;⁴⁾ Nieheim 1282;⁵⁾ Volkmarshausen 1284.⁶⁾

1) Grimm W III 37 ff; von Steinen I 1399 ff.

2) Grimm W III 166, § 7. — 3) Westfälische Zeitschr. 32.

4) W. u. B. IV 572. — 5) a. a. D. 1707. — 6) a. a. D. 1815.

Ein klare Anschauung dieser Verhältnisse gewährt ferner das Priv. Kaiser Ludwigs für Dortmund 1332: *Liceat etiam nulli nec ulli licere volumus possessiones domos proventus redditus vel alia bona immobilia quecumque intra muros vel in campis civitatis predictae comparare vel emere nisi uni civium qui consuetudines teneat et iuribus ipsius intendat et pareat civitatis.*¹⁾ Vgl. dazu auch das Dortmunder Statut von 1354: *Van enlopigen luden: . . . queme dat erflike gut eder wordet gegyftet in eynes gastes hant, de gast zael borgere werden eder dye gast zael dat erflike gud vorkopen in borgere hant bynnen jare ende dage neyst tho komende.*²⁾

Infolge der hohen Bedeutung, welche der Hauptteil des hinterlassenen Erbes des wehrhaften Mannes, Heergeräte, und analog auch das der Frau, das Geräte, für den einzelnen Hausstand und somit indirekt auch für den städtischen Besitz hatten, richteten sich ähnliche Bestimmungen häufig gerade gegen Ausfolgung desselben an auswärtige Erbberechtigte, ja selbst an den Landesherrn.³⁾ Belege hierfür sind das Priv. für Helmarshausen 1254;⁴⁾ Fferlohn 1309;⁵⁾ ein Statut von Hörter aus dem 13. Jahrh.;⁶⁾ Priv. für Lünen 1340;⁷⁾ Schwaney 1344;⁸⁾ Steinfurt 1347⁹⁾ und manche andere. Gerade als Hauptbestandteile des Familienbesitzes und eines eigenen Hausstandes suchte man diese Erbstücke in der Stadt zu behalten, indem man sie gewissermaßen als Gemeinbesitz mit Sondernutzung betrachtete

1) Frensdorff D. St.-U. S. 196 ff.

2) a. a. D. S. 205 no 2.; Fahne, Dortmunder U.-B. III 5.

3) In dieser Beziehung ist zu verweisen auf die näheren Ausführungen oben S. 64 ff.

4) W. U.-B. IV 572. — 5) von Steinen I 1030 f.

6) Wig. Arch. III 3, 14. — 7) von Steinen IV 179 ff.

8) Wig. Arch. I; Sigen, Uebersicht. a. a. D. — 9) Riefert U.-S. V 55.

Mitunter haben diese oder ähnliche Verordnungen eine ganz besondere Spitze gegen die Veräußerung von Stadtrechtsgut an den Klerus, die „tote Hand“, da durch solche Vergabung das frühere Weichbildgut im Wesentlichen der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen wurde. So in dem Priv. für Dortmund 1332: . . . „an kirchliche Personen, Weltgeistliche und Mönche Liegenschaften oder Renten aus Stadtrechtsgut zu verkaufen oder zu vermachen, ist verboten, und es soll jede derartige Veräußerung oder testamentarische Vererbung ungültig und wirkungslos sein“. 1)

Statut von Münster 1485: . . . „dat gine borger eder inwoner . . . genich erhaftich guet of wibbeldeguet en sollen verkopen eder anders in jenige wise in geistliche hand brengen by verluss des gudes. Desgeliken en solen se ok gyne rente uit wibbeldeguderen in geistliche hande brengen, und de ok rente hebben uit der stadt, de en sollen de ok nicht in geistliche hande brengen buten Münster in ander frömde hande by denselven broke, id en were dan, dat et gescheye mit vulbort und willen desselven raedes und mesterlude.“ 2)

Tatsächlich werden durch dieses Streben, den zur Gemeinde d. h. zur Stadtrechtssphäre gehörigen Besitz an Grund und Boden, ferner auch an gewissen Mobilien, für die Eingefessenen der Stadt, die Bürger, und somit auch für die Stadtgerichtsbarkeit zu erhalten, oft die berechtigten Ansprüche auswärtiger geschädigt. Das mittelalterliche Stadtrecht hat aber trotzdem, um seine eigenen Interessen zu wahren und um einen möglichst konsolidierten Besitz ohne Zersplitterung sich zu sichern, mit oft harter Konsequenz diesen Grundsatz durchzuführen verstanden.

Der diesen Bestimmungen zugrunde liegende Sinn ist, daß jeder Inhaber von Stadtrechtsgut auch

1) Gengler, Cod. S. 851; Frensdorff a. a. D.

2) Riefert, U.-S. III S. 129; vgl. eb. S. 179.

seinen Wohnsitz und Bürgerrecht in der Stadt haben müsse. Die Durchführung desselben kam wohl mitunter den ansässigen Fremden zu gute, indem durch Heimfall solchen, besitzlos gewordenen Weichbildgutes an die Stadt diese in den Stand gesetzt wurde, dasselbe an ansässige Fremde durch Verkauf oder Leihe zu veräußern und dieselben so eventuell des Bürgerrechtes theilhaftig zu machen.

§ 3. Die Aufnahme ins Bürgertum.

Die Verleihung der Gemeindegliedschaft, des Bürgerrechtes, war eines der hervorragendsten Gemeinderechte.¹⁾ Es ist hierfür ein besonderer Akt mit Rechtskraft anzunehmen. Anfangs bestand dieser wohl vielfach allein in dem Ankauf von städtischem Grundbesitz, der ja, wie oben erwähnt, vor den städtischen Behörden zu geschehen hatte. Später hat sich ein weitergehender Brauch allgemein ausgebildet. Jetzt gewährte nicht mehr der Besitz von städtischem Grund und Boden an sich auch schon Teilnahme an den Gemeinderechten, wie die ständige Unterscheidung von Bürgern und (teilweise ansässigen) Gästen, Fremden erweist.²⁾

Bei der Aufnahme von Neubürgern lassen sich folgende vier Momente unterscheiden:

- 1) Die Aufnahme geschieht seitens der städtischen Behörden;
- 2) Der Aufzunehmende hat eine bestimmte Einkaufssumme, das Bürgergeld, zu entrichten;
- 3) Der Neubürger muß einen Bürgereid leisten;
- 4) Er hat (mitunter) einen Abschiedsbrief, Abmeldeschein, vorzulegen.

¹⁾ Vgl. von Below, Ursprung 42; Stadtgemeinde 52 ff; Ulgen, Herford 4; Gothein a. a. O. 147; Lacombl. U.-B. II 802.

²⁾ Vgl. oben S. 55 ff.

Bedingung und Voraussetzung für den Erwerb des Rechtes der Teilnahme an den bürgerlichen Rechten und Freiheiten ist für die ältere Zeit dabei immer der Besitz von Stadtrechtsgut.

Die soeben genannten Momente bei der Verleihung des städtischen Bürgerrechtes finden sich teilweise schon in der Landgemeinde.¹⁾ Eine Übergangsstufe von der Land- zur Stadtgemeinde in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung bilden die schon mehrfach erwähnten privilegierten Dörfer, genannt „Freiheiten“. Es waren ihnen vielfach städtische Privilegien und Rechte in weitem Umfange verliehen, ohne daß sie wirklich Stadtrechte im vollen Rechtsinne bekamen. Bei diesen Freiheiten finden wir auch bereits jene Momente ganz oder zum Teil. Rechte in diesem Sinne hatte z. B. der Reichhof Brakel bei Hamm; hier galt u. a. die Bestimmung: Item of het sich auch begeve, dat jemand van den buitenluiden, die vry weren und sich an dat ryk geven wolden, und des ryks frieheit begerden, die sollen dem schulden to voren und dem ryke, treue und hold to syn, laven und schwerer, und dem schulden tot urkunde geven 2 schill. und den ryksluiden als standgenoten 1 schill.²⁾

Ähnlich lauten die Rechtsätze der Freiheit Westhoven: De havesrichter und diejenige so der bürger willen werden, anangesiehn dat sie erven syn, moeten van den beedten bürgermeister beediget werden, dem hoveshern und dem hove getreü to syn, als die haveseed dat met brenget und dit alles by namen und thonamen

¹⁾ Ganz analog sind die ähnlichen Bestimmungen bei Aufnahme unter die „Hausgenossen“ in den Hofesrechten; vgl. z. B. die Hofesrechte von Dorsten (Grimm B III 166 § 6), von Uphusen (ebd. 193 f), von Belm (ebd. 195), von Rimslöhe (ebd. 199), Hattnegge (ebd. 49 ff).

²⁾ von Steinen I 1829.

in dat vryheit borgerbook inschrieven.¹⁾ Nach Jürgen Velthuis, der um 1630 die Rechte, Freiheiten und Gebräuche von Westhoven abschrieb, lautet § 6: Ok moeten alle, die in dieser vryheit borger wollen syn, den haveseed doen vor den gemeinen borgern, den die borgemester dem moet vorspreken, und angeloven, dem have und aversten havesherrn getrouwe te syn. § 7: Alle de buyten deser vryheit riches erve besitten wollen in dem have, die moeten in deser vryheit glichvals den haveseed doen und van dem havesrichter den entfangen.²⁾

Eine eigenartige Körperschaft von streng geschlossenem Charakter bildeten die Sälzer zu Saffendorf bei Soest. Nach einem Statut von 1350 dürfen nur die Mitglieder Salz siedeln. Die Verleihung der Mitgliedschaft (burscap) unterliegt strengen Satzungen und geschieht vor der Versammlung der Sälzer auf dem burhus zu Saffendorf. Der Neuaufzunehmende hat hier seine vollfreie Geburt nachzuweisen und eidlich sich zu verpflichten, die Satzungen der Sälzer zu wahren. Ist er eines Sälzers (burs) Kind, so hat er 3 Schillinge; hat er ein Erbgut an dem Salzwerk, so hat er 1 Mark zu zahlen; hat er eines Sälzers Tochter zur Frau, so hat er ebenfalls 1 Mark zu zahlen; hat er von alledem aber nichts, so muß er 5 Mark geben. Ein Mann, der eine hörige Frau heiratet, soll von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Sagt jemand aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft (burschop) auf, so soll man sie ihm nie wieder gestatten.³⁾ Wir werden

¹⁾ a. a. D. I 1723. Der Hof W. war angeblich ein Gut Wittekind's, wurde von Karl d. Gr. als Reichsgut übernommen, mit manchen Privilegien ausgestattet, bis Albrecht I die Freiheit und Gemeinde von Westhoven an den Grafen von der Mark abtrat.

²⁾ von Steinen I 1576 ff; vgl. dazu noch besonders die Urkunde von 1323, ebenda S. 1581.

³⁾ Seib. II.-B. 720; 860; 861.

In dem Priv. für Steinfurt 1337 wird die Aufnahme ins Bürgerrecht abhängig gemacht von der Einwilligung des Stadtherrn, Rudolf von Steinfurt: dat de richter und de schepenen nyne borger entfaen ne sollen, . . . dat sy myt wyschap, wyllen und vulbort unser und unser rechten erven.¹⁾

Dieselbe Vorschrift findet sich wieder im 18. Jahrh., wo in Lünen durch Statut verordnet wird: Kein Einwohner darf ohne Wissen des Rates eingenommen werden.²⁾

2. Gegen Erteilung des Bürgerrechtes ist von dem Neubürger eine Geldsumme zu zahlen, das Bürgergeld.³⁾

Empfänger dieser Summe, des Bürgergeldes, ist die Stadt, d. h. es wird zum Nutzen der Bürger verwandt; wo ein Stadtherr vorhanden ist, bezieht er persönlich eine Quote davon, meistens ein Drittel. Das alte Priv. für Medebach 1165⁴⁾ verordnet: Quincunge in M. habitare voluerit, quod ille civibus dat, ad iudicem non pertinet, sed ad communem utilitatem omnium civium. Ebenso die Privilegien für Hamm 1193 und 1279: Item si quis concivis fieri desiderat, quidquid erogat, ad voluntatem concivium locabitur.⁵⁾

Die Höhe der Einkaufssumme war im Einzelnen sehr verschieden und wurde später mehr und mehr gesteigert, um allzugroßer Einwanderung mittelloser Personen vorzubeugen. Gering ist die Summe im alten Herforder Stadtrecht von c 1220: Quicumque civis efficitur, dabit ei VI denarios pro usuario et pasnagio et iurabit ei fidelitatem.⁶⁾ Einen höheren Betrag hat sie schon erreicht

¹⁾ Niefert II.-S. V no 55. — ²⁾ von Steinen IV 179 ff.

³⁾ Vgl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I 269; Bücher a. a. D. 334; 347.

⁴⁾ Geib. II.-B. 55. § 24.

⁵⁾ W. II.-B. II 526; von Steinen IV 639; 647.

⁶⁾ Hgen, Herford x. 4 ff.

in dem Stadtrechte von Bielefeld-Münster 1221/1326: Si recipitur, vadiabit quatuor solidos et unum solidum dabit incontinenti.¹⁾ Während hier die ständige Bürgersteuer von 1 Schilling bestehen bleibt, wird die Einkaufssumme ermäßigt bei sofortiger Erlegung derselben: Vadium in hunc modum relaxatur, si dederit eodem die duos solidos ante occasum solis. Si non dederit per quatuordecim dies, dabit quatuor solidos plenarie.

Ähnlich hoch ist die Einkaufssumme in Osnabrück, und auch hier fällt sie neben dem Stadtherrn, dem Bischof, größtenteils der Stadt zu. Vgl. das Priv. für Osnabrück 1225: tres solidi cum quibus civitatem intrantes cives efficiuntur, nobis et ipsis (sc. burrichter) in commune cedent; filii ipsorum sicut antea consueverunt singuli cum singulis denariis cives efficientur.²⁾

Dieselbe Summe ist auch festgesetzt für die rheinischen Städte Brühl und Lechenich, von denen je 1 Schill. der Stadtherr bezieht, während die übrigen 2 Schill. ad opus opidi verwandt werden.³⁾

Daß auch Juden mitunter das Bürgerrecht nahmen bezw. erhielten, ist bekannt; anscheinend aber wurden sie nur unter ganz besonderen Bedingungen, insbesondere nur auf ganz bestimmte Zeit und gegen eine erhebliche Einkaufssumme als Bürger zugelassen. Nach einer Dortmunder Urkunde von 1334 muß ein solcher für das Bürgerrecht die hohe Summe von 15 Mark zahlen, wird dagegen von aller Steuerlast und Dienstpflicht befreit.⁴⁾

Im Priv. für Hörde 1340 wird das Bürgergeld festgesetzt: So wey burger werden well, dey sal geven der

¹⁾ W. u. B. III 173 § 2 ff.

²⁾ Möser-Abeken, Osnabr. Gesch. Urk. no 138.

³⁾ Priv. für Lechenich bei Gengler, Stadtrechte; Priv. für Brühl 1285 bei Lacombl. II 802.

⁴⁾ Mübel, Dortm. u. B. 504; vgl. auch no 535.

stat eyne halve mark unde ses penninge dem richtere in tuch syner burgerschap.¹⁾

In Unna hatte ein neuer Bürger den „gewöhnlichen Bürgergulden“ zu zahlen.²⁾

Wenn ein unfreier Bürger binnen Jahresfrist nach seiner Aufnahme von seinem auswärtigen, nachfolgenden Herrn zurückgefordert wird, so soll er bei demselben um die Erlaubnis nachsuchen, in der Stadt bleiben zu dürfen, oder er soll binnen 6 Wochen die Stadt verlassen, „ande sal sin gelt verloren heben, dat hey umme burschap geven hevet.“³⁾

Gering ist die Einkaufssumme in Ahaus, welches 1391 vom Edelherrn Ludolf von Ahaus Stadtrecht erhielt: „we borgerschap wylle entfaen, de zal geven den schepenen enen schellink, den scriver tve penninche, den stadesboden juwelyke enen penninch unde den gerichte under ener mark na genaden des gerichtes unde willen der schepene.“⁴⁾

Diese Bestimmungen änderten sich oft wesentlich im Laufe der Zeit; meistens bewahrten sie jedoch eine gewisse Stetigkeit. Noch 1548 verordnen die Willefüren von Werne, daß Rat und Stadtherr zusammen 1 Gulden, der Stadtschreiber 2 Kannen Bier von der Einkaufssumme erhalten sollen.⁵⁾ Doch bildeten sich in den einzelnen Städten allmählich gewisse Verschiedenheiten aus, indem die Fortentwicklung der lokalen und territorialen Verhältnisse mehr und mehr eine Differenzierung derselben herbeiführte.⁶⁾

¹⁾ von Steinen IV 346 ff.; Gengler, Stadtrecht.

²⁾ von Steinen II 1066 ff.

³⁾ Seib. II.-B. 719 § 151. (Die alte Soester Schrae.) Vgl. oben S. 114, N. 2.

⁴⁾ Westfäl. Zeitschr. 28, S. 72.

⁵⁾ ebd. 8, 286 ff.

⁶⁾ Vgl. dazu als charakteristischen Beleg das Verzeichnis der Privilegien, Rechte und Gewohnheiten von Berleburg 1581 bei von Ledebur, Neues Allg. Archiv III 263 f.

3. Der Eid, welchen der neuaufgenommene Bürger zu leisten hat, entspricht dem allgemeinen mittelalterlichen „Hulde thuen“. Er umfaßt das Versprechen, die Stadtgesetze treu zu halten, gegen den Rat gehorsam zu sein, pünktlich die Stadtdienste zu leisten, u. s. w. Der Wortlaut mancher derartiger Eidesformeln ist noch erhalten:

1288 wird in Soest ein *mandatum* erlassen *de civitate ab extraneis Susati nubentibus intra mensem recipienda*, worin der Eid der neu aufzunehmenden Bürger enthalten ist.¹⁾ Ausführlich gibt das Stadtrechtbuch von Herford die Eidesformel an: „Dat ik dem stichte von Hervorde unde der stad van Hervorde unde den borgeren van Hervorde also truwe unde also holt wille wesen, alze eyn borgere van rechte schal; dat my got so helpe unde hilgen.“²⁾

In Dortmund soll derjenige, welcher Bürger wird, schwören: Dat hey der stat van Dortmunde unde den borgeren truwe unde holt si unde deme rade horsam si, dat eme God so helpe unde alle hilgen.³⁾

Nach einem Statut von Coesfeld 1344: seint alle unde jede burgere mit eiden verpflichtet und verbunden, einem erwehlten erb. rade und dieser stadt trew und holt tho sein.⁴⁾

In einem Dülmener Statut wird eingeschärft, daß „alle diejenige, so inwendig 20 jaren burger wurden, nu alsfort iren burgereid thun sollen.“⁵⁾ Es muß also die Verpflichtung, den Eid zu leisten, längere Zeit nur

¹⁾ Seib. II. = B. 423; vgl. Emminghaus, *Memorabilia Susatiensia* pag. 260 und 264.

²⁾ Wig. Arch. II 7 ff.

³⁾ Frensdorff D. St.-U., S. 101 no 125; vgl. a. a. D. Einl. S. 48; über die Schwurformel der Juden in D. bei ihrer Aufnahme in die Stadt siehe a. a. D. S. 37 ff.

⁴⁾ Niefert U. = S. III 150 ff.

⁵⁾ a. a. D. 220,

lässig gehandhabt worden sein. Die Statuten von Bocholt aus dem 15. Jahrh.¹⁾, ein Statut von Hamm 1419²⁾, ein gleiches von Hörter 1419³⁾, das Ratsbuch zu Brilon 1595⁴⁾ gewähren weitere Belege für die Formel des Bürgereides.

4. Eine anfangs nur selten und erst in der späteren städtischen Entwicklung allgemeiner geforderte Bedingung ist die Forderung eines Abmeldescheines, afscheidsbreyves. Diese Forderung wurde wohl besonders deswegen gestellt, um sich bei Einwanderung Unfreier gegen etwaige spätere Ansprüche nachfolgender Herren zu schützen und zu sichern, da durch dieselben ja allerlei Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden konnten. Es lag ja überhaupt sehr nahe, auch über das Vorleben und über die persönliche Würdigkeit des Einwandernden eine gewisse Rechenschaft zu verlangen und die Einwanderung auch durch eine gewisse polizeiliche Kontrolle zu beaufsichtigen. Dieser Vorsicht entspringt wohl die Bestimmung in dem Priv. für Cleve 1242: *Decrevimus etiam, ut nullum nisi ad octo dies examinatum recipiant in concivium.*⁵⁾

Dieselbe Anschauungsweise spricht aus dem Statut von Coesfeld 1349: *Item it sollen geine fremden ofte inkomelingen hierbinnen tho der borgerschaft gestadet noch angenommen werden, sie hebhen dan vorerst eres vorigen abscheides und sunst erer frommicheit und freiheit halven genochsam schein of kundschaft vorbracht.*⁶⁾

Andere Belege bieten die Statuten von Dülmen⁷⁾, von Bocholt.⁸⁾ Der Rat zu Soest erläßt 1630 eine Ver-

¹⁾ Wig. Arch. III 7.

²⁾ von Steinen IV 653 f.

³⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge, S. 166.

⁴⁾ Seiberz, Quellen u. II 62 ff.

⁵⁾ Sacombi. II 265.

⁶⁾ Niefert u.-S. III 156.

⁷⁾ a. a. D. 220 § 2.

⁸⁾ Wig. Arch. III 7.

ordnung, wonach Fremde die in S. Bürger werden wollen, nachzuweisen haben, daß sie sich an ihrem vorigen Wohnorte ehrlich aufgeführt haben und „nicht wegen Zauberei“ entwichen seien.¹⁾ Eine ähnliche Verordnung treffen auch die Willefüren von Borgholz 1651.²⁾

§ 4. Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechtes.

Den Städten mußte daran gelegen sein, daß alle in der Stadt ansässigen Fremden, besonders wenn sie im Besitze von Weichbildgut waren, auch volles Bürgerrecht erwarben. So entspringt es einem ganz natürlichen Motive, wenn für Bocholt das Statut gesetzt wurde: alle man de bynnen boecholte wonachtich ys, de also gestelt ys, dat he borger werden mag, de sal borger werden.³⁾ Die Willefüren von Werne verordnen: dass alle haussitzende mans und frauwens personen . . . die burgerschaft sollen gesinnen und winnen.⁴⁾ Auch zu Dortmund wird durch Statut bestimmt, daß jeder, der in stande ist, Bürger zu werden, vom Räte veranlaßt werden kann, binnen 14 Tagen Bürgerrecht zu gewinnen, bei Strafe von 4 Mark.⁵⁾

Besondere Bestimmungen gelten für diejenigen Fremden, welche sich mit einer Bürgerin oder Bürgerstochter verheiraten. Vielfach wird ein solcher Fremder ebendadurch Bürger: Welich gast eines burger tochter nynt, der hat purchrecht und ist nyemant daruber schuldic.⁶⁾ Häufiger aber wird durch Statut

¹⁾ Emminghaus, a. a. D. Diese Verordnung zur Zeit der Blüte der Hexenprozesse ist charakteristisch für die allgemeinen Zeitverhältnisse und ihren Einfluß auf die Rechtsbildung.

²⁾ Westfäl. Zeitschr. 45, 92.

³⁾ Wig. Arch. III 7.

⁴⁾ Westfäl. Zeitschr. 8, 286 ff.

⁵⁾ Frensdorff a. a. D. S. 94 no 100.

⁶⁾ Gengler, Stadtrechte 353; vgl. Bücher a. a. D. 346.

verordnet, daß ein Gast, der eine Bürgerstochter heiratet, auch Bürgerrecht nehmen soll, nach dem Grundsatz: Wie neyn borger ist, schol nicht byslapen.¹⁾ Oftmals wird ihm dafür eine geringe Frist gesetzt, z. B. 4 Wochen; falls er bis dahin nicht Bürgerrecht erworben habe, werde man ihn samt Frau und Kindern nicht als Bürger betrachten. Es verliert also die Bürgerin und Bürgerstochter durch Heirat mit einem Fremden das Bürgerrecht. Vgl. das Statut von Dortmund: Neme eyn gast ene unses borgeres dochter, so is sey der borgerscap entwaret.²⁾ Nach einem Soester Statut von 1288 soll derjenige Fremde, welcher nach seiner Verheiratung mit einer Bürgerin nicht binnen 4 Wochen Bürgerrecht sich verschafft hat, „observaturus omnia opidi nostri iura civilia et consuetudines honestas et approbatas, in vigiliis, collectis, taliis et in aliis servitiis pro opido nostro faciendis“, mit Weib und Kind die Stadt verlassen und es soll ihm jede Hoffnung, später einmal das Bürgerrecht gewinnen zu können, entzogen werden.³⁾ Als Motiv wird hier angegeben, daß man von jedem Einwohner, der ein eigenes Hauswesen besitzt, voraussetzen kann, daß er imstande ist, die regelmäßigen, ordentlichen und außerordentlichen Stadtdienste zu leisten, also Vollbürger zu werden.

Dieselbe Verordnung wurde zu Coesfeld durch Statut von 1349 getroffen und 1592 erneuert;⁴⁾ in gleicher Weise zu Münster durch ein Statut aus dem 14. Jahrh. Vortmer were welck mann, de hier in queme, de unse borgersche tho einen echten wive neyme, wanner he by er geschlapan hadde, bynnen vierthein nachten darna

1) Stadtrechte von Duderstadt bei Gengler a. a. D. 94.

2) Frensdorff a. a. D. S. 125 no 66.

3) Seib. II. B. 423.

4) Niefert II. S. III 156 f.

solde he up dat hues gaen und huldelicken, of he de borgerschap gewonnen hadde. Dede he des nicht, so en holden wie em vor unsen borger nicht.¹⁾

Derartige Bestimmungen sind vielfach als Zwangsmaßregeln gegen die Fremden zu betrachten, welche sich auf diese Weise den städtischen Pflichten und Lasten, namentlich auch der Zahlung des Bürgergeldes,²⁾ zu entziehen suchten. Sie haben aber noch ein anderes praktisches Interesse. Die Verordnungen über die Ehe zwischen Bürgern und Nichtbürgern suchen gleichzeitig im Interesse des städtischen Erbrechts zu verhüten, daß bei dem Tode eines der Ehegatten, in Folge der verschiedenen Rechtsphären, denen dieselben als Fremder und als Bürger angehörten, auch verschiedene Erbsprüche geltend gemacht werden könnten; es waren für diesen Fall überhaupt Erbstreitigkeiten unvermeidlich, da es zweifelhaft war, in welchem Rechtsverhältnisse die Kinder aus einer solchen Ehe zwischen Personen gemischten Gerichtsstandes zur Stadt standen. Denn ein allgemein anerkanntes Gesetz der Rechtsnachfolge der Kinder aus solchen Mischehen existierte nicht in jener Zeit.³⁾

Ganz gleichartige Verordnungen richten sich gegen die Ehe zwischen Freien und Unfreien, insofern auch hier bezüglich der Erbsprüche getrennte Rechtsphären bestanden. Wenn ein freier Bürger eine Unfreie heiratet, so soll er das Bürgerrecht verloren haben; dann soll er sein Weib frei machen und das Bürgerrecht von neuem erwerben. Will er das nicht, so soll er sein gesamtes Immobilienvermögen in Bürgerhand binnen Jahr und Tag verkaufen und die Stadt verlassen.⁴⁾ Auf ähnlichen

¹⁾ a. a. D. 108 ff.

²⁾ Vgl. darüber auch Baseler Städtchroniken IV, Einleitung.

³⁾ Vgl. das Nähere oben S. 64 ff.

⁴⁾ Die alte Coester Schrae § 152 bei Seib. II.-B. 719.

Motiven und Anschauungen beruht die Bestimmung für die Sälzer in Saffendorf c 1350: Ein Mann, der ein unfreies Weib besitzt, soll kein Gemeinderecht erhalten dürfen, solange das Weib lebt.¹⁾ Demnach besteht in dieser privilegierten Landgemeinde der Grundsatz einer gewissen vornehmen Abgeschlossenheit nach auswärts, ein Verhältnis, das wohl nur lokale Bedeutung hat.

§ 5. Aufssage und Wiedergewinnung des Bürgerrechts.

Motive zur Aufssage des Bürgerrechtes²⁾ konnten sich in mehrfacher Hinsicht darbieten; meist waren dieselben wohl sehr realer Natur, z. B. jemand wollte sich gegen die Stadt oder gegen einzelne Bürger zum Kampfe erheben, oder jemand suchte sich der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten und Lasten zu entziehen. Ein weiteres Motiv bestand in Folgendem. Die strenge Geschlossenheit des städtischen Bürgerstandes gegenüber den Nichtbürgern mußte dahin führen, die gesetzlichen Vorrechte, welche der Gerichtsstand des Bürgers gewährte, als etwas Ehrevolles anzusehen und eine Mißachtung, Hintansetzung, Verleugnung und Preisgabe des Bürgerrechts als ein schlimmes Vergehen zu betrachten. Verbunden damit war infolge von militärischen, wirtschaftlichen und finanziellen Motiven das Streben der Städte, ihre Bürgerzahl ständig zu vergrößern oder doch die erhaltene zu bewahren, sodaß eine Aufssage des Bürgerrechts und ein Verlassen der Stadt möglichst erschwert wurde. Insbesondere wurde auch die etwaige Wiedergewinnung des Bürgerrechtes entweder ganz verweigert oder doch an drückende Bedingungen geknüpft.

Diesen Momenten entspringen die Bestimmungen der Stadtrechte gegen diejenigen, welche sich des Bürgerrechtes

¹⁾ a. a. D. 720.

²⁾ Vgl. einzelne Beweggründe in den unten angeführten Belegen.

begeben. In vielen Fällen werden diese einer eventuellen Wiedergewinnung des Bürgerrechts geradezu als unwürdig betrachtet und bezeichnet; immer werden ihrem Wiedereintritte bedeutende Schwierigkeiten in den Weg gelegt, insbesondere dadurch, daß man das Eintrittsgeld für sie zu großer Höhe steigerte. Schon c 1120 verordnet das alte Soester Statutarrecht: *Quicumque in vehementia sua civilitatem suam renunciaverit, pro eo quod ledat concivem vel in corpore vel in rebus, ita renunciet, ut amplius civilitatem non recipiat.*¹⁾ Prinzipielle Verweigerung der Wiederaufnahme ins Bürgerrecht ist üblich in Saffendorf bei Soest, vorausgesetzt daß jemand aus wichtigen Gründen das dortige Bürgerrecht aufgegeben hat.²⁾

Daß man im Mittelalter thatsächlich ein Vergehen darin erblickte, wenn jemand sein Bürgerrecht schnöde preisgab, ergibt sich aus den Statutarrechten von Badberg 1290, worin festgesetzt wird, daß derjenige, welcher die Bürgerschaft dem Räte aufgekündigt hat, Verzeihung dafür erhält gegen 3 Mark Strafgeld „*pro emenda excessus seu delicti in eo perpetrati.*“³⁾ Eine nicht im Prinzip, aber praktisch mildere Anschauung vertritt in dieser Hinsicht noch das Gründungsprivileg von Badberg 1263, wo für denselben Fall 1 Mark Bußgeld gefordert wird.⁴⁾ Nach einem Osnabrücker Statut von 1297 soll derjenige, welcher ohne einen zwingenden und triftigen Grund auf eigene Faust hin, um nicht dem weltlichen und geistlichen Gerichte gehorchen zu müssen und um gleichzeitig dem Zwange zur Ableistung der städtischen Pflichten zu entgehen, sein Bürgerrecht aufgibt, bestraft werden mit einer Buße von 10 Mark.⁵⁾

¹⁾ Seib. U.-B. 42 § 40; vgl. die alte Schrae § 116. Hier ist ein Motiv der Aussage klar angegeben. — ²⁾ a. a. D. no 720.

³⁾ a. a. D. 432 § 16; 19. — ⁴⁾ Seib. Quellen II 474 ff.

⁵⁾ Stüve-Friderici a. a. D. Urk. no 49. Hier haben wir weitere Motive zur Aussage.

Daß die Aufssage des Bürgerrechts durch einen formellen Akt vor dem Räte und gegen eine Gebühr an denselben zu geschehen hat, ergibt sich auch aus dem Stadtrechte von Brilon, wonach jeder, der „aus Übermut und ohne Vorwissen des Rates seine Bürgerschaft aufgegeben“ hat, bei späterer eventueller Wiederaufnahme 3 Mark Strafe zu zahlen hat.¹⁾ In Dortmund mußte derjenige, welcher ohne Zustimmung des Rates sein Bürgerrecht frivol aufgab, all sein Erbgut in Dortmund d. i. allen Immobilienbesitz binnen Jahresfrist in die Hände von Bürgern veräußern, andernfalls würde die Stadt dasselbe als ihr Eigentum betrachten.²⁾ blieb derselbe in der Stadt wohnen, so sollte er auch fortan Bürgerrecht thun d. h. zu den städtischen Diensten und Leistungen verpflichtet sein, wie ein Bürger.³⁾ Wiedererwerb des Bürgerrechtes war ihm nur gestattet gegen Hinterlegung von 10 Mark und Lieferung von einem Fuder Wein.⁴⁾

Es können also solche Personen, welche das Bürgerrecht aufgegeben haben, in der Stadt wohnen bleiben; sie genießen dann das Recht von „Fremden“, „Gästen“.⁵⁾ Falls sie noch Stadtrechtsgut im Besitze behalten, haben sie davon auch weiterhin Stadtdienste zu leisten u. z. in demselben Umfange wie die Bürger, während sie als Fremde ohne städtischen Grundbesitz nur in beschränkter Weise zu den städtischen Lasten herangezogen werden können. Nach einem Coesfelder Statut von 1349 soll derjenige, welcher „ohne begründete Ursache aus Frevel und Mut-

¹⁾ Seib. U.-B. 435.

²⁾ Nach einem Dortmunder Statut von 1346, bei Frensdorff a. a. D. S. 204 no 1; Fahne, Dortmund. U.-B. I 117; Gengler Cod. 837; vgl. auch Frensdorff a. a. D. Einl. S. 96 und die dort angeführte Literatur; ferner Bücher a. a. D. 344.

³⁾ Frensdorff a. a. D. S. 89 no 86; S. 52 no 19;

⁴⁾ Ebd. S. 97 no 117; Westfäl. Zeitschr. III 289 ff. *Wiedererwerb*

⁵⁾ Vgl. oben S. 55 ff.

willen“ seine Bürgerschaft auf sagt, von der eventuellen Wiedergewinnung ausgeschlossen sein; auch soll jeder derartige Schritt eines Bürgers im Stadtbuche vermerkt werden.¹⁾ Auch in Münster verweigerte man grundsätzlich denen die Wiederaufnahme ins Bürgerrecht, welche es „mutwillig und frevelhaft, ohne Rat der Bürgermeister und Schöffen“ aufgegeben hatten.²⁾ Zugleich wird genaue Kontrolle geführt über den Eintritt und Austritt von Bürgern, wie in demselben Statut gesagt wird. Eine ausführliche Darlegung der Rechtsverhältnisse in dieser Beziehung, besonders auch im Hinblick auf die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Gilde, gibt ein Statut von Hörter 1385: Wer frevelhaft sein Bürgerrecht aufgibt, soll binnen 14 Tagen die Stadt verlassen; ist er auch Mitglied einer Gilde, so soll er auch in dieser dadurch die Mitgliedschaft verlieren; will er später eventuell wieder als Bürger aufgenommen werden, so hat er 10 Mark Strafe zu zahlen; und will er wieder in die Gilde eintreten, so hat die Aufnahme zu geschehen wie bei jedem andern ohne Rücksicht auf seine frühere Mitgliedschaft.³⁾

¹⁾ Niefert U.-S. III 157.

²⁾ Nach einem Statut von 1360 bei Niefert U.-S. III 108 ff; vgl. auch die a. a. D. folgenden Zusätze und Erläuterungen dieses Statutes aus dem Jahre 1387.

³⁾ Vgl. Wigand, Denkwürdige Beiträge zc. S. 165, no 36.

Aus obigem Statut ergibt sich klar und bestimmt, daß die Gilde als solche selbständig der Stadt gegenüber steht, daß ihre beiderseitigen Interessen aber vielfach sich decken. Daraus erklärt es sich zum Teil mit, daß die Gilden einen so großen Einfluß auf die Stadtverwaltung erhielten. Bei dieser Lage der Verhältnisse kann es nicht überraschen, wenn die Aufnahme eines neuen Gildemitgliedes vor dem Stadtrate geschieht; so ist es z. B. vorgeschrieben in einem Statut der Dösnabrücker Schmiedegilde von 1312 (vgl. Philippi, Dösnabrück. Gildesurkunden 1890): Vor dem Räte von D. soll der Aufzunehmende schwören, die Verpflichtungen der Gilde zu erfüllen. Es ist aber nicht überall (vgl. Philippi, Dösnabr. Stadtverf. a. a. D. S. 179 f) die Behauptung gerechtfertigt, „jeder Handwerksmeister müsse, bevor er in der Gilde zugelassen

Nach den allgemeinen Grundsätzen, welche oben¹⁾ über die Freizügigkeit und ihre Beschränkung dargelegt sind und die sich einfach aussprechen in den Rechtsprüchwörtern „Luft macht frei“ und „Luft macht eigen“, wonach also die Niederlassung an einem Orte im Allgemeinen auch das Recht desselben verleiht, falls nicht andere Rechtsverhältnisse vorbehalten sind — nach diesen Grundsätzen gilt die städtische „Freiheit“ für Unfreie auch nur so lange, als sie sich in der Stadt als Bürger aufhalten. Treten unfreie Bürger aus dem Bürgerrechte heraus und verlassen sie die Stadt wiederum, so verlieren sie die dort genossene oder erlangte größere Freiheit auch wieder, sie treten in die alte Rechtssphäre der Hörigkeit mit den früheren,

werde, das Bürgerrecht erwerben.“ Daß eine solche Bestimmung für die Aufnahme in die Gilde nicht als Regel bestanden hat, zeigt ein Statut von Brilon 1289, worin die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen Bürger und Auswärtige in die Kaufmannsgilde aufgenommen werden; es wird darin namentlich genau unterschieden zwischen Bürgern, Gildemitgliedern und Fremden: insbesondere ergibt sich daraus das Recht der Gilden, auch Nichtbürger d. i. ansässige Fremde in die Gilden aufzunehmen. Die für uns bemerkenswerteste Stelle darin lautet: dat alle inkommer, de unse borger nit ist van dussen dagen und bogert in tho gaen ofte an tho nemen de broderschaft der koepluden ofte kremers by uns tho Brilon ein ampt tho doin der kramerschaft, deselve sall geven unsen mitborgeren vorg. als kopluden ofte kremern eine mark und ein punt wasses, deselve sall geven tho nutte der stat B. 6 schill.; aver de unse borger ist und bogert an tho nemen de broderschaff der kopluden ofte kremern, sall geven den vorg. kremern und kopluden, de dan thor tyt sind 4 schill. und ein punt wasses, aver tho nutte der stat Brilon sall he geven 3 schill. Wir sehen daraus, daß die Bedingungen zur Aufnahme in die Gilde für den Bürger günstiger sind als für den Nichtbürger; aber entscheidendes Gewicht ist darauf zu legen, daß der Nichtbürger die Möglichkeit hat, Gildemitglied zu werden, ohne gleichzeitig Bürgerrecht zu erwerben.

Ueber die Gilden im Allgemeinen ist neuerdings zu vergleichen: von Below, Die Bedeutung der Gilde für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung; Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. 58 (1892).

¹⁾ Vgl. oben S. 40 ff.

sämtlichen Pflichten zurück.¹⁾ Dieser Grundsatz kommt zum Ausdruck in der Gründungsurkunde des Städtchens Schwaney 1344.²⁾ Das Städtchen wird aus den Ortschaften Ewordinchusen und Elnere gebildet; die in diesen Orten ansässigen Hörigen des Bischofs von Paderborn sollen frei sein und bleiben, solange sie in der neuen Stadt sitzen bleiben; aber verlassen sie das „Schloß“, das neue Städtchen, so treten sie wieder in die alte Hörigkeit zurück, sie werden wieder unfrei.³⁾ In manchen Fällen gehören solche Unfreie fortan zu den Hörigen des Landesherrn, in analoger Weise wie die Fremden dem Landesherrn unterstehen. Wenigstens scheint ein solches Verhältnis angedeutet zu sein in einer Urkunde von 1303,⁴⁾ worin Graf Eberhard von der Mark Verzicht leistet auf sein Recht, die Wachsinsigen des Klosters Cappenberg, welche in seinen Städten Jahr und Tag gewohnt haben und wieder ausziehen, als seine Eigenhörigen zu betrachten, indem ausnahmsweise denselben der ruhige Weitergenuß des früheren Wachsinsigenrechtes zugesichert wird. Vielleicht liegen dieser vereinzelt dastehenden Nachricht anderweitige, unbekannte, mehr lokale Rechtsverhältnisse zugrunde.

§ 6. Emanzipation der unfreien Bürger.

Wie wir oben⁵⁾ gesehen haben, blieben diejenigen Unfreien, welche städtisches Bürgerrecht erwarben, zunächst bei ihren persönlichen und dinglichen Hörigkeitsverpflich-

¹⁾ Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, 427.

²⁾ Bei Ilgen, Übersicht u. Anhang S. 107 ff; vgl. auch darüber ebd. S. 95 f.

³⁾ Die Freilassung dieser bischöflichen Hofhörigen in der neuen Stadt hat nur die Bedeutung einer einmaligen Privilegierung derjenigen Unfreien, welche sofort mit der Gründung in dem neuen Städtchen Wohnung nehmen; es liegen hier eben ganz besondere lokale Verhältnisse vor, welche einen solchen, tief eingreifenden Akt erforderten; vgl. darüber Ilgen a. a. O.

⁴⁾ Kindl. Hör. no 57. — ⁵⁾ S. 84 ff; 92 ff.

tungen gegenüber ihren Hofherrn. Aber der innere Widerspruch zwischen ihrer persönlichen Unfreiheit und der weitgehenden Bevorzugung und Bevorrechtung des städtischen Bürgerstandes, welcher sich im Zusammenhange mit der ungemein schnellen Entwicklung der städtischen Freiheit und Selbständigkeit und infolge der wirtschaftlichen Blüte der Städte in immer höherem Grade geltend machte, mußte bald seine Wirkungen äußern. Die unfreien Bürger, welche infolge ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Vorteile sich hinsichtlich ihrer gesamten sozialen Stellung bald fast über ihre eigenen auswärtigen Herren erhoben, suchten auch die Lasten und Fesseln ihrer persönlichen und dinglichen Abhängigkeit von denselben möglichst zu lösen. Und wenn sie auch schon allein durch ihren Weggang der hofherrlichen Gerichtsbarkeit sich entzogen hatten,¹⁾ so waren doch die vielfachen Verpflichtungen zu Abgaben und Diensten noch bestehen geblieben. Hinsichtlich des Sterbefalles kam die Stadt selbst, wie wir oben²⁾ gesehen haben, diesem Streben der Unfreien zu Hülfe, indem sie die Ausfolge des wesentlichsten Theiles vom Erblass nach auswärts untersagte. Auch in viel umfassenderer Weise nahm sich die Stadt der Interessen ihrer unfreien Bürger an. Die Städte thaten mitunter einen radikalen Schritt, indem sie einfach mit der Aufnahme eingewanderter Unfreier ins Bürgerrecht alle früheren, auf Grund persönlicher Unfreiheit bestehenden Verpflichtungen derselben zu Diensten und Leistungen an auswärtige Grundherrn für null und nichtig erklärten, ohne sich weiter um die Schädigung der Rechte und Ansprüche jener zu bekümmern. Diese Maßregel fand auch Anwendung auf die Schatz- oder Vogtleute, welche sich in die Städte begaben; auch diese standen ja, wenn sie auch größtenteils persönlich frei waren, durch

¹⁾ Vgl. von Below, Ursprung zc. S. 106 f. — ²⁾ S. 77 ff.

die Pflicht der Bedezahlung in einem fast ähnlich abhängigen Verhältnisse zum Landesherrn, wie die unfreien Hörigen und Leibeigenen, die Hintersassen, zu ihrem Hofherrn.¹⁾ Diesen Rechtsstandpunkt der Abgabenverweigerung drückt das Rechtspruchwort aus: „keine henne fliegt über die mauer“. ²⁾ Es hat den Sinn: Leibeigene, welche in das städtische Bürgertum aufgenommen sind, entrichten ihrem früheren auswärtigen Hofherrn kein Leibhuhn mehr als jährliche Rekognitionsgebühr; nicht aber bedeutet es: Leibeigene sollen nicht in die Stadt aufgenommen werden.³⁾

Ein so schroffes und eigenmächtiges Verfahren gegenüber den zweifellos berechtigten Ansprüchen der auswärtigen Grundherrschaft hat freilich keineswegs allgemeine Verbreitung gehabt. Die urkundlichen Belege für eine so vollständige Lösung der hofrechtlichen Abhängigkeit des Unfreien von seinem auswärtigen Hofherrn bei dem etwaigen Einzuge des ersteren in die Stadt sind sehr dürftig, im Vergleich zu den für eine mildere Praxis vorhandenen Quellen nachweisen. Bei manchen von jenen Fällen ist auch wohl die Annahme gerechtfertigt, daß derartige Bestimmungen, selbst seitens der Landesherrn, in den Stadtprivilegien mehr eine momentane Gültigkeit gehabt haben. Unter Umständen mochten sie sich als Notwendigkeit erweisen, etwa bei Anlage von neuen Städten, um ihnen ein schnelleres Wachstum zu sichern. Die ältesten Beispiele hierfür datieren aus der Mitte des 12. Jahrh. aus Braunschweig, Lübeck, Schwerin, Schleswig u. a.⁴⁾ Das alt-schweriner Stadtrecht sagt ausdrücklich § 23: quicumque autem homo proprie

¹⁾ Vgl. Gothein, a. a. D. 151; Gengler, Stadtrechtsaltertümer, 258: 407 ff. Vgl. oben S. 43 ff.

²⁾ Grimm, Rechtsalt. 376 f.

³⁾ Vgl. oben S. 84 ff.

⁴⁾ Vgl. Gengler, Stadtrechtsalt. 411; Hegel, Städte und Gilden I 160; II 250; 427; 507.

fuerit condicionis, si intra civitatem venerit, ab impetitione servitutis cuiuslibet liber erit.

Für Westfalen finden sich nur verhältnißmäßig wenige Belege: 1290 Statutarrecht von Brilon § 6: cuncti burgenses nostri brylonensis opidi habitatores liberi manebunt a pensionibus cerocensualibus et exactionibus omnibus extraneorum dominorum cuiuscunque iuris seu condicionis antea fuerint domino subiugati.¹⁾

Die meisten Städte im Gebiete der Grafen von Arnberg betrachteten die von auswärts einwandernden Unfreien nach Erwerb des Bürgerrechts als ganz frei in ihrem Personenstande und schützten dieselben gegen jeden Anspruch seitens ihrer früheren Herren.²⁾ Da die Landesherrn nur bezüglich ihrer eigenen Grundhörigen gegen deren Einwanderung Maßregeln trafen,³⁾ im übrigen aber in dem Aufkommen und der Blüte ihrer Städte eine sehr willkommene, starke Stütze ihrer Macht sahen, so konnten die Städte bei etwa erfolgenden Ansprüchen nachjagender Herren und daraus erwachsenden Streitigkeiten auch stets auf den Schutz der Landesherrn rechnen. Grundlage der Rechtsbildung war also nur die jeweilige Interessengemeinschaft und Machtstellung.

1296 verleiht Sigfrid von Köln der Stadt Belecke die Rechte von Rütthen mit besonderer Hinzufügung, „quod quicumque ipsum opidum nostrum, cum adhuc sit novella plantatio, ingressus fuerit ad morandum in eo et opidanus ibidem effectus, eo ipso, sit status, condicionis aut sexus cunctarumcumque, sit liber et nulli hominum preterquam nobis et ecclesie

¹⁾ Seib. II.-B. 434; Quellen II 29. Vgl. oben S. 92 ff.

²⁾ Vgl. dazu Seib. LRG III 440 f. und die Belege unten.

³⁾ Vgl. oben S. 117 ff; 123 f.

Coloniensi, prout ceteri opidani nostri, in aliis opidis nostris, iure civitencium ecclesie nostre Coloniensi astricti esse consueverunt, ad aliqua servitia sit astrictus, de nostra potestate qua ipsum presentibus libertate donamus, gaudens perpetua libertate.¹⁾

Da Beleeke mit Rütthener Recht bewidmet wurde, können wir dieselben Rechtsätze auch für die übrigen mit dem Rechte von Rütthen bewidmeten Städte annehmen; in Rütthen selbst wurde 1310 durch Statut verordnet, § 5: So welic mensche to Ruden infart und aldar hey to eneme borger entfangen wert, hey kome von welkeme lande hey come, hey hore to wilkeme here he to hore, dey sal geneten also dane vrygheit, als der stat van Ruden gegeven ys.²⁾

1311 Stadtrecht von Olpe: volentes, ut homines nostri in dicto opido nostro commorantes omnibus iuribus et libertatibus in Attendorne a nostris predecessoribus concessis vel indultis et quibus hactenus usi sunt absque cuiusvis contradictione et impedimento pacifice gaudeant et fruantur.³⁾

1364 Priv. für Freienohle (Recht von Eversberg): To dem ersten so sall allerhande man fryheit hebben, wey in de fryheit komet, dei sal sik der fryheit gebreken, et were dann so vell, dat wey begripen worde mit dupliken gude of mit dupliken werken of vredelos were.⁴⁾

¹⁾ Seib. II. B. 466.

²⁾ a. a. D. 540. Einen zwingenden Beweis für unsere Behauptung liefert diese Stelle allerdings nicht, wegen der unbestimmten Bedeutung von „Freiheit“; es bedeutet ganz allgemein die bestimmten in dem Stadtrecht angegebenen Vorrechte. Aber da in mehreren mit Rütthener Recht bewidmeten Städten die Freiheit der Person durch das Stadtrecht ausdrücklich gewährleistet wird, ist der Rückschluß auf gleiche Rechtsverhältnisse in der Mutterstadt wohl gerechtfertigt.

³⁾ a. a. D. 542. —

⁴⁾ a. a. D. 776,

Fernere Belege bilden noch die beiden Privilegien für Fredeburg 1314 und 1433 von Graf Adolf von der Mark.¹⁾

Es ist gewiß kein bloßer Zufall, daß von den zahlreichen westfälischen Städten nur für einige sauerländische Bergstädte sich Belege finden für obige Rechtsanschauung. Man könnte versucht sein, geographische Momente als Erklärung für diese Erscheinung heranzuziehen.

Die angeführten Belege zeigen, daß, wenigstens im Herzogtum Westfalen, mehrfach in den Stadtrechten die Bestimmung geherrscht hat, daß Unfreie mit Empfang des Bürgerrechtes von allen Fesseln und Lasten der Hörigkeit gelöst würden. Wie schon oben erwähnt, übten aber die meisten Städte in dieser Beziehung eine mildere und gerechtere Praxis aus, indem sie dem auswärtigen Grundherrn eine bestimmte Frist verstatteten, innerhalb welcher er seine Ansprüche mit Aussicht auf Erfolg geltend machen konnte. In den meisten deutschen und auch besonders den westfälischen Stadtrechten erscheint als diese Frist die gewöhnliche deutsche Verjährungsfrist Jahr und Tag.²⁾ So wurde ein gerechter Mittelweg gefunden, um die nachteiligen, rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Einwanderung Unfreier für die auswärtigen Grundherrn zu mildern.³⁾

Die Verjährungsfrist findet sich schon auf dem platten Lande für unsern Fall angewendet:⁴⁾ Der Hörige welcher unrechtmäßigerweise d. h. ohne Erlaubnis seines Hofherrn

¹⁾ von Steinen a. a. D.

²⁾ Vgl. unten: Exkurs: Die deutsche Verjährungszeit.

³⁾ Für die ähnlichen Verhältnisse in den übrigen deutschen Städten in dieser Beziehung verweise ich auf die Auslese von Stadtrechten bei Gengler, Stadtrechtsalt. 414 ff; Hüllmann, Städtewesen I 209; Gothein a. a. D. 142; von Below, Vdsfd. Verf. I 234.

⁴⁾ Schroeder RG 439; Lamprecht W I 1208 ff; Grimm W VII 328; Grimm RA 338; Urkundenbuch von Lübeck II 1020; vgl. auch oben S. 40 ff.

aus seiner früheren Stellung entwich, konnte von seinem nachfolgenden Herrn binnen Jahr und Tag zurückgefordert werden.¹⁾ Ebenso bestand dieses Rechtsverhältnis in gleicher Weise in den nicht vollkommen entwickelten Stadtgebilden, den „Freiheiten“ Westfalens. Graf Ludwig von Arnsberg freit 1296 das Dorf Hagen und gibt ihm Lippesches Recht: § 4: Quicunque infra villam sine contradictione vel obiectione anno et die moratus fuerit et postea quis eum arguendo impulsaverit, de obiectis se poterit expurgare salvo iure.²⁾ Ebenso wurde 1307 dem Dorfe Langenscheid Immunität und Lippesches Recht verliehen³⁾ § 4: wey in dem dorpe jaer unde dach hebbet gewont unbesproken, wey ene dar nae bespreket unde anlanget, hie mach sich van den saken der men ene tygget entschuldigen, bohelnisse doch des rechten.

Es ist daher ganz konsequent, wenn die Stadtrechte in so reicher Zahl denselben Grundsatz vertreten. Er ist auch für die westfälischen Städte so allgemein in Gebrauch gewesen, daß man ihn als den regelmäßigen bezeichnen darf, jenen obigen Fall⁴⁾ aber als Ausnahme. Schon das alte Soester Statutarrecht c 1120 deutet diesen Grundsatz an;⁵⁾ dann ist er deutlich ausgesprochen in dem Lippstadter Privileg von 1197⁶⁾ und dem Bestätigungs-

¹⁾ Belege hierfür finden sich in Fülle in Grimms Weistümern, so III 535 (Weistum zu Seufersburg); IV 70 ff (W. auf dem Dinghof zu Sulzbach); III 37 f (auch bei von Steinen I 1399 ff; die Schoplenberger Hofesrechte); II 155 (W. zu Genzingen); I 16 § 57 (Hofrodel zu Altorf); I 21, § 27 (Ryburger Öffnung); I 27 (Öffnung zu Fellanden); I 79 ff (Öffnung von Breiti 1439); III 17 (Rechte des Landes Blankenberg).

²⁾ Seib. U.-B. 462; 463; Wig. Arch. VII 166 f.

³⁾ Seib. U.-B. 516.

⁴⁾ Vgl. oben S. 152.

⁵⁾ a. a. D. 42, § 34; § 52.

⁶⁾ W. U.-B. II 541; von Steinen IV 642 ff.

privileg von 1240: 1) Quicumque infra civitatem sine contradictione vel obiectione anno et die moratus fuerit, et postea quis eum arguendo pulsaverit, de obiectis se potest expurgare, salvo iure. Mit dem Stadtrecht von Lippstadt verbreitete sich diese Bestimmung dann über viele Städte Westfalens.

Aus dem 13. Jahrh. werden die Nachweise viel zahlreicher.

1221 Priv. für Bielefeld: § 7. Si vero infra annum et sex septimanas dominus suus superveniens eum de servitute iuste convicerit, sine restitutione denariorum, quos dederat, a concivio alienari debet. § 52. Qui annum habitaverit in wicbiletate, nullo eum in servitutum redigente, libertati debet addici. 2)

1223—57 Statut von Hörter: § 7. Quicumque Huxariam intraverit, et communionem civitatis, scilicet burscap, conquisierit, si anno et die videlicet sex septimanis absque impetitione alicuius et incusatione residentiam fecerit, illum pro cive debito habere volumus. 3)

1235 Priv. für Recklinghausen: ut quicumque in opido ipsorum residentiam per annum et diem fecerit a domino suo modo debito non requisitus, et bona sua omnia mobilia et immobilia infra idem opidum sita secundum ius opidanorum uxori sue vel liberis suis vel cuicumque contulerit, prefatorum civium gaudeat libertate, sola tamen curmeda, si cerocensualis fuerit, et si servilis condicionis fuerit, eo

1) Gengler, Stadtrechte S. 256; über den Inhalt dieser Urkunde, namentlich ihre Unklarheit und Widersprüche vgl. Wig. Arch. VII 2 u. 3, S. 166 ff; Seib. U.-B. 462, Note 601.

2) W. U.-B. III 173.

3) Gengler, Stadtrechte 202; Wig. Arch. I 3, 35 ff; III 3, 15 ff.

iure, quod apud eos vulgo herwede dicitur, exceptis, que in decessu suo domino suo debentur.¹⁾

1254 Priv. für Helmarshausen: transacto anno et sex hebdomadarum spacio, iure civis libere perfruetur nec alicui se impetenti deinceps respondebit.²⁾

1276 Priv. für Ratingen³⁾ und 1288 für Düsseldorf⁴⁾: quod quicumque homo ipsum opidum nostrum exnunc in antea intraverit ad manendum, si a suo domino infra annum et diem a primo die suae receptionis, quo receptus exstiterit in opidum, modo debito a suo domino fuerit requisitus, ipsi suo domino cum rebus suis omnibus est reddendus; si vero medio tempore non fuerit requisitus, extunc in perpetuum in ipso opido nostro tenebitur opidanus et iure iam dicto nostrorum opidanorum in perpetuum gaudebit pacifice et quiete.

1288 Priv. für Haltern: . . . et si talis (sc. opidanus) in eodem opido, quicumque fuerit, sine incusatione sui domini per annum et diem permanserit, ipsum absque contradictione cuiuscunque deinceps conservari volumus in omni iure suo in opido supradicto ad tale ius, quale in aliis opidis nostris Cosvelt et Borken eorum inhabitatoribus est concessum.⁵⁾

¹⁾ Vacombl. II 204. In diesem übrigens vereinzelt dastehenden Falle wird das Verjährungsrecht nur angewendet auf das Recht des Hofherrn, seinen Unfreien aus der Stadt zurückzufordern; dieses wird nach Jahr und Tag hinfällig, nicht aber das Recht des Herrn auf die regelmäßigen Abgaben und Leistungen seitens seines Unfreien, insbesondere den Sterbfall.

Zugleich beweist diese Stelle, daß civium libertas sich nicht auf persönliche Freiheit bezieht, sondern ganz allgemein die Vorrechte des Bürgers gegenüber dem Bewohner des platten Landes bezeichnet.

²⁾ W. u. B. IV 572; Wig. Arch. IV 21.

³⁾ Vacombl. II 696.

⁴⁾ a. a. D. 846 Note 3.

⁵⁾ W. u. B. III 1365; vgl. Kindl. M-B I 1; II 241, Urf. no 43.

Derfelbe Wortlaut im Privileg für Lüdinghausen 1308.¹⁾

1295 Priv. für Schüttorf: Contulimus nichilominus ipsis (sc. opidanis), quod homines asserentes se habere liberam condicionem, si in dicto opido suscepti fuerint pro opidanis, ibidem per annum et septimanas sex absque impetitione legitima permanentes pro liberis opidanis ulterius habebuntur, dummodo nobis (i. e. comiti de Benthem) et nostris successoribus, castellanis ac ministerialibus nostris occasione iuris cuiuscumque non fuerint obligati.²⁾ Wir sehen auch hier wieder, daß der Landesherr seine eigenen Hörigen, sowie die seiner Ministerialen von der Erlangung der persönlichen Freiheit ausschließt. Er benutzt also seine landesherrliche Gewalt zum Nutzen seiner grundherrlichen Interessen, während er die hofrechtlichen Interessen anderer Grundherrschaften schädigt oder doch wenigstens nicht schützt.

1306 erhielt Eversberg³⁾ und 1308 Hirschberg⁴⁾ Lippisches Recht und damit auch in unserer Frage die oben erwähnten Rechtsbestimmungen.

1310 Priv. für Büren: Si quis in civitate anno et die sine obiectione resedit, ab impulsante se melius potest excusare quam confundi.⁵⁾

1322 Stadtrechte von Brakele: Were ouch dat sie unse burgere van Brakele nu vortmer van dieseme dage iemanne tu borgere untfengen, die uns, unsen heren van deme capitele, closteren eder kerken des stichtes, denestmannen, mannen eder burchmannen des stichtes nicht tu ne horde eder nicht mede tu donde ne hedde,

¹⁾ Riefert U.-B II 498 f.

²⁾ Jung. Hist. Benthem. Cod. dipl.; vgl. auch Gengler a. a. D.

³⁾ Seib. U.-B. 515. Vgl. oben S. 156, U. 6; 157, U. 1.

⁴⁾ a. a. D. 1109.

⁵⁾ Wig. Arch. III 3, 31.

unde dar inne besete jar unde dach ane rechte bysprake, wolde den anders ieman bedegedingen eder schuldigen umbe diese vorgesprochenen sake, we die were, weder den sole wy unde unse nakomelinge sie unde ere nakomelinge vordegedingen unde by in bliven al ires rechtes, als wy unsen holden burgern sculdich unde plichtich sin.¹⁾

1332 Priv. für Dortmund: § 1. Et quod etiam vos personam quamcunque nomine civis sub forma et consuetudine civitatis vestre predictae receptam vobisque sine qualibet impetitione per annum integrum et diem secundum vestram antiquatam consuetudinem continue commorantem inantea tamquam alium et verum civitatis civem tueri, tenere, nostra suffulti gratia, sive defensare libere valeatis.²⁾ Dieselbe Bestimmung wurde später noch einmal durch ein Statut erneuert.³⁾

1340 Priv. für Hörde: Vortmer dat alle dey gene, dey in der stat hebbent gewonet jar und dach sunder ansprake ires heren, de zullen wesen vry unde hebben deyzulven vryheit und datzulve recht, dat dey anderen bürgere hebbent; ane unse lüde und unses neven des greven van der Marke, und unser beyder borchmanns, unde ane wastinsige lude; wat der dar inne wonet, dey sollen gelden eren wastins iren heren; dey mögen och ere kinder beraden in dey stat sunder orlof eres heren, behalden doch eres heren rechts, dat eme gebürt an en.⁴⁾

1341 Priv. für Lünen: § 3. Dat alle dey yn dem vorgescreven wybolde yair und dach wonaftich synt,

¹⁾ a. a. D. V 160 ff.

²⁾ Lacombl. III 484; Mübel, Dortmund. U.-B. S. 340; Fahne I 45; Frensdorff a. a. D.

³⁾ Frensdorff a. a. D. S. 198 § 12.

⁴⁾ von Steinen IV 346 ff.

sunder besprek erme heren die vryet vorgescreven vortmer gebruken end heben sollen, ind nyrleye egendomsrecht erme heren schuldig wesen sult.¹⁾

1345 Priv. für Driburg: We in der selven stat besit jar unde dach in wichelde goede ane rechte bisprake, deme steyd sin rechte wicbolde goed, dat he in weren hevet, naer to behaldene dan et jenman em entforen moge, it ne were dat de de ansprake doen scolde, binnen landes nicht ne were.²⁾

1349 Statut von Münster: Wert eine frawe angesproken vor egen, und de mit Münsterschem rechte bewedompt is, will dann de raet desselven gichten, dat de clagede frawe lent dan ein jair und dach vor oire frye borgersche gehalten is sunder rechte besprake, so is de clagede frawe neger oer fryheit tho holden mit twe bederven mannen borgeren, dan die cleger dar enbaven ore fryheit af to dedingen mogen.³⁾

1358 Priv. für Neheim: § 7. We bynnen der stadt tho Neyhem wonachtig gewesen hevet jar und dag ayne anspraeke, worde hey dar enboven angesproiken, dar mach hey sich van entschlaen mit rechte.⁴⁾

1397 Priv. für Schwerte: Welik borgere, die erfachtig guid hedde jaer und dag behalden, wirde eme dat besproiken, dat mag hie behalden mit syner vordern hand, men en kunne eme dat breken mit enen bettern rechte.⁵⁾

Diese reiche Fülle von Proben aus den westfälischen Stadtrechten zur Illustration des obigen Grundsatzes und

¹⁾ a. a. D. 237.

²⁾ Wig. Arch. II 361.

³⁾ Niefert U.-S. III 140 f; vgl. ebenda 126 ein gleiches Statut von 1370.

⁴⁾ Seib. U.-B. 748; Gengler, Stadtrechte 312.

⁵⁾ von Steinen I 1507 ff.

insbesondere für die räumliche und zeitliche Ausdehnung desselben ist nicht erschöpfend; sie ließe sich noch vielfach erweitern und ergänzen; sie genügt aber, um von dem allgemein gültigen Rechtsfakt und den geringen Modifikationen desselben eine Anschauung zu gewinnen.

Nach obigen Ausführungen dürfen wir annehmen, daß der Übergang der unfreien Bürger zur Freiheit fast ganz allgemein und regelmäßig nicht mit der Aufnahme ins Bürgertum, sondern entsprechend der deutschen Verjährungsfrist vor sich ging, d. h. wenn binnen Jahr und Tag der auswärtige Hofherr seine Rechte auf den unfreien Bürger nicht geltend machte, so trat dieser ebendamt zur Freiheit über. Bei der weiteren Entwicklung des deutschen Rechtslebens bildete sich nun auch hinsichtlich der Verjährungsfrist vielfach eine Erweiterung aus und zwar in Hinsicht auf unsere Frage zu Gunsten des auswärtigen Hofherrn.

Im späteren Mittelalter und im Anfange der Neuzeit wurde nämlich in vielen Städten die rechtliche Gültigkeit des Anspruchs nachfolgender Herren auf weitere Zeit ausdehnt, meistens auf 10 Jahre. Wir dürfen diese Erweiterung der Verjährungsfrist wohl unbedenklich auf den Einfluß des römischen Rechts in Deutschland zurückführen. Auch für diese veränderte Rechtsanschauung gab es ein Rechtssprichwort, freilich mit allgemeinerer Bedeutung: „Zehn Jahre Besitz ist so gut wie ein Friedbann“. ¹⁾

Für manche Rechtsbeziehungen wurde diese neue Verjährungsfrist noch verdoppelt und verdreifacht.

Während in Lübeck noch im 17. Jahrh. die alte Bestimmung galt: „Jure Lubecensi servilis condicionis

¹⁾ Graf und Dietherr 95. Vgl. Jus Fris. 36, 11: „tein jeer besittinge is ney da riucht also gued so en ferdbann.“

persona per annum et diem civis existens, nec per id tempus controversiam libertatis passus, prorsus absolvitur“, galt damals für Minden und Hamburg zu Recht, daß die Ansprache nachfolgender Herren 10 Jahre lang rechtliche Verbindlichkeit nach sich ziehe.¹⁾

Für die frühere Zeit sind Belege hierfür aus den westfälischen Städten selten. Die in 10 Jahren bestehende Verjährungsfrist scheint Voraussetzung zu sein in zwei sachlich zusammenhängenden Dortmunder Urkunden von 1354 und 1357.²⁾

Eine Besonderheit zeigt eine Bestimmung des Herforder Stadtrechtbuches: § 4. „Erst diejenigen von den neu aufgenommen Bürgern, welche 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage ohne Jemandes Ansprache in Herford gewohnt und tho wege unde tho strate, tho zenede unde tho vogetdinge openbare gegangen waren, wurden als Vollbürger angesehen“, mithin auch erst dann der städtischen Ehrenämter für würdig betrachtet.³⁾

¹⁾ Crufius, Jus statutarium reipubl. Mindens. S. 71.

²⁾ Kübel, Dortm. U.=B. 713. Ein anderes Beispiel vom Niederrhein (Euskirchen 1322) siehe bei von Below, Ebst. Verf. I, N. 172.

³⁾ Wig. Arch. II 7 ff; vgl. Ilgen, Herford zc. S. 21.

Schl u ß.

Die Größe der Einwanderung.

Nachdem wir so die Rechtsverhältnisse bei der Einwanderung durchgegangen sind hinsichtlich aller dabei in Betracht kommenden Personen, des Einwandernden, des Landesherrn, des Grundherrn und schließlich der Stadt selbst, erübrigt uns noch, über die thatsächliche Größe der Einwanderung die wichtigsten Gesichtspunkte hervorzuheben. Als quellenmäßige Grundlage für die Bestimmung derselben kommen teilweise dieselben Quellen in Betracht wie für die Bestimmung der Einwohnerzahl einer mittelalterlichen Stadt überhaupt. Diese lassen sich¹⁾ folgendermaßen gruppieren:

- 1) Angaben über die weaffenfähige Mannschaft;
- 2) Landfriedensmatrikeln;
- 3) Zahl der Häuser;
- 4) Angaben über die Zahl der von Seuchen, Hungersnot zc. Hingerastten;
- 5) Zahl der Parochieen, Stifter, Klöster, Kirchen;
- 6) Zahl der Kirchenbesucher bezw. Kommunikanten;
- 7) Zahl der Einwohner männlichen Geschlechts;
- 8) Zahl der Schöffen und Ratsglieder;
- 9) Zahl der Zünfte, insbesondere der zünftigen Meister;
- 10) Steuerlisten;
- 11) Bürgerverzeichnisse;
- 12) Bürgerbücher zur Eintragung der Neubürger.

Allein selbst die gründlichsten und eingehendsten Untersuchungen zur Bestimmung der Einwohnerzahl einer mittel-

¹⁾ Nach Bücher a. a. D. 14 ff.

alterlichen Stadt¹⁾ haben selbst bei weitgehendster Ausnutzung aller dieser Quellen, soweit solche überhaupt vorhanden waren für eine einzelne Stadt, nur höchstens eine annähernd richtige Bestimmung zu erzielen vermocht. Denn gerade die sichersten Quellen, die Bürgerlisten, sind nur aus späterer Zeit und selbst da höchst lückenhaft und dürftig erhalten.²⁾

Bei diesem Mangel an zuverlässigen Quellen läßt sich auch für die Größe der Einwanderung in den einzelnen Städten kein sicherer Nachweis führen. Zweifellos ist es, daß die mittelalterliche Stadt einen ziemlich bedeutenden Prozentsatz von nicht eingeborenen Bürgern gehabt haben muß. Das Rekrutierungsgebiet für die Einwanderung bildete vorwiegend die nähere ländliche Umgebung der Stadt, erst im Laufe der Zeit erweiterte sich die Peripherie dieses Kreises.³⁾ Erst später wurde durch die größere Bedeutung von Handel und Gewerbe der Umfang des Ergänzungsfeldes für die städtische Bevölkerung mehr und mehr erweitert.

Direkte Zahlen- und Namensverzeichnisse der eingewanderten Bürger existierten für Dortmund von 1296—1506, mit genauer Angabe von Zahl und Gewerbe.⁴⁾ So vollständige Nachrichten gibt es aber für das 14. Jahrh. sonst nicht; einzelne Mitteilungen über aufgenommene Bürger⁵⁾ können nicht ausreichen zur Bestimmung der gesamten Größe der Einwanderung. Um diese näher zu

¹⁾ Besonders Bücher a. a. D. und Paasche, „Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte“ in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 39. N. F. Bd. 5, S. 303—387, wo auch die übrige diese Frage betreffende Literatur zu finden ist.

²⁾ Vgl. Bücher a. a. D. 177.

³⁾ Vgl. die Nachweise für Frankfurt bei Bücher 176.

⁴⁾ Vgl. Gengler Cod. 837 ff; Frensdorff a. a. D. Einl. S. 48; abgedruckt zuletzt bei Rübcl, Dortmund. II. B. no 279; 321; 387; 456; 547.

⁵⁾ So z. B. Westfäl. Zeitschrift 39, 166 für Borgentrich, Borgholz und Beckelsheim.

bestimmen, muß man schon ein indirektes Beweisverfahren anwenden, wofür außer etwaigen statistischen Angaben noch folgende Momente als Grundlage geltend gemacht werden können.

Zunächst hat man dafür die Ortsbeinamen der Bürger in den Zeugenreihen von städtischen Urkunden, in Bürgerlisten zc. herangezogen. Dieser Weg, nämlich aus dem Namen der Bürger auf ihren Herkunftsort und so indirekt auf die Einwanderung dieses Bürgers von dem betreffenden Orte zu schließen, ist aber von sehr problematischem Werte wegen der damit verbundenen Fehlerquellen. Wenn nämlich in einer Zeugenreihe oder sonst ein Bürger H. von Ahosen oder M. von Wilbodeffen genannt wird, so beweist das keineswegs sicher, daß der Betreffende aus Ahaus oder Willebadeffen eingewandert ist; der Beiname kann auch ebensogut aus einem zufälligen Grunde, z. B. wegen eines zeitweiligen Aufenthaltes daselbst, einem Altbürger verliehen sein, oder es kann auch der so bezeichnete Bürger der Sohn oder Enkel eines früher daher Eingewanderten sein.¹⁾ Und selbst wenn die Herkunft und Einwanderung aus dem betreffenden Orte anderweitig beglaubigt und sichergestellt sein sollte, so läßt sich aus so unbestimmten, vereinzelt Nachrichten doch sicher nicht ein irgendwie richtiger Beweis liefern zur Bestimmung der thatsächlichen, zahlenmäßigen Größe der Einwanderung in eine Stadt.

Ein anderer Weg ist das Vorkommen des „Wortzinses“, also des erblichen Zinses für eine nach Stadtleihe erhaltene Wohnstätte.²⁾ Allein auch die methodischen Schlüsse aus dem „Wortzins“ führen zu keinem sicheren Beweise für die Größe der Einwanderung im Ganzen; nicht einmal

¹⁾ Vgl. hierzu Bücher a. a. D. 163; 306.

²⁾ Vgl. oben S. 127 ff.

im Einzelnen ist sein Vorkommen ein entscheidender Beweis für die Einwanderung des zum Zins verpflichteten Bürgers. Denn erstens konnte auch der Sohn eines alteingewesenen Bürgers ein Grundstück gegen Wortzins erhalten; zweitens wurde der Zins erblich, aber auch wohl ebenso oft abgelöst;¹⁾ ferner konnte der Wortzins, der nach seinem Ursprunge stets privatrechtlicher Natur war, dadurch den Charakter einer öffentlichrechtlichen Abgabe bekommen, daß er an den Landesherrn in seiner sekundären Eigenschaft als Gemeindeherr der betr. Stadt gezahlt wurde und mit andern, öffentlich rechtlichen Abgaben mehr oder weniger verwuchs.

Auch das Vorkommen sonstiger Abgaben, insbesondere bei unfreien Bürgern die Hörigkeitsabgaben können wohl im Einzelnen Falle als entscheidend und beweiskräftig für die Einwanderung des betreffenden Bürgers angesehen werden. Allein zur zahlenmäßigen Bestimmung der gesamten Größe und Bedeutung der Einwanderung reichen auch diese Momente nicht aus.

Die Bürgerbücher, welche ein reiches und ergiebiges Material bieten würden, da sie Angaben über Zahl, Stand, Namen, Gewerbe, Titel, Ort seiner Herkunft, Bedingung seiner Zulassung zum Bürgerrecht zc., also die wichtigsten Nachrichten für den Bürger enthalten, wurden erst in späterer Zeit, etwa seit dem 15. Jahrh., regelmäßig geführt und sind selbst für diese Zeit in verschwindend geringer Anzahl erhalten geblieben.

Wir müssen uns daher für die Bestimmung der Frage nach der zahlenmäßigen Größe der Einwanderung auf das negative Resultat beschränken, daß es aus Mangel an ausreichendem Quellenmaterial ganz unmöglich

¹⁾ Vgl. das Dortmunder Statut über Ablösung bei Frensdorff, a. a. D. S. 201 no VI.

erscheint, sichere Nachweise zu erzielen, abgesehen von solchen Städten, wie Dortmund, wo wenigstens seit 1296 in dem Bürgerbuche vollständige Listen über Aufnahme von neuen Bürgern geführt wurden, und die auch uns überliefert sind. Zweifellos war die Einwanderung in den meisten Städten erheblich, da nur auf sie das schnelle Wachstum und die Blüte der Städte zurückzuführen ist. Es gab jedoch in Westfalen auch viele Städtchen, die bis auf den heutigen Tag hinsichtlich der Einwohnerzahl sich nie von einer größeren Dorfschaft unterschieden haben.

Exkurs.

Die deutsche Verjährungsfrist.

Nach Hegels¹⁾ Vermutung soll der in den deutschen Stadtrechten fast regelmäßig sich findende Grundsatz, daß der binnen Jahr und Tag unbesprochene Aufenthalt Unfreier in der Stadt denselben die Freiheit verleihe,²⁾ in Deutschland sich Eingang verschafft haben durch englischen Einfluß, und zwar sei dieser Rechtsgrundsatz von Heinrich dem Löwen von England nach Deutschland übertragen. Es kommt dieser Grundsatz freilich allgemein in den englischen Städten eher zur Anwendung als in Deutschland, aber doch wohl deshalb, weil auch in dieser, wie in anderer Hinsicht, die verfassungsgeschichtliche Entwicklung Englands derjenigen Deutschlands etwas vorangeeilt war. Es ist aber nicht nötig, aus diesem Vorsprunge einen unmittelbaren Einfluß des englischen Rechts auf das deutsche abzuleiten; und namentlich ist in unserer Frage ein solcher Schluß nicht gerechtfertigt. Es läßt sich vielmehr eine selbständige Entwicklung der betr. Rechtsgrundsätze auch in Deutschland nicht nur vermuten, sondern durch Analogieschluß nachweisen. Denn die Verjährungsfrist von der Dauer eines Jahres war auch in Deutschland schon sehr früh ganz allgemein verbreitet, und auch in unserer Frage bestand schon in der alten Landgemeinde derselbe Grundsatz.³⁾ Es bedurfte daher in den Städten nur einer konsequenten

¹⁾ Städte und Gilden II 507. Vgl. dazu GGA 1892, S. 406 ff.

²⁾ vgl. oben S. 150 ff.

³⁾ Vgl. Waitz VG V 281 ff; R. Schröder RG S. 439; Brunner RG II 517; Lamprecht W I 1208 ff; Grimm W VII 328; vgl. auch GGA 1892, S. 420.

Fortbildung des Landrechts. Und es finden sich denn auch schon früh in den Städten Belege hierfür; namentlich zeigt schon das älteste Soester Statutarrecht von c 1120, also ein Menschenalter vor der Wirksamkeit Heinrich des Löwen, die Anwendung der Verjährungsfrist hinsichtlich unserer Frage.¹⁾

Wie wesentlich überhaupt die deutsche Verjährungsfrist mit den meisten Rechtsverhältnissen verbunden war, dafür mögen einige Belege beigebracht werden und darunter auch solche, die auch für unsern Ausgangspunkt mehr oder weniger in Betracht kommen.

Nach dem Sachsenspiegel²⁾ erwirbt der Besitz von Jahr und Tag rechte Gewähre (II 42, 2; 44, 1; III 38, 1; 83).

Jahr und Tag soll Gewähr leisten, wer ein Gut leiht oder aufgibt (III 83, 2).

Jahr und Tag soll man das aufgelaßene Gut in Besitz haben, ehe man es sicher wieder verleihen kann (I 34, 2).

Binnen J. und T. kann jemand die Einweisung eines anderen in sein Gut rückgängig machen (I 70, 1).

Wirkung von J. und T. bei der Acht (I 38, 2; III 34, 3), ferner bei Verletzungen (III 31, 3).

Binnen J. und T. kann der Erbe des Geächteten dessen Gut (I 38, 2), der Eigentümer und dessen Erbe sein Gut aus der Befronung ziehen (II 41, 2).

Nach J. und T. verwendet der Richter erbloses Gut (I 28), ferner herrenlose Diebes- und Raubsachen in seinem Nutzen (II 31, 2).

Über J. und T. soll der König kein Fahnlehen erledigt lassen (III 53, 3; 60, 1).

¹⁾ Seib. U. u. B. no 42, § 52.

²⁾ Ssp. Ldr. ed. Homeyer.

Auch der Schwabenspiegel (c. 177) sagt: Swer eine gewer hat iar unde tac (ane eine guete unde rehte widersprache), der hat rehte gewer daran. Vgl. dazu Schroeder RG 669 f; Graf und Dietherr 94.

Schon in dem alten Soester¹⁾ Statutarrechte c 1120 findet sich, bereits 100 Jahre vor dem Sachsenspiegel, dieselbe Verjährungsfrist im Stadtrecht angewendet auf städtischen Grundbesitz: Wenn jemand vor den berechtigten Behörden städtischen Grundbesitz erworben und in der gesetzlichen Weise Jahr und Tag besessen hat, so gilt er vor dem Gesetze als Eigentümer; es kann ihm der Besitz nicht mehr bestritten werden.

Vgl. auch das Stadtrecht von Werl,²⁾ ferner die alte Soester Schrae,³⁾ das Priv. für Eversberg,⁴⁾ Priv. der Erbsälzer in Werl,⁵⁾ Statut der Stadt Dortmund.⁶⁾

Ferner trat die Echt- und Rechtlosigkeit ein als Folge gewisser Verbrechen, teils als Folge der Oberacht, in welche derjenige erklärt wurde, der sich binnen Jahr und Tag nicht aus der Reichsacht gezogen hatte.⁷⁾

Das Erbe von Fremden wird Jahr und T. aufbewahrt, ehe es dem Landesherrn anheimfällt.⁸⁾

In Soest kann nur derjenige zum Richter gewählt werden, welche bereits Jahr und Tag Bürger gewesen ist.⁹⁾

¹⁾ Seib. U.-B. 42 § 34. — ²⁾ a. a. D. 604 § 14; 17.

³⁾ a. a. D. 719, § 151. — ⁴⁾ a. a. D. 776, § 11.

⁵⁾ a. a. D. 891.

⁶⁾ Frensdorf D. St. U., S. 50 no 11.

⁷⁾ Vgl. Seib. LRG III 639 f; Ssp. Ldr. I 38,2; II 16,3; Henrici regis treuga 1230, c 17, 20; Friedr. II constit. pac. 1235, c. 3; 5; 11; 12; Grimm RA I 39 ff.

⁸⁾ Vgl. oben S. 64 ff.; ferner Hegel, St. und G. II 508; I 233; II 416 u. a.; Rübcl, Dortmund. U.-B. no 77; W. U.-B. II S. 237 f; Seib. U.-B. 481.

⁹⁾ Vgl. auch das Hofrecht des Stifts Essen, a. a. D. II 1752 ff; das Hofrecht von Berchhofen a. a. D. II 1767 f, § 4; § 9.

Ähnlich geschah es in Bocholt nach dem Stadtrechtsbuche aus dem 15. Jahrh.¹⁾

In dem Stifte Herdike bestand zu Recht, daß jeder, der Hofesgut Jahr und Tag im Besitze gehabt hatte, davon nicht getrennt werden konnte.²⁾

Schon oben in der Abhandlung sind einige Anwendungen der alten Verjährungsfrist angeführt:

J. und T. Ansässigkeit verleiht das Recht des Ortes (vgl. oben S. 63).

Schatzgut verfällt dem Schatzherrn binnen J. und T., wenn der Schatz nicht geleistet ist (S. 43, A. 2).

Die Erbschaft wird J. und T. aufbewahrt, ehe das Eventualerbrecht des Landes- oder Hofherrn eintritt (S. 70).

Der Auswärtige soll etwa erlangten städtischen Grundbesitz binnen J. und T. an einen Bürger verkaufen, oder selbst Bürger werden (vgl. oben S. 71, A. 5; 103, A. 3; 105, A. 2; 131, A. 2).

Wem das Bürgerrecht entzogen wird, der hat binnen J. und T. seinen städtischen Grundbesitz zu veräußern. (vgl. S. 147, A. 2).

Der unfreie Bürger soll sich bemühen, frei erklärt zu werden (vgl. 106, A. 4).

Die ursprüngliche Bedeutung von Jahr und Tag, welche im späteren Rechte ganz verschwunden ist, war die Dauer von 1 Jahr und 6 Wochen. „Tag“ ist in dieser Zusammenstellung nämlich als „Termin“ zu fassen; es ist darunter die nach altdeutschem Rechte geltende Ladefrist von 6 Wochen verstanden.

Diese ursprüngliche Bedeutung wird auch manchmal genau angegeben, vgl. z. B. außer vielen oben angeführten Belägen:

¹⁾ Wig. Arch. III 83, § 73.

²⁾ von Steinen IV 109 § 8; § 12.

Ssp I 28, 1: Jar und tag ist ein jar, sechs wochen und drei tage.

Statut von Bremen 1303: binnen jare und binnen dage, dat is en jar unde ses weken unde dre dage.¹⁾

Schlesisch. Landr. I 28: „Jahr und Tag“ ist „ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage.“

Statut von Hörter (13. Jh.): anno et die videlicet VI septimanis.²⁾

Statut von Badberg § 7: Der ungestörte Besitz von gekauftem Gute innerhalb „eines Jahres und sechs Wochen“ gewährt dem Besitzer volle Sicherheit des Besitzes.³⁾

Statut von Minden § 9: Ein Jahr und Tag wird nach unserem Stadtrecht verstanden 1 Jahr, 6 Wochen und 1 Tag.⁴⁾

Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß „Jahr und Tag“ nichts anderes bedeutet, als die Zeit von 1 Jahre und den darauf folgenden 6 Wochen bis zum nächsten „Ding“, welches allgemein als „Tag“ bezeichnet wurde. Die mitunter erwähnten 3 Tage bedeuten die echte Dauer des Ding.⁵⁾

Die Frist von 6 Wochen kommt auch sonst in den verschiedensten rechtlichen Beziehungen vor; z. B. wurde dem zum Tode verurtheilten Verbrecher eine Gnadenfrist von 6 Wochen gewohnheitsmäßig zuerkannt;⁶⁾ die Frist

¹⁾ Hillebrand, S. 47; Grimm RA 222. — ²⁾ Wig. Arch. III 3, 15.

³⁾ Seib. U.-B. 432.

⁴⁾ Crusius, Jus stat. reipubl. Mind. p. 206. Vgl. dort die erklärende Erläuterung, welche falsch ist, weil man den Ursprung nicht mehr verstand: probabile videtur, placuisse maioribus in foro Saxonico, post ordinarium praescriptionis tempus adhuc modicum aliquod laxamentum desidibus et otiosis indulgeri, intra quod moram veluti purgare et res suas recuperare possint, id quod iure communi interdum admittitur.

⁵⁾ Vgl. von Below, Vdsfd. Verf. II 4, N. 13.

⁶⁾ Nach dem Priv. König Albrechts I für den Erzbischof Wigbold von Köln, bei Seib. U.-B. 483.

von 6 Wochen blieb Ladetermin in Gerichtsangelegenheiten in Soest.¹⁾ Ein große Zahl von Fällen gibt der Esp für die Gerichtstage des Markgrafen (III 65, 1), des Schultheißen und Gografen (I 2, 3 f.); andere Fälle sind verzeichnet a. a. D. I 20, 2; 62, 6; 67, 1; 70, 2; II 3, 2; 5, 2; 12, 4; 29; 37, 1 ff; 42, 4; 72, 4; III 34, 1 f; 59, 2.

Die Frist wird mitunter auch verdoppelt (I 65, 4) oder verdreifacht (I 67, 1; I 2, 2; III 61, 1).

Die gesetzlich-rechtliche Bedeutung der alten Verjährungsfrist dauerte natürlich nur so lange, wie das alte Gerichtsverfahren mit der Ladefrist von 6 Wochen bestand; mit dem Schwinden desselben vor dem römischen Gerichtsverfahren verlor sich die alte Bedeutung der früheren Verjährungsfrist und damit auch die Kenntnis der Wortbedeutung. Heute ist mit dem sprichwörtlich gewordenen Zeitbegriffe „Jahr und Tag“ wohl immer die mißverständliche Erklärung von 1 Jahr und 1 Tag verbunden. Unter römisch-rechtlichem Einflusse wurde die Verjährungsfrist später ausgedehnt auf eine größere Reihe von Jahren, je nach der Art des betreffenden Rechtsobjektes.

¹⁾ Seib. U.-B. 42, § 3; vgl. B. U.-B. IV 1458.

Inhaltsübersicht.



Seite

Einleitung

5

Kapitel I.

Motive zur Einwanderung in die Städte. 16

- § 1. Privilegierung der Stadt 17
- § 2. Wirtschaftliche Vorteile 31
- § 3. Die öffentlichen und Gemeindelasten der Stadt im Gegensatz zu denjenigen des Landes 32
- § 4. Zusammensetzung der Bürgerschaft in der Stadt im Allgemeinen beim Anfange der städtischen Entwicklung . 37

Kapitel II.

Stellung des Landesherrn zur Einwanderung in die Städte. 40

- § 1. Die Freizügigkeit im Mittelalter und ihre Beschränkung 40
- § 2. Die Schatz- und Vogteileute 43
- § 3. Die Pfahlbürger und Edelbürger 48
- § 4. Nichtbürger, die sich in der Stadt aufhalten 55
- § 5. Entstehung des Rechtsfages: Lust macht frei bezw. eigen 61
- § 6. Städtisches Erbrecht für Freie 64

Kapitel III.

Stellung des auswärtigen Grundherrn zur Einwanderung seiner hofhörigen Unfreien in die Städte. 77

- § 1. Das Erbrecht der Unfreien in der Stadt 77
- § 2. Die Abgaben der Unfreien 84
- § 3. Das Bürgerrecht der Unfreien 92
- § 4. Freilassung des Unfreien aus dem Hofesverbande . . 109
- § 5. Nachfolgende Herren 111
- § 6. Verbote der auswärtigen Grundherren, ihre Unfreien ohne ihre Erlaubnis in die Städte aufzunehmen . . . 117

Kapitel IV.

Stellung der Stadt zur Einwanderung. 125

- § 1. Bedingungen für den Erwerb des städtischen Bürgerrechtes 126
§ 2. Der städtische Grundbesitz 127
§ 3. Die Aufnahme ins Bürgertum 133
§ 4. Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechtes . . . 142
§ 5. Aufgabe und Wiedergewinnung des Bürgerrechtes . . 145
§ 6. Emanzipation der unfreien Bürger 150

Schluß.

Die Größe der Einwanderung. 164

Erkurs.

Die deutsche Verjährungsfrist. 169